Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 15.04.2015

Einladung

zur 35. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Donnerstag, den 23. April 2015 um 13.00 Uhr im Hodlersaal des Rathauses

- Bitte beachten Sie den abweichenden Wochentag sowie den vorgezogenen Sitzungsbeginn -

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die 34. Sitzung am 11. März 2015 - öffentlicher Teil -

3. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Kombieintrittskarten bei der DMAG (Drucks. Nr. 0729/2015)

4. Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2741/2014 mit 3 Anlagen) - bereits übersandt

4.1. Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover (Drucks. Nr. 2741/2014 E1 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

4.2. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover) (Drucks. Nr. 0401/2015)

4.3. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover) (Drucks. Nr. 0457/2015)

4.4. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Drucks. Nr. 2741/2015 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover) (Drucks. Nr. 0613/2015)

4.5. Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover) (Drucks. Nr. 0629/2015)

5. Veränderung des Anhangs der Benutzungsbedingungen - Stadtbibliothek Hannover
(Drucks. Nr. 0425/2015 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

6. Honorare für die DozentInnen der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 0439/2015 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

7. Entgelte für die Teilnahme an Volkshochschulkursen
(Drucks. Nr. 0455/2015 N1 mit 2 Anlagen) - bereits übersandt

8. Umstellung des Budgetierungssystems für Ganztagsgrundschulen
(Drucks. Nr. 0444/2015)

9. Entgelte im Rettungsdienst
(Drucks. Nr. 0764/2015 mit 3 Anlagen)

10. Änderung der Vergnügungsteuersatzung
(Drucks. Nr. 0659/2015 mit 1 Anlage)

11. VVG mbH und üstra AG -
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste an die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
(Drucks. Nr. /2015 mit Anlage)

12. Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Hannover gemäß §§ 1 bis 4 NKPG durch den Nds. Landesrechnungshof
Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG
(Informationsdrucks. Nr. 0616/2015 mit 1 Anlage) - bereits übersandt

13. Bericht des Dezernenten

13.1. Finanzbericht für den Monat März 2015 - Stand 31.03.2015 -
(Informationsdrucks. Nr. /2015 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

13.2. Sonstiges

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

.....
.....

Schostok

Oberbürgermeister

Landeshauptstadt Hannover - 20.11 - Datum 18.05.2015

PROTOKOLL

über die 35. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung am Donnerstag, den 23. April 2015 im Hodlersaal des Rathauses

Beginn	13.00 Uhr
Ende	14.04 Uhr

Anwesende:

Ratsmitglieder:

Ratsfrau Steinhoff	(Bündnis 90/Die Grünen) - Stellvertretende Ausschussvorsitzende -	
Ratsfrau Barth	(CDU)	
Ratsherr Dette	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Ratsherr Drenske	(Bündnis 90/Die Grünen)	
Beigeordnete Kastning	(SPD)	(bis 13.55 Uhr)
Ratsfrau Keller	(SPD)	
Ratsherr Dr. Menge	(SPD)	
Ratsherr Mineur	(SPD) - in Vertretung für Beigeordnete Zaman -	(bis 13.55 Uhr)
Ratsfrau Nowak	(DIE LINKE.)	
Beigeordnete Seitz	(CDU)	(bis 13.55 Uhr)

Grundmandatsträger:

Ratsherr Engelke	(FDP)
Ratsherr Wruck	(DIE HANNOVERANER)

Verwaltung:

Stadtkämmerer Dr. Hansmann	(Dez. II)
Frau Weißenborn	(20)
Frau Dr. Wehmann	(14)
Herr Lange	(37)
Herr Ulbrich	(20.2)
Herr Suhr	(20.3)
Herr Bär	(19.1)
Herr Hoffmann	(19.11)
Herr Schaefer	(52.1)
Herr Kramer	(68.A)
Herr Draeger	(42.0)
Herr Lüdtke	(61.44)
Herr Guttmann	(43.1)
Herr Hirtz	(20.31)

Herr Becker	(18.7)
Herr Hüsken	(Region Hannover)
Herr Schnalle	(GPR)
Herr Müller	(PR/II)
Herr Stillich	(14.11) - für das Protokoll zu TOP 15
Frau Allner	(20.11) - für die Ausschussbetreuung -

Presse

Frau König (NP)

Tagesordnung:

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

2. Genehmigung des Protokolls über die 34. Sitzung am 11. März 2015
- öffentlicher Teil -

3. Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Kombieintrittskarten bei der DMAG
(Drucks. Nr. 0729/2015)

4. Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2741/2014 mit 3 Anlagen)

4.1. Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2741/2014 E1 mit 1 Anlage)

4.2. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0401/2015)

4.3. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0457/2015)

4.4. Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Drucks. Nr. 2741/2015 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0613/2015)

4.5. Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0629/2015)

4.6. Nachreiche Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0827/2015)

5. Veränderung des Anhangs der Benutzungsbedingungen - Stadtbibliothek Hannover
(Drucks. Nr. 0425/2015 mit 1 Anlage)

6. Honorare für die DozentInnen der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 0439/2015 mit 2 Anlagen)

7. Entgelte für die Teilnahme an Volkshochschulkursen
(Drucks. Nr. 0455/2015 N1 mit 2 Anlagen)

8. Umstellung des Budgetierungssystems für Ganztagsgrundschulen

(Drucks. Nr. 0444/2015)

9. Entgelte im Rettungsdienst
(Drucks. Nr. 0764/2015 mit 3 Anlagen)

10. Änderung der Vergnügungsteuersatzung
(Drucks. Nr. 0659/2015 mit 1 Anlage)

10.1. Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0659/2015 (Änderung der Vergnügungsteuersatzung)
(Drucks. Nr. 0878/2015)

11. VVG mbH und üstra AG -
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste an die
üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
(Drucks. Nr. 0806/2015 mit 1 Anlage)

12. Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Hannover gemäß §§ 1 bis 4 NKPG durch den Nds. Landesrechnungshof
Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG
(Informationsdrucks. Nr. 0616/2015 mit 1 Anlage)

13. Bericht des Dezernenten

13.1. Finanzbericht für den Monat März 2015 - Stand 31.03.2015 -
(Informationsdrucks. Nr. 0885/2015 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

13.2. Sonstiges

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

.....

I. Ö F F E N T L I C H E R T E I L

TOP 1.
Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit sowie Feststellung der Tagesordnung

Ratsfrau Steinhoff eröffnete vertretend für die heute verhinderte Beigeordnete Zaman die 35. Sitzung und stellte die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

Ratsfrau Steinhoff wies im Folgenden - auch im Namen der Verwaltung - darauf hin, dass für die Beratung der heute zur Beratung anstehenden Tagesordnungspunkte bis zum

Beginn der anschließenden Sitzung des Verwaltungsausschusses lediglich eine Stunde zur Verfügung stehe.

Ferner weise sie auf die Nachreiche zur Sitzung und die heute aktuell vorliegenden Tischvorlagen hin.

Weitere Anmerkungen oder Änderungswünsche zur Tagesordnung gab es nicht.

TOP 2.
Genehmigung des Protokolls über die 34. Sitzung am 11. März 2015
- öffentlicher Teil -

genehmigt

TOP 3.
Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Kombieintrittskarten bei der DMAG
(Drucks. Nr. 0729/2015)

Ratsherr Dr. Menge trug den Antrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen vor und begründete ihn. Diese Einsparung der DMAG sei möglicherweise nicht wirklich sinnvoll und daraus resultierend in der letzten Konsequenz unwirtschaftlich.

Ratsherr Engelke erklärte, er befürchte im Falle einer Nichtannahme des Antrages einen erheblichen Imageschaden für die Stadt Hannover und die Deutsche Messe AG, der nicht in Relation zu möglichen Einsparungen der Messe AG stehe, auch wenn diese an die Stadt hohe Rückzahlungen zu leisten habe. .

Ratsfrau Nowak stellte fest, sie habe die Streichung des Kombitickets ohnehin nicht verstanden. Insofern habe sie Interesse zu erfahren, was zu der aus der Sparmaßnahme resultierenden Resonanz festzustellen sei.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann legte dar, dass der Betrag in Höhe von 800.000 € tatsächlich von der Messe aufgebracht wurde. Fakt sei, dass die Messe AG aktuell und in den Folgejahren erhebliche Investitionen zu schultern habe und zudem an die Anteilseigner Millionenbeträge auszuschütten seien.

Ratsherr Dette warf ein, dass das Augenmerk der Messebesucher ggfs. eher dem Service als dem höheren oder niedrigeren Preis des Tickets gelte. Insofern könnten die Transportkosten eher von Beginn an auf höhere Eintrittspreise eingerechnet werden.

Antrag zu beschließen:

Die städt. Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der DMAG werden beauftragt, den Vorstand der DMAG aufzufordern, mit den Trägern des ÖPNV über die Wiedereinführung von Kombitickets bei Veranstaltungen der DMAG zu verhandeln.

Einstimmig

TOP 4.
Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2741/2014 mit 3 Anlagen)

Ratsfrau Steinhoff rief zunächst die Änderungs- und Zusatzanträge zu diesem komplexen Thema auf.

Ratsherr Dr. Menge stellte fest, dass die ausführliche Debatte hierzu sicherlich im nachgehenden Rat erfolgen werde, von daher werde er sich hier gerne auf die finanzpolitischen Punkte beschränken wollen. Er erklärte, seine Fraktion empfinde die Drucksache der Verwaltung als eine hervorragende Beratungsgrundlage, aus welcher verlässliche Daten für den Status Quo der anstehenden konzeptionellen Sanierung, deren Ablauf, die einzelnen Objekte und deren Finanzierung zu ziehen seien. Der Änderungsantrag der Fraktionen SPD und Bündnis 90/ Die Grünen sei daher auch nicht als Kritikansatz an der Vorlage der Verwaltung zu sehen.

Beigeordnete Seitz trug daraufhin die von ihrer Fraktion vorgelegten Zusatzanträge vor und begründete diese kurz.

Ratsherr Engelke stellte den Änderungsantrag der FDP vor und erklärte, was diese bewogen habe, eine Halbierung der Sanierungszeit zu beantragen.

Ratsfrau Nowak konstatierte, dass auch ihr der gesetzte Zeitrahmen sehr lang erscheine. Sie werde daher neben dem nachgereichten Änderungsantrag ihrer Fraktion auch dem Antrag unter Ziff. 4.5 ihre Zustimmung geben.

Antrag,

1. als Eckpunkte des Bäderkonzepts für die Landeshauptstadt Hannover zu beschließen:

   a. Die Sanierung der Bäder erfolgt gemäß der als Anlage **1** beigefügten Planung.

   b. Die Mieten für die Nutzung von städtischen Bädern durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer werden ab dem 01.01.2016 gemäß Anlage **2** erhöht.

2. der Bearbeitung der weiteren Eckpunkte des Bäderkonzepts

   a. Profilbildung inkl. Nutzungs-/Öffnungszeiten

   b. Betriebskostenzuschüsse für die nicht von der Stadt betriebenen Bäder

   c. Eintrittspreise der Bäder

   zuzustimmen.

in der durch die E1 ergänzten und durch die Annahme der DS 0613/2015 geänderten Fassung mit 7 : 2 : 1 beschlossen

TOP 4.1.
Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover
(Drucks. Nr. 2741/2014 E1 mit 1 Anlage)

Antrag,

die in der Anlage beigefügten beschlossenen Änderungsanträge

1. Stadtbezirksrat Mitte

Drucksache Nr. 15-2814/2014, Punkt 1

2. Stadtbezirksrat Linden-Limmer

a. Drucksache Nr. 15-0110/2015
b. Drucksache Nr. 15-0111/2015
c. Drucksache Nr. 15-0112/2015

3. Stadtbezirksrat Herrenhausen-Stöcken

a. Drucksache Nr. 15-0223/2015
b. Drucksache Nr. 15-0224/2015

abzulehnen und der Beschlussdrucksache 2741/2014 in ihrer ursprünglichen Form zuzustimmen.

7 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 4.2.
Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0401/2015)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird wie folgt **ergänzt**:

Antrag,

1. als Eckpunkte des Bäderkonzepts für die Landeshauptstadt Hannover zu beschließen:

   a. Die Sanierung der Bäder erfolgt gemäß der als Anlage 1 beigefügten Planung**, wobei die Sanierungen des Fössebades und des Stöckener Bades deutlich vorgezogen werden. Mit der Planungsphase wird bei beiden Bädern im Jahr 2016 begonnen; im Anschluss ist eine zügige Durchführung der Sanierung sicherzustellen.**

   Bei akutem Handlungsbedarf werden zusätzlich weitere einzelne Bäder – abweichend von der in Anlage 1 vorgelegten Planung – auf der Sanierungsliste vorgezogen.

b. Die Mieten für die Nutzung von städtischen Bädern durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer werden **zum 01.01.2016 wie in Anlage 2 unter der Rubrik „ab 2016“ vorgeschlagen erhöht. Ab 2017 überprüft die Verwaltung im Drei-Jahres-Rhythmus, ob sich der Verbraucherpreisindex erhöht hat. Sofern diese Bedingung eintritt, legt die Verwaltung dem Rat der Stadt Hannover einer Beschlussdrucksache mit Empfehlung für eine angemessene Mietpreisanhebungen vor.**

2. der Bearbeitung der weiteren Eckpunkte des Bäderkonzepts

a. Profilbildung inkl. Nutzungs-/Öffnungszeiten
b. Betriebskostenzuschüsse für die nicht von der Stadt betriebenen Bäder
c. Eintrittspreise der Bäder
d. **Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung**

zuzustimmen.

2 Stimmen dafür, 8 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.3.
Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0457/2015)

Antrag zu beschließen:

Der Antragstext wird unter Punkt 2.a. wie folgt **ergänzt**:

Antrag,

2. der Bearbeitung der weiteren Eckpunkte des Bäderkonzepts

a. Profilbildung inkl. Nutzungs-/Öffnungszeiten:
   - **Die Öffnungszeiten werden für die Öffentlichkeit an allen Standorten nicht verkürzt; dies gilt es insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Profilbildung.**
   - **Die öffentlichen Nutzungszeiträume werden an allen Standorten individuell betrachtet und nicht gegeneinander aufgerechnet.**

2 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 4.4.
Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Drucks. Nr. 2741/2015 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0613/2015)

Änderungsantrag zu beschließen:

Das Bäderkonzept wird in folgenden Punkten geändert:

1. Der Beginn der Planungen für das Kombibad Fössebad wird vorgezogen, um eine zeitnahe Entscheidung über Neubau oder Sanierung treffen zu können. Die Planungen für das Kombibad Fössebad beginnen im Jahr 2015, direkt nach dem Beschluss des Bäderkonzepts. Entsprechend wird die Sanierung bzw. ein möglicher modularer Neubau des Kombibad Fössebades auf das Jahr 2017 vorgezogen. Die Entscheidung, ob eine Sanierung oder ein Neubau erfolgt, soll schnellstmöglich getroffen werden. Für den Planungsentwurf Neubau sollte auch dargelegt werden, welche zusätzlichen Kosten der Bau von 50 Meter-Bahnen erfordern würde. Der Park mit seinem Baumbestand auf dem Kombibadgelände ist planerisch zu berücksichtigen**.** Die weitere Umsetzung des Bäderkonzepts wird an dem vorgezogenen Planungsbeginn des Kombibads Fössebad ausgerichtet.
2. Die Planungen für das Stöckener Bad werden so frühzeitig vorgenommen, dass keine Verzögerung des geplanten Baubeginns entsteht. Die Entscheidung über Sanierung oder Neubau soll auch hier schnellstmöglich getroffen werden.
3. Der Investitionsmittelansatz wird den beschlossenen Umsetzungsverfahren entsprechend angepasst. Die jährlichen Baukostensteigerungen und die möglichen Kosten für den Bau im Passivhausstandard werden im Mittelansatz für die Umsetzung des Bäderkonzepts alternativ dargestellt und geprüft. Hierbei soll auch dargestellt werden, welche Auswirkungen die Anwendung der verschiedenen energetischen Baustandards auf die zukünftigen Betriebskosten hätte.
4. Zu Pkt 2b (Betriebskostenzuschüsse für die nicht von der Stadt betriebenen Bäder) und 2c (Eintrittspreise der Bäder) der DS 2741/2014:
   Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Verhandlungen über die zukünftigen Betriebskostenzuschüsse die Akzeptanz der FerienCard und des Hannover-Aktiv-Passes in allen geförderten Bädern zu erreichen.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert die Stadtbezirksräte und die Bürgerinnen und Bürger zeitnah vor dem Beginn der Sanierungsmaßnahmen in den einzelnen Bädern zu informieren.
6. Das Bäderkonzept soll alle 5 Jahre fortgeschrieben werden.

7 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 1 Enthaltung

TOP 4.5.
Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0629/2015)

Antrag:

Änderungen zu beschließen:
1. Die in der Ursprungsdrucksache festgelegte Reihenfolge der Sanierungen wird beibehalten.
2. Die dafür vorgesehene Sanierungszeit wird halbiert.

1 Stimme dafür, 9 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 4.6.
Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)
(Drucks. Nr. 0827/2015)

Antrag

Das Bäderkonzept wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

1. Der Beginn der Planungen für das Fössebad wird vorgezogen, um eine zeitnahe Entscheidung über Neubau oder Sanierung treffen zu können. Die Planungen für das Fössebad beginnen im Jahr 2015, direkt nach dem Beschluss des Bäderkonzepts.

   Die Sanierung soll im Jahr 2016 beginnen.

2. Bei den Planungen für das Fössebad wird weiterhin von jeweils einem separaten Freibade -und Hallenbereich ausgegangen.“ Planungsbeginn für das Fössebad bereits 2015, Drucksache Nr. **15-0112/2015**

1 Stimme dafür, 9 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 5.
Veränderung des Anhangs der Benutzungsbedingungen - Stadtbibliothek Hannover
(Drucks. Nr. 0425/2015 mit 1 Anlage)

Antrag zu beschließen,

die Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek Hannover mit dem Anhang und der Hausordnung zu ändern.

Sachkonto 34614000 – Privatrechtliche Benutzungsgebühren

Einstimmig

TOP 6.
Honorare für die DozentInnen der VHS Hannover
(Drucks. Nr. 0439/2015 mit 2 Anlagen)

Antrag,

zu beschließen, die Honorare für die KursleiterInnen der Volkshochschule Hannover (VHS) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gemäß Anlage 1 und 2 der Drucksache neu festzusetzen.

Einstimmig

TOP 7.
Entgelte für die Teilnahme an Volkshochschulkursen
(Drucks. Nr. 0455/2015 N1 mit 2 Anlagen)

Antrag,

zu beschließen, dass die Kursentgelte und damit verbunden die Kalkulationsregeln für Kurse und Leistungen der Volkshochschule (VHS) mit Wirkung zum Herbstsemester 2015 gemäß Anlage 1 und 2 der Drucksache neu festgelegt werden.

Einstimmig

TOP 8.
Umstellung des Budgetierungssystems für Ganztagsgrundschulen
(Drucks. Nr. 0444/2015)

Antrag,

zu beschließen, das Budgetierungssystem auf eine teilnahmebezogene Berechnung umzustellen.

Einstimmig

TOP 9.
Entgelte im Rettungsdienst
(Drucks. Nr. 0764/2015 mit 3 Anlagen)

Antrag,

der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung mit den Kostenträgern für den Rettungsdienst zuzustimmen.

Einstimmig

TOP 10.
Änderung der Vergnügungsteuersatzung
(Drucks. Nr. 0659/2015 mit 1 Anlage)

Antrag,

der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Vergnügungsteuersatzung. Die Änderungssatzung soll am 01.07.2015 in Kraft treten.

8 Stimmen dafür, 2 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 10.1.
Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0659/2015 (Änderung der Vergnügungsteuersatzung)
(Drucks. Nr. 0878/2015)

Beigeordnete Seitz trug den Zusatzantrag ihrer Fraktion vor. Die Intention der CDU sei es, dass Mehreinnahmen bei dieser Steuer in die Präventionsarbeit fließen sollten.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann erklärte angesichts der sich daran anschließenden Wortmeldung von Ratsherrn Wruck, dass die normative Begründung für die Vergnügungssteuer tatsächlich die Bekämpfung der Spielsucht sei. Jedoch sollte man die Lenkungsfunktion einer Steuer - und dieses gelte insbesondere für Bagatellsteuern - nicht überschätzen.
Generell sei festzustellen, dass Steuern nicht zweckgebunden eingesetzt werden dürften und insofern den gesamten Haushalt finanzierten.

Ratsherr Dr. Menge äußerte Verständnis für die Intention des Zusatzantrages; jedoch habe dieses Anliegen mit der Satzung an sich nichts zu tun.
Zudem werde bei der LHH bereits vieles unternommen, was in der Zielrichtung dieses Zusatzantrages liege.

Ratsherr Engelke monierte, dass in den Spielhallen keine Hinweise - z. B. entsprechende Flyer mit Hilfeangeboten - zum Thema Spielsucht anzutreffen seien. Von daher halte er den CDU-Antrag für richtig und unterstütze ihn.

Ratsfrau Nowak wies darauf hin, dass erst kürzlich hier im Gremium bereits ein ausführlicher Bericht zu entsprechenden Kontrollen der Verwaltung in den Spielhallen erfolgt sei.

Beigeordnete Seitz konstatierte, die CDU werde an dem Antrag festhalten und ihn gegebenenfalls in einem anderen Gremium einbringen.

Stadtkämmerer Dr. Hansmann erklärte im Hinblick auf eine entsprechende Nachfrage von Ratsherrn Engelke, dass in naher Zukunft durch den Glücksspielvertrag ohnehin ein Einbruch der Einnahmen in Höhe von bis zu 25 % eintreten würde.

Ratsfrau Steinhoff bat Beigeordnete Kastning, ihr das Wort zu erteilen und führte im Folgenden aus, dass nach ihrer aktuellen Kenntnis so gut wie keine Jugendverstöße in den Spielhallen vorgekommen seien. Dennoch sei ein "Runder Tisch" unter Beteiligung der entsprechenden Institutionen in Planung.

Antrag zu beschließen:

Der Antrag wird wie folgt **ergänzt**:

der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung. Die Änderungssatzung soll am

01.07.2015 in Kraft treten.

Darüber hinaus legt die Verwaltung den Ratsgremien bis zu den Sommerferien eine Drucksache vor, die darstellt, wie Maßnahmen zur Suchtprävention im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrages, z.B. durch verstärkte Kontrollen hinsichtlich Aufenthalt und Nutzung der Geräte durch Jugendliche, besser als bisher umgesetzt werden können.

3 Stimmen dafür, 7 Stimmen dagegen, 0 Enthaltungen

TOP 11.
VVG mbH und üstra AG -
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste an die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG
(Drucks. Nr. 0806/2015 mit 1 Anlage)

Anträge,

1. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover nimmt die als Anlage beigefügte Beschlussdrucksache Nr. 2343 (III) der Region Hannover zur Kenntnis.

2. Die Vertreterin der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover (VVG) wird angewiesen, einer Weisung an die Geschäftsführung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH zuzustimmen, dass der Vorstand der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag § 1 Abs. 3 angewiesen wird, den von der Regionsversammlung der Region Hannover beschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der beigefügten Beschlussdrucksache Nr. 2343 (III) der Region Hannover zu befolgen und insbesondere die beihilferechtlichen Anforderungen an Ausgleichsleistungen sowie die weiteren rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Einstimmig

TOP 12.
Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Hannover gemäß §§ 1 bis 4 NKPG durch den Nds. Landesrechnungshof
Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG
(Informationsdrucksache Nr. 0616/2015 mit 1 Anlage)

Zur Kenntnis genommen

TOP 13.
Bericht des Dezernenten

13.1. Finanzbericht für den Monat März 2015 - Stand 31.03.2015 - (Informationsdrucks. Nr. 0885/2015 mit 1 Anlage) - Tischvorlage -

13.2. Sonstiges

Stadtkämmerer Dr. Hansmann präsentierte in kurzgefasster Form den aktuellen Finanzbericht für den Monat März 2015, wobei weiterhin die aktuelle, positive Entwicklung der Gewerbesteuer bestehe.
Zum inzwischen sich konkreter abzeichnenden Jahresergebnis 2014 sei festzustellen, dass dieses sich wohl bei Minus 80 Mio. € einpendeln werde.

Nachfragen im Detail zu einzelnen Finanzpositionen von Ratsfrau Nowak sowie den Ratsherren Engelke und Dette wurden sowohl von Stadtkämmerer Dr. Hansmann als auch von Herrn Suhr beantwortet.

Der aktuelle Monatsbericht (IDS 0885/2015) wurde durch Stadtkämmerer Dr. Hansmann präsentiert und neben dem Bericht über das vorläufige Jahresergebnis 2014 zur Kenntnis genommen.

Für die Niederschrift

gez. Dr. Hansmann — *gez. Allner*

Stadtkämmerer — Ausschussbetreuerin

II. N I C H T Ö F F E N T L I C H E R T E I L

.....

Stellvertretende Ausschussvorsitzende Ratsfrau Steinhoff schloss die 35. Sitzung des Ausschusses für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung um 14.04 Uhr.

Für die Niederschrift

gez. Dr. Hansmann

Stadtkämmerer

gez. Allner

Ausschussbetreuerin

SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 0729/2015)

Eingereicht am 30.03.2015 um 13:14 Uhr.

Stadtentwicklungs- und Bauausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss

---

Antrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zu Kombieintrittskarten bei der DMAG

Antrag zu beschließen:
Die städt. Stimmführer in der Gesellschafterversammlung der DMAG werden beauftragt, den Vorstand der DMAG aufzufordern, mit den Trägern des ÖPNV über die Wiedereinführung von Kombitickets bei Veranstaltungen der DMAG zu verhandeln.

Begründung:
Das Kombiticket hat dazu beigetragen, das sich der Modal Split im Anreiseverkehr zu Veranstaltungen auf dem Messegelände zu Gunsten des Umweltverbundes verbessert hat. Die Maßnahme A, der vierspurige Anreiseverkehr ist derzeit nicht mehr notwendig. Staus und damit vermeidbare Emissionen werden reduziert.

Christine Kastning — Fraktionsvorsitzende

Freya Markowis — Fraktionsvorsitzende

Hannover / 30.03.2015

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Stadtbezirksrat Mitte
In den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List
In den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide
In den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld
In den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten
In den Stadtbezirksrat Ricklingen
In den Stadtbezirksrat Linden-Limmer
In den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken
In den Stadtbezirksrat Nord
In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 2741/2014
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

1. als Eckpunkte des Bäderkonzepts für die Landeshauptstadt Hannover zu beschließen:

   a. Die Sanierung der Bäder erfolgt gemäß der als Anlage **1** beigefügten Planung.

   b. Die Mieten für die Nutzung von städtischen Bädern durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer werden ab dem 01.01.2016 gemäß Anlage **2** erhöht.

2. der Bearbeitung der weiteren Eckpunkte des Bäderkonzepts

   a. Profilbildung inkl. Nutzungs-/Öffnungszeiten

   b. Betriebskostenzuschüsse für die nicht von der Stadt betriebenen Bäder

   c. Eintrittspreise der Bäder

   zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Durch den Betrieb von öffentlichen Bädern nimmt die Stadt die Aufgaben zur Grundversorgung der hannoverschen Bevölkerung und seiner Gäste wahr. Grundlage dafür sind die Umsetzung der kommunalpolitischen Zielsetzungen sowie die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Um Ressourcen und Aktivitäten gleichberechtigt anzubieten und passgenau auf die einzelnen Zielgruppen zuzuschneiden, sind im Rahmen des Bäderkonzeptes geschlechterdifferenzierte Aspekte zu berücksichtigen.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 52 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 52

Angaben pro Jahr

Produkt **Bezeichnung**

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Saldo ordentliches Ergebnis	**0,00**

Die finanziellen Auswirkungen dieser Drucksache werden erst in späteren Haushaltsjahren wirksam. Dies gilt auch für die personellen Mehrbedarfe, die für die Umsetzung der Investitionen erforderlich sind. Für die vor der Umsetzung erforderliche Planung kann schon im Jahr 2015 eventuell ein zusätzlicher Personalbedarf entstehen. Für die Einzelmaßnahmen aus dem Sanierungsfahrplan werden jeweils einzelfallbezogen Drucksachen erstellt, in denen die finanziellen Auswirkungen dargestellt werden. Die Mehreinnahmen aus der Erhöhung der Mieten für die Nutzung von städtischen Bädern durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer werden ab dem Haushalt 2016 entsprechend etatisiert.

Begründung des Antrages

Im Auftrag der Landeshauptstadt Hannover hat die Deutsche Gesellschaft für das Badewesen (DGfdB) eine Analyse der Bädersituation in Hannover vorgenommen. Dabei wurden alle Bäder in der Landeshauptstadt Hannover (acht Hallenbäder, darunter zwei Kombibäder und sechs Freibäder, darunter ein Naturbad) untersucht. Grundlage bilden die Zahlen des Jahres 2011. Die Untersuchung erfolgte in drei Phasen und die Ergebnisse der Analyse wurden im Oktober 2013 und Februar 2014 im Sportausschuss vorgestellt.

In Phase I wurde eine Bestandsaufnahme und Analyse des Bäderangebotes unter Berücksichtigung der Kategorien Wasserflächen, Nebenangebote, Öffnungs- und Betriebszeiten, Nutzungscharakteristik, Erlöse und Kosten vorgenommen. Darüber hinaus erfolgte eine Aufnahme des Sanierungsstaus aller Bäder mit einer Abschätzung des Investitionsbedarfs für Bau und Technik.

In der Phase II wurde für jedes Bad eine Besucherpotenzialanalyse durchgeführt. Hierbei waren die Einzugsbereiche der untersuchten Bäder einschließlich der Überlappungszonen, die Konkurrenz der Bäder untereinander, die Bevölkerungsstruktur in den Zonen (Einwohner, Haushalte, Altersstruktur, Kaufkraft) von Bedeutung. Weiterhin wurde in Phase II der Bedarf der Schulen und Vereine ermittelt.

In Phase III wurden die Standorte hinsichtlich ihrer Bedeutung für Hannover bewertet. Dabei wurde auch ihr gesellschaftlicher Wertbeitrag berücksichtigt, der in die fünf Kategorien Gesundheit, Genuss und Wohlbefinden, Gemeinschaft, Ökologie und Effizienz

(Wirtschaftlichkeit) unterteilt wurde.
Außerdem wurde in den städtischen Bädern eine Kundenbefragung durchgeführt, an der sich über 1.800 Badegäste beteiligt haben. Die Ergebnisse, die sehr positiv ausgefallen sind, wurden im Sportausschuss am 10.02.2014 vorgestellt und sind dem Protokoll der Sitzung beigefügt.

Bei einer Befragung im Rahmen des Bürger-Panels, die im Sommer 2014 durchgeführt wurde und sich auch an Personen richtete, die die Bäder nicht nutzen, wurde dieser positive Trend allerdings nicht bestätigt (siehe hierzu Drucksache Nr. 2477/2014).

Die Ergebnisse aus den genannten Analysen und Umfragen sowie die aktuelle Bevölkerungsprognose dienen als Grundlage für die Erarbeitung eines Bäderkonzeptes.

Auf Vorschlag der Verwaltung wurde für die Erarbeitung von Eckpunkten für das Bäderkonzept ein Arbeitskreis gebildet, bestehend aus je zwei Vertretern/innen der Ratsfraktionen, zwei Vertretern/innen des Stadtsportbundes Hannover e. V., drei Vertretern/innen des Schwimmsports, zwei Vertretern/innen der nicht von der Stadt betriebenen Bäder, einem/r Vertreter/in des Seniorenbeirates und einem/r Vertreter/in der Landesschulbehörde sowie nach Bedarf aus Vertretern/innen der Verwaltung. In der Zeit von März bis November 2014 haben sechs Sitzungen zu entsprechenden Themenschwerpunkten stattgefunden. Aufgrund der Diskussionen und Anregungen aus dem Arbeitskreis Bäder (AK Bäder) hat die Verwaltung ein Bäderkonzept erarbeitet, das die folgenden Eckpunkte beinhaltet:

1a. Standortkonzept /Sanierungsfahrplan

Die Bevölkerungsprognose 2014 – 2025/2030 geht davon aus, dass die Einwohnerzahl in der Landeshauptstadt im Prognosezeitraum stetig ansteigen wird, insbesondere auch in den Stadtteilen, in denen sich die Bäder befinden. Eine Grafik ist in der Anlage **3** beigefügt. Die Berechnungen der DGfdB haben ergeben, dass die Wasserflächen in der Landeshauptstadt bei den Hallenbädern knapp über dem Bundesdurchschnitt liegen (Hannover: 11 qm Wasserfläche pro Einwohner, Bund: 9). Für die Freibäder beträgt der Bundesdurchschnitt 20 qm Wasserfläche pro Einwohner, in Hannover sind 27 qm pro Einwohner vorhanden. Trotz dieses Überhangs sollte die Wasserfläche bei den Freibädern in Hannover allenfalls bei sinnvollen Anpassungen im Rahmen von Sanierungen reduziert werden, damit möglichst viele Hannoveranerinnen und Hannoveraner die Möglichkeit haben, in der Nähe ihres Wohnortes ein Schwimmbad zu besuchen.

In der Bäderanalyse Phase I und II der DGfdB wurden für jedes Bad die erforderlichen Sanierungsmaßnahmen und das voraussichtliche Investitionsvolumen dargestellt. Als Arbeitsgrundlage für den AK Bäder wurden mit der DGfdB für die Sanierungsmaßnahmen drei Prioritätsstufen festgelegt. Aufgrund dieser Priorisierung wurde der als Anlage **1** beigefügte Sanierungsfahrplan erstellt. Aus Sicht der Verwaltung macht es dabei bautechnisch, organisatorisch und aus Kostengründen Sinn, die einzelnen Standorte ganzheitlich anzufassen. Deshalb soll ein Standort jeweils komplett saniert werden. Die Funktionsfähigkeit der Bäder ist trotzdem gesichert, da akute Mängel im Rahmen der jährlichen Bauunterhaltung beseitigt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang auch, dass nicht zwei Hallenbäder gleichzeitig saniert werden, um das Angebot an Wasserflächen nicht zu stark einzuschränken. Bei den Freibädern wurde versucht, die Sanierung möglichst außerhalb der Freibadesaison einzuplanen. Auf dieser Grundlage und unter Berücksichtigung

- der bereits durchgeführten Maßnahmen,

- der Kostenermittlung Stand Baukosten-Index I/2014,
- der baulichen Dringlichkeit und
- der voraussichtlichen Finanzplanung 2015 - 2025

ergibt sich die Planung für die Sanierung der Bäder, die von Kosten für die Sanierung aller Bäder in Höhe von ca. 42 Mio. € ausgeht.

Grundlage der genannten Kosten ist eine Sanierung des Bestandes unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (Nachhaltigkeit, Barrierefreiheit, Brandschutz) ohne zusätzliche Attraktivitätssteigerungen (z.B. Lehrschwimmbecken für Kursangebote, Wasserrutsche, Ausbau Sauna). Die Kosten für über die gesetzlichen Vorgaben hinausgehende städtische Standards (z.B. ENEV 2013 -30 %) sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu beziffern und müssen im weiteren Verfahren für jeden einzelnen Standort im Rahmen der weiteren Planungsschritte individuell betrachtet werden. Aufgrund der Empfehlung der DGfdB, aus wirtschaftlichen Aspekten an den Standorten Fössebad und Stöckener Bad gegebenenfalls einen Neubau zu planen, sind in dem Sanierungsfahrplan beide Alternativen – Sanierung und Neubau – auch entsprechend dargestellt. Im Rahmen der sich anschließenden konkreten Planungen für die einzelnen Bäderstandorte werden diese Alternativen geprüft, ebenso wie gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung. Ausdrücklich sei noch darauf hingewiesen, dass die Gesamtkosten von ca. 42 Mio. € ausschließlich die Sanierungskosten umfassen.

In der derzeitigen Investitionsplanung sind derzeit ab 2016 pro Jahr ca. 3,0 Mio. € an Investitionsmitteln für die Bäder vorgesehen. Daher wird der Sanierungszeitraum voraussichtlich 14 Jahre betragen.

1b. Erhöhung der Mieten für die Nutzung von städtischen Bädern durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer

Gemäß Drucksache Nr. 1916/2014 zum Haushaltssicherungskonzept IX ist von der Verwaltung bei der Vermietung von Bädern eine Mehreinnahme in Höhe von 25.000 € zu erzielen.

Gemäß Vorschlag der Verwaltung sollte die Erhöhung, wie in der o.g. Drucksache vorgesehen, zum 01.01.2017 wirksam werden. Aufgrund der Diskussion innerhalb des AK Bäder schlägt die Verwaltung jetzt aber vor, bereits ab dem 01.01.2016 mit einer stufenweisen Erhöhung der Mieten zu beginnen, um dann ab 2018 den „geplanten“ Stundensatz zu erhalten. Dabei wurden die für die Schwimmausbildung benötigten Schwimmbecken nur gering erhöht. Nach dem 01.01.2018 soll alle drei Jahre (jeweils zum 01.01. d. J.) eine Erhöhung der Mieten entsprechend des Verbraucherpreisindexes erfolgen. Die künftigen Mietsätze sind in der Anlage **2** im Einzelnen dargestellt.

2. Bearbeitung der weiteren Eckpunkte des Bäderkonzeptes

a. **Profilbildung inkl. Nutzungs-/Öffnungszeiten**

- Nutzergruppen in den Hallenbädern

  In den Hallenbädern gibt es Nutzungswünsche von verschiedenen Nutzergruppen mit unterschiedlichen Nutzungsansprüchen. Dazu zählen insbesondere:

· Öffentlichkeit

Die Besucher im öffentlichen Badebetrieb sind mit einem Anteil von ca. 75 % die größte Nutzergruppe in den Bädern. Eine besondere Rolle spielen dabei die Frühschwimmer/innen, und die Familien und die Teilnehmer/innen an den unterschiedlichsten Angeboten in den Bädern. Darüber hinaus gibt es eine hohe Nachfrage nach Aquafitnessangeboten.

- Schulen

  - verpflichtender Sportunterricht (Schwimmen)

    - Derzeit ist der sich durch die Kerncurricula ergebende Bedarf an Schwimmzeiten für alle hannoverschen Schulen durch die zur Verfügung gestellten Zeiten in den Schwimmbädern abgedeckt.

    - Freie Schulschwimmzeiten, die bisher an Schulen außerhalb Hannovers vergeben wurden, sollen zukünftig anderen hannoverschen Nutzergruppen zugutekommen.

  - Ganztagsangebote der Schulen

    - Von 29 Ganztagsgrundschulen nutzen derzeit 9 die Bäder im öffentlichen Badebetrieb.

    - Schwimmen ist Wunschangebot der Kinder und Eltern.

    - Eingeschränktes Zeitfenster (14:00 – 16:00 Uhr)

    - organisatorische Probleme der Kooperationspartner

- Kindertagesstätten

  - Nutzung während des öffentlichen Badebetriebes

  - Kindergarten 08:30 – 12:30 Uhr und Hort 14:00 – 16:00 Uhr.

- Jugendeinrichtungen

  - Nutzung während des öffentlichen Badebetriebes oder projektbezogen wie z. B. Mädchenschwimmen im Stöckener Bad.

- Senioren

  - Nutzen Bäder zurzeit nur im öffentlichen Badebetrieb

  - exklusive Nutzungszeiten im Stöckener Bad, Stadionbad und Vahrenwalder Bad (je 2 Stunden pro Woche pro Bad)

- Vereine

Die Vereine sind nach der Öffentlichkeit die größte Nutzergruppe in den Bädern. Die Vereine nutzen die Bäder wochentags in den Nachmittags– und Abendstunden zu Trainingszwecken. Darüber hinaus finden in den Bädern Sportveranstaltungen an den Wochenenden statt.

Der Kreisschwimmverband Hannover-Stadt e.V. verteilt im Auftrag der Verwaltung das in den Bädern zur Verfügung gestellte Kontingent an Trainingszeiten für die Sportvereine in Hannover und die DLRG. Die bereitgestellten Flächen bilden 100 % der Verteilungsbasis. 40 % werden gleichmäßig gemäß der beim LSB gemeldeten Mitglieder im Wassersport verteilt. 60 % werden nach „Leistung“ verteilt. Dabei werden alle beim Dt. Schwimmverband registrierten Wettkampfschwimmer bewertet sowie Wasserball und Synchronschwimmen als Mannschaft berücksichtigt. Darüber hinaus gibt es allgemeine Richtlinien des Koordinierungskreises Bäder für die sportliche Nutzung von Bädern. Diese weichen nur unerheblich von dem derzeitigen Verteilungsmodell ab, allerdings wird derzeit geprüft, ob eine vollständige Übernahme der Richtlinien sinnvoll ist. Ein Vorschlag zum künftigen Verfahren wird den Ratsgremien im 1.Halbjahr 2015 vorgelegt.

- **Profilbildung der Hallenbäder**

Eines der Ergebnisse der Analyse durch die DGfdB ist, dass es Optimierungspotenzial hinsichtlich der Nutzung der Bäder gibt. So hat z.B. das Vahrenwalder Bad mit dem größten Besucherpotenzial nur geringe Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit in den Abendstunden. Darüber hinaus können aufgrund der Bestimmungen der Versammlungsstättenverordnung in der Schwimmhalle des Sportleistungszentrums nur noch Sportveranstaltungen mit geringen Besucherzahlen stattfinden, was erhebliche Auswirkungen auf das Stadionbad hat. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll und notwendig, die Nutzungszeiten in den Bädern neu zu ordnen. Dies ist für den Zeitraum ab dem 01.09.2015 geplant.

Als Grundlage für eine gerechte Verteilung der Nutzungszeiten unter den einzelnen Nutzergruppen wurde ein Diskussionsvorschlag zur Profilbildung für die einzelnen Standorte erarbeitet. Dabei wurden anhand der Ist-Analyse für die verschiedenen Standorte Schwerpunkte gebildet und die möglichen Auswirkungen auf die Nutzergruppen ermittelt:

- **Stadionbad**

derzeitige Belegung
- Öffentlichkeit
- Vereinstraining
- Sportveranstaltungen
- Schwimm- und Aquasportkurse
- Schulschwimmen

Vorschlag
- Entwicklung zum Sport- und Veranstaltungsbad
- Verstärkung Vereinstraining durch Abbau des Parallelbetriebs
- Konzentration der Sportveranstaltungen (Schwimmveranstaltungen und Wasserballbundesliga)

mögliche Auswirkungen

weniger Öffnungszeiten an den Wochenenden und abends

· **Vahrenwalder Bad**

derzeitige Belegung
- Öffentlichkeit
- Vereinstraining
- Schwimm- und Aquasportkurse
- Schulschwimmen
- Kitas
- Frauenschwimmen

Vorschlag
- Entwicklung zum Bad für alle
- stärkere Ausrichtung auf Schulen, Kitas, Öffentlichkeit und Kursangebote

mögliche Auswirkungen
- weniger Vereinstrainingszeiten
- mehr Nutzungszeiten für die Öffentlichkeit
- mehr Kursangebote, insb. Schwimmkurse für Kinder

· **Nord-Ost-Bad**

derzeitige Belegung
- Öffentlichkeit
- Schwimm- und Aquasportkurse
- Schulschwimmen
- Kitas

Vorschlag
- Stärkung des Themas „Wohlfühlbad“

- Schärfung der Ausrichtung auf die Zielgruppen Kitas, Senioren und Familien

mögliche Auswirkungen
- exklusive Angebote für die genannten Zielgruppen in Teilbereichen des Bades

· **Stöckener Bad**

derzeitige Belegung
- Öffentlichkeit
- Vereinstraining
- Schwimm- und Aquasportkurse
- Schulschwimmen
- Kitas
- Senioren
- Menschen mit Behinderungen
- Frauenschwimmen

Vorschlag
- Profilierung auf bestimmte Zielgruppen (Schulen, Kitas, Vereine, Senioren, Menschen mit Behinderungen) mit exklusiven Nutzungszeiten

mögliche Auswirkungen
- Reduzierung der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit. Positionierung als Gruppenbad.

· **Misburger Bad**

derzeitige Nutzung
- Öffentlichkeit
- Vereinstraining
- Schwimm- und Aquasportkurse
- Schulschwimmen
- Kitas
- Senioren

Vorschlag
- ganzjährige Nutzung durch Kombination von Hallen- und Freibad, Stärkung des Profils „alles an einem Ort“

mögliche Auswirkungen
- Ausweitung der Kursangebote

· **Fössebad**

derzeitige Nutzung
- Vereinstraining
- Schulschwimmen
- Kitas
- Öffentlichkeit
- Schwimm- und Aquasportkurse
- Physiotherapiepraxis im Haus

Vorschlag
- Schärfung der Ausrichtung als Stadtteilbad
- Stärkung des Themas Gesundheit

mögliche Auswirkungen
- Erweiterung der Öffnungszeiten für die Öffentlichkeit abends
- Stärkung des Angebots für Kinder/Senioren

· **Anderter Bad**

derzeitige Nutzung
- Schulschwimmen, Kindertagesstätten
- Vereinssport (Training, Wasserballpunktspiele und Schwimmwettkämpfe)
- Schwimm- und Aquasportkurse
- Kanupolo
- Öffentlichkeit
- Poolpartys

Vorschlag
- Erhalt des Status quo als Gruppenbad

Da im Zuge dieser Überlegungen noch weitere Planungen erforderlich sind, wird die Verwaltung den Ratsgremien dazu im 1.Halbjahr 2015 eine entsprechende Drucksache vorlegen.

b. **Betriebskostenzuschüsse**

Mit den Badbetreibern bestehen unterschiedliche vertragliche Regelungen und Bezuschussungssysteme. Die Verwaltung hat deshalb gemeinsam mit den Badbetreibern begonnen, ein entsprechendes Konzept über eine künftige Förderung zu erarbeiten und wird dieses dem Sportausschuss bis zum Sommer 2015 zur Beschlussfassung vorlegen.

c. **Eintrittspreise der Bäder**

- Mit den Betreibern der nicht von der Stadt betriebenen Bäder wurde über den sog. Bäderverbund gesprochen. Ergebnis ist, dass mit einer Halbjahresdauerkarte auch in Zukunft alle städtischen Bäder, das Anderter Bad, das Fössebad, das Kleefelder Bad und das Ricklinger Bad besucht werden können. Das Volksbad Limmer und das RSV-Bad Leinhausen möchten dem Bäderverbund nicht beitreten, weil sie sich davon keine Vorteile versprechen.

- Gemäß Drucksache Nr. 1916/2014 zum Haushaltssicherungskonzept IX ist von der Verwaltung bei der Vermietung von Bädern eine Mehreinnahme in Höhe von 243.873 € zu erzielen. Die Verwaltung ist gegenwärtig dabei, eine neue Eintrittspreisstruktur für die Bäder zu erarbeiten, die maßvoll und sozialverträglich sein wird. Die Erhöhung der Eintrittspreise ist zum 01.01.2017 vorgesehen. Die Verwaltung wird nach Beschluss der o.g. Drucksache dazu den Ratsgremien in 2016 eine Drucksache zur Beschlussfassung vorlegen.

3. **Weiteres Verfahren**

Nach Beschluss über diese Drucksache wird die Verwaltung das Bäderkonzept den Badbetreibern und Nutzern vorstellen. Im Anschluss soll die Diskussion und Erarbeitung der standortbezogenen Sanierungskonzepte erfolgen.

52
Hannover / 02.12.2014

Bäder und Freibäder Sanierungsplan 2015 -29, Stand 14.10.2014, OE 19

Diskussionsgrundlage (Budget durchschnittlich 3 Mio/Jahr)

		2015				2016				2017				2018				2019				2020				2021				2022				2023				2024				2025				2026				2027				2028				2029				Gesamtkosten pro Bad in Mio €
		I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	I	II	III	IV	
1	**Stadionbad Bauabschnitt 1**																																																													
	(Brücke/Duschen/Sprungturm)																																																													
	LP 1-7 Planungsphase		0,31			0,11																																																								
	LP 8 Ausführung						2,29																																																							2,71
	Stadionbad Bauabschnitt 2																																																													
	LP 1-7 Planungsphase					0,28				0,07																																																				
	LP 8 Ausführung										1,95																																																	2,30
	Stadionbad Bauabschnitt 3																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																					0,74				0,19																																				
	LP 8 Ausführung																										5,10																																			6,03
2	**Stöckener Bad Sanierung ***																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																	0,40				0,40																								
	LP 8 Ausführung																																									2,80				1,40																5,00
	Alternativ Stöckener Bad Neubau																																																												
	LP 1-7 Planungsphase																																	0,49				0,49				0,25																				
	LP 8 Ausführung																																											1,35		2,69				2,69												7,96
3	**Vahrenwalder Bad**																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																																0,05	0,19				0,09								
	LP 8 Ausführung																																																							0,92		0,92				2,17
4	**Anderter Bad**																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																								0,05	0,22				0,11																
	LP 8 Ausführung																																															1,06		1,07												2,51
5	**Nord-Ost-Bad**																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																												0,05	0,20				0,10												
	LP 8 Ausführung																																																			0,94		0,95								2,24
6	**Fössebad Sanierung**																																																													
	LP 1-7 Planungsphase									0,58				0,59																																																
	LP 8 Ausführung																	3,38				3,40																																								7,95
	Alternativ Fössebad Neubau																																																													
	LP 1-7 Planungsphase									1,00				1,00				0,50																																										
	LP 8 Ausführung																			2,77		5,54				5,6																																		16,36
7	**Misburger Bad**																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																																			0,13		0,19								
	LP 8 Ausführung																																																								0,45	1,36				2,13
8	**Naturbad Hainholz****																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																											0,03		0,04																
	LP 8 Ausführung																																																0,14	0,28												0,49
9	**Kleefelder Bad****																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																											0,25		0,35																																
	LP 8 Ausführung																																1,10	2,22																												3,92
10	**RSV Leinhausen****																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																							0,03		0,04																				
	LP 8 Ausführung																																												0,13	0,27																0,47
11	**Volksbad Limmer****																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																			0,04		0,06																								
	LP 8 Ausführung																																								0,20	0,41																				0,71
12	**Lister Bad****																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																											0,14		0,21																																
	LP 8 Ausführung																																0,65	1,31																												2,31
13	**Ricklinger Bad****																																																													
	LP 1-7 Planungsphase																																															0,02		0,03												
	LP 8 Ausführung																																																				0,09	0,20								0,34
	Gesamter Mittelabfluss in Mio €	**0,31**				**2,68**				**2,60**				**0,59**				**3,38**				**4,14**				**5,68**				**2,31**				**3,97**				**0,74**				**3,68**				**3,29**				**2,83**				**2,80**				**2,28**				**41,28**
	angesammeltes Jahresbudget	0,5			0,2	3,2			0,5	3,5			0,9	3,9			3,3	6,3			2,9	5,9			1,8	4,8			**-0,9**	2,1			**-0,2**	2,8			**-1,2**	1,8			1,1	4,1			0,4	3,4			0,1	3,1			0,3	3,3			0,5	3,5			1,2	

Hallenbad Sanierungszeit mit Kosten in Mio €

* In den Kosten ist nur die Sanierung ohne notwendige konzeptionelle Veränderung berücksichtigt

Kombibad Sanierungszeit mit Kosten in Mio €

Freibad Sanierungszeit mit Kosten in Mio €

** In den Kosten ist die Sanierung der Gebäude nicht enthalten

Neubauvariante ohne Wertung in den Gesamtsummen

Die Kosten wurden auf Basis der Bäderanalyse der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen mit Baukosten-Index I/2014 ermittelt.

Z.Zt. Ist mit einer Kostensteigerung von 2-3% jährlich zu rechnen. Die Kosten sind entsprechend anzupassen.

Kostenangaben ohne Sicherheitszuschlag von 15 %

Umbaumaßnahmen sind ohne exakte Planung kaum zu kalkulieren. Unvorhergesehene Maßnahmen können die Kosten verändern.

Ein ggf. notweniges VOF-Verfahren (Honorarverträge ab 207.000,-€) verlängert die Planungsphase um ca. 12 Monate

Kostensteigerung durch Attraktivitätssteigerung nach individuellen Standortkonzepten nicht berücksichtigt

Deutsche Gesellschaft für das Badewesen zu Energieeinsparmöglichkeiten: "Energieeinsparmengen nach energetischer Vollsanierung on Bestands-Hallenbädern von rund 50% sind in der Praxis durchaus erzielbar.
Der dazu notwendige bauliche und anlagentechnische Aufwand sollte allerdings durch Wirtschaftlichkeitsberechnungen vor Maßnahmenbeginn untermauert werden."

Anlage 2 zur Drucksache „Bäderkonzept für Hannover“

Mieten für die Nutzung von städtischen Bädern durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer ab dem 01.01.2016, 01.01.2017 bzw. 01.01.2018

1. Trainingsnutzung

(gilt nur für hannoversche Sportvereine/-verbände, die Mitglied im Stadtsportbund Hannover e.V., sind und die DLRG Bezirk Hannover-Stadt)

1.1 **Hallenbäder**	pro Stunde bisher	ab 2016	ab 2017	ab 2018
1.1.1 Stadionbad				
1 x 50 m Bahn	5,00 €	5,80 €	6,60 €	7,50 €
1 x 33 m Bahn	4,00 €	4,65 €	5,30 €	6,00 €
1 x 25 m Bahn	3,50 €	4,00 €	4,50 €	5,00 €
Sprungbecken	16,50 €	19,25 €	22,00 €	24,75 €
Nichtschwimmerbecken	11,00 €	11,50 €	12,00 €	12,50 €
Lehrschwimmbecken (mit Randbahn)	7,00 €	7,50 €	8,00 €	8,50 €
1.1.2 Vahrenwalder Bad, Stöckener Bad, Misburger Bad				
1 x 25 m Bahn	3,50 €	4,00 €	4,50 €	5,00 €
Sprungbecken	7,00 €	7,50 €	8,00 €	8,50 €
Nichtschwimmerbecken	7,00 €	7,50 €	8,00 €	8,50 €

1.2 Freibäder

1.2.1 Lister Bad, Naturbad Hainholz, Misburger Bad				
1 x 50 m Bahn	5,00 €	5,80 €	6,60 €	7,50 €
1 x 25 m Bahn	3,50 €	4,00 €	4,50 €	5,00 €
Sprungbecken	24,00 €	28,00 €	32,00 €	36,00 €
Vereinstrainingskarte*	27,00 €	31,50 €	36,00 €	40,50 €*

*Für Vereinsmitglieder, die über die Kasse das Bad betreten.

Veranstaltungsnutzung

(gilt nur für hannoversche Sportvereine/-verbände, die Mitglied im Stadtsportbund Hannover e.V. sind, die DLRG Bezirk Hannover-Stadt und die dem Landessportbund Niedersachsen angeschlossenen Sportfachverbände)

		bisher	ab 2016	ab 2017	ab 2018
2.1	Stadionbad, Schwimmerbecken	60,00 €	66,65 €	73,30 €	80,00 €
2.2	Stadionbad, Sprungbecken*	25,00 €	27,85 €	30,70 €	33,50 €
2.3	Stöckener Bad, Vahrenwalder Bad, Misburger Bad	20,00 €	22,15 €	24,30 €	26,50 €
2.4	Lister Bad, Schwimmerbecken*	50,00 €	55,50 €	61,00 €	66,50 €
2.4.	Lister Bad, Sprungbecken*	25,00 €	27,85 €	30,70 €	33,50 €

* jeweils mit parallelem öffentlichen Badebetrieb in den anderen Becken

2.5	Personalkostenzuschlag für Nutzungsstunden, die außerhalb der üblichen Betriebszeiten durchgeführt werden	20,00 €	22,15 €	24,30 €	26,50 €

2.6 Auf- und Abbauzeiten gelten als Nutzung des Bades und werden entsprechend berechnet. Alle Nutzungszeiten werden auf halbe Stunden aufgerundet.

2.7 Der Oberbürgermeister kann in begründeten Ausnahmefällen abweichende Entgelte für die Veranstaltungsnutzung festlegen.

2.8 Nach dem 01.01.2018 erfolgt alle drei Jahre (jeweils zum 01.01. d. J.) eine Erhöhung entsprechend des Verbraucherpreisindexes.

2. Freie und kommerzielle Gruppen

Freie und kommerzielle Gruppen zahlen für die Benutzung der Bäder eine kostendeckende Miete. Derzeit betragen z.B. die Betriebskosten für eine 50m-Bahn im Stadionbad ca. 80,00 €/h. Der Oberbürgermeister ist berechtigt, die Kosten anhand der jeweils für die Bäder festgestellten Betriebskosten anzupassen.

3. Allgemeine Bestimmungen

3.1 Alle Nutzungszeiten werden halbstündlich abgerechnet.

3.2 Alle Vereinsmieten gelten zuzüglich des jeweiligen gültigen Mehrwertsteuersatzes.

3.3 Die Vereinsmieten gelten für die städtischen Bäder, die durch Dritte betrieben werden, entsprechend, soweit die Betreiber durch vertragliche Regelungen an die städtischen Vereinsmieten gebunden sind.

Landeshauptstadt Hannover
Fachbereich Sport und Bäder

Anlage 3 zur Drucksache „Bäderkonzept für Hannover“

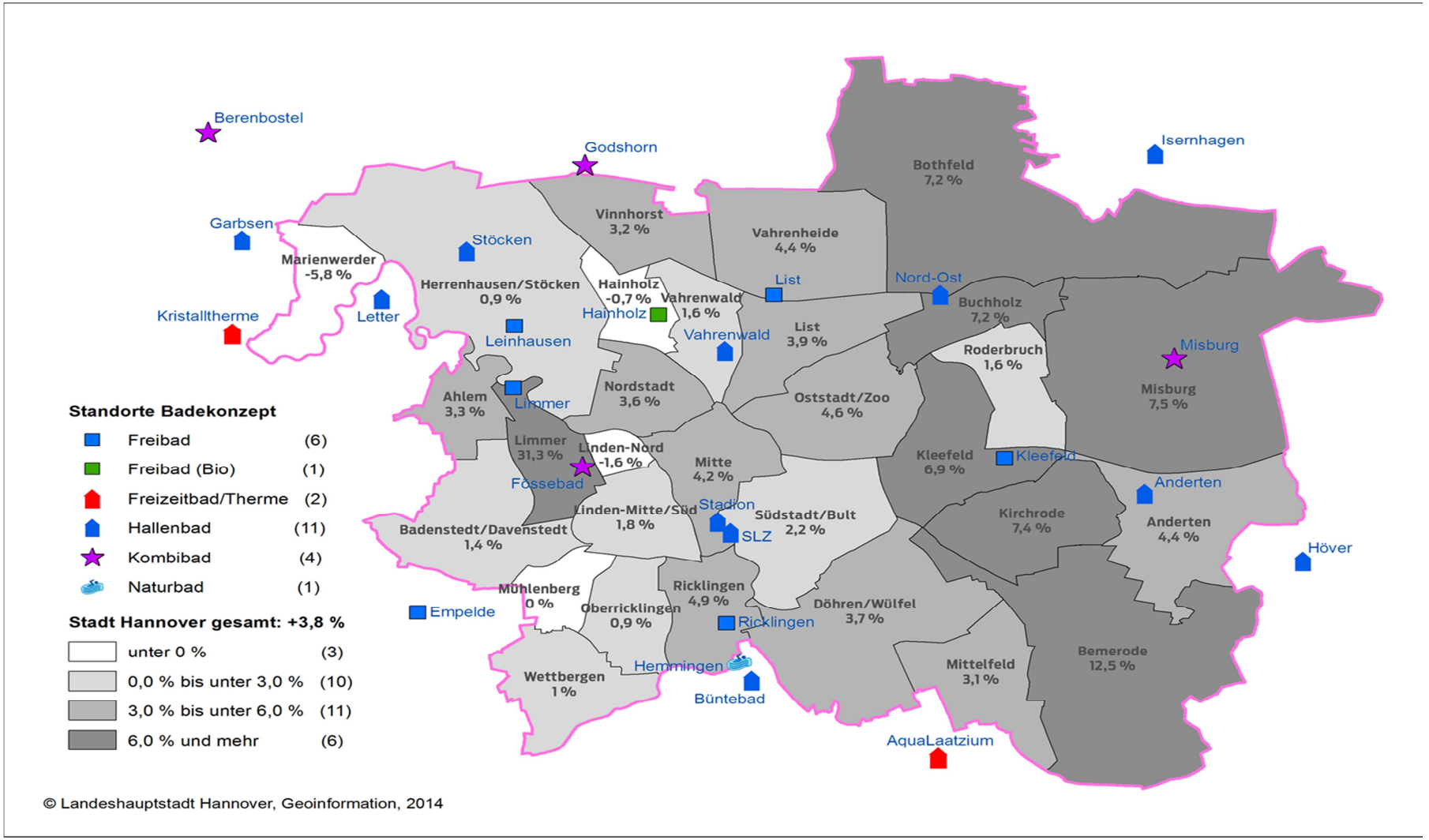

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Sportausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Stadtbezirksrat Mitte (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Vahrenwald-List (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Bothfeld-Vahrenheide (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Buchholz-Kleefeld (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Misburg-Anderten (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Ricklingen (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Linden-Limmer (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Herrenhausen Stöcken (zur Kenntnis)
An den Stadtbezirksrat Nord (zur Kenntnis)

1. Ergänzung

Nr. 2741/2014 E1

Anzahl der Anlagen 1

Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover

Antrag,

die in der Anlage beigefügten beschlossenen Änderungsanträge

1. Stadtbezirksrat Mitte

Drucksache Nr. 15-2814/2014, Punkt 1

2. Stadtbezirksrat Linden-Limmer

a. Drucksache Nr. 15-0110/2015
b. Drucksache Nr. 15-0111/2015
c. Drucksache Nr. 15-0112/2015

3. Stadtbezirksrat Herrenhausen-Stöcken

a. Drucksache Nr. 15-0223/2015
b. Drucksache Nr. 15-0224/2015

abzulehnen und der Beschlussdrucksache 2741/2014 in ihrer ursprünglichen Form zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

s. Ursprungsdrucksache

Kostentabelle

s. Ursprungsdrucksache

Begründung:

zu 1.: Drucksache Nr. 15-2814/2014, Punkt 1

Zu den Öffnungszeiten der Bäder wird mit der Drucksache Nr. 2741/2014 kein Beschluss gefasst, sondern nur ein Zwischenbericht vorgelegt. Die Profilbildung und die Öffnungszeiten werden Gegenstand einer weiteren Beschlussdrucksache im Jahr 2015 sein. Die Anregung des Stadtbezirksrates wird in die weiteren Überlegungen einbezogen.

zu 2a.: Drucksache Nr. 15-0110/2015

Laut der vom Rat beschlossenen Investitionsplanung für die kommenden Jahre stehen durchschnittlich 3 Mio. € pro Jahr für Investitionen im Bäderkonzept zur Verfügung. Auf dieser Grundlage wurde der Sanierungsplan erstellt.

zu 2b.: Drucksache Nr. 15-0111/2015

Bestandteil des vom Rat beschlossenen Haushaltssicherungskonzept IX (Drucksache Nr. 1916/2014) ist für die Bäder eine Erhöhung der Eintrittsgelder und eine Erhöhung der Mieten für Vereine, Verbände und sonstige Nutzer.

zu 2c.: Drucksache Nr. 15-0112/2015

Punkt 1:

Zur zeitlichen Verschiebung der Sanierungsmaßnahmen, die in den o.g. Drucksachen gefordert wird, ist festzustellen, dass es aus Sicht der Verwaltung aus bautechnischen, organisatorischen und Kostengründen Sinn macht, die Bäderstandorte ganzheitlich anzufassen. Aus diesem Grund soll jeweils ein Standort komplett saniert werden. Die Funktionsfähigkeit der Bäder ist trotzdem gesichert, da akute Mängel im Rahmen der jährlichen Bauunterhaltung beseitigt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nicht zwei Hallenbäder gleichzeitig saniert werden, um das Angebot an Wasserflächen nicht zu sehr einzuschränken. Nach übereinstimmender Einschätzung der Gutachter und der Verwaltung ist der Handlungsbedarf in den Hallenbädern in der vorgeschlagenen Reihenfolge zu sehen.

Aus der Höhe des jeweiligen Finanzbedarfs und den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt sich die zeitliche Zuordnung der jeweiligen Maßnahme.

Punkt 2:

Die Festlegung, ob aus baulichen und/oder wirtschaftlichen Gründen ein Neubau oder eine Sanierung des Fössebades durchgeführt wird und ob wieder ein Frei- und Hallenbad entsteht, erfolgt erst im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens.

zu 3a.: Drucksache Nr. 15-0223/2015

Satz 1

Zur zeitlichen Verschiebung der Sanierungsmaßnahmen, die in den o.g. Drucksachen gefordert wird, ist festzustellen, dass es aus Sicht der Verwaltung aus bautechnischen, organisatorischen und Kostengründen Sinn macht, die Bäderstandorte ganzheitlich anzufassen. Aus diesem Grund soll jeweils ein Standort komplett saniert werden. Die Funktionsfähigkeit der Bäder ist trotzdem gesichert, da akute Mängel im Rahmen der jährlichen Bauunterhaltung beseitigt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass nicht zwei Hallenbäder gleichzeitig saniert werden, um das Angebot an Wasserflächen nicht zu sehr einzuschränken. Nach übereinstimmender Einschätzung der Gutachter und der Verwaltung ist der Handlungsbedarf in den Hallenbädern in der vorgeschlagenen Reihenfolge zu sehen.

Aus der Höhe des jeweiligen Finanzbedarfs und den jährlich zur Verfügung stehenden Mitteln ergibt sich die zeitliche Zuordnung der jeweiligen Maßnahme.

Satz 2

Laut der vom Rat beschlossenen Investitionsplanung für die kommenden Jahre stehen durchschnittlich 3 Mio. € pro Jahr für Investitionen im Bäderkonzept zur Verfügung. Auf dieser Grundlage wurde der Sanierungsplan erstellt.

Satz 3

Die Festlegung, ob aus baulichen und/oder wirtschaftlichen Gründen ein Neubau oder eine Sanierung des Stöckener Bades durchgeführt wird, erfolgt erst im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens.

zu 3b.: Drucksache Nr. 15-0224/2015

Die Entscheidung, ob bei Neubau oder Sanierung des Stöckener Bades Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung, wie z.B. der Bau eines Kleinkindbereichs, vorgesehen werden, erfolgt erst im Rahmen des weiteren Planungsverfahrens.

52
Hannover / 02.03.2015

SPD
Fraktion im Bezirksrat der
Landeshauptstadt Hannover

SPD-Fraktion im Bezirksrat Mitte der Landeshauptstadt Hannover

An den
Bezirksbürgermeister
im Stadtbezirk Mitte
Michael Sandow o.V.i.A.

über den Fachbereich Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Bezirksratsangelegenheiten

Drucksache Nr. 15-2741/2014

15.12.2014

Änderungsantrag gem. § 12 der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover zur DS 15-2741/2014 in die nächste Sitzung des Bezirksrates
Bäderkonzept für die Landeshauptstadt

Der Bezirksrat möge beschließen:

Der o.a. Drucksache wird für einen gerechten Interessenausgleich zwischen den Interessen der Sportvereine, der kommerziellen Anbieter und den Interessen der Öffentlichkeit mit der Maßgabe folgender Änderungen zugestimmt:

1. außer bei großen Sportveranstaltungen und Punktspielen in der Wasserballbundesliga bleiben zumindest 4 der 8 Bahnen im Stadionbad für die Öffentlichkeit geöffnet, in den Randzeiten ab 20:00 zumindest 2 Bahnen;

2. freie und kommerzielle Gruppen zahlen für die Inanspruchnahme der Bahnen nicht lediglich die jeweiligen Betriebskosten, sondern Betriebskosten x 2;

3. alle Bahnen werden mit Leinen voneinander abgetrennt.

Begründung:

erfolgt mündlich

Hülya Demir
Fraktionsvorsitzende

Gemeinsamer Antrag

(Antrag Nr. 15-0110/2015)

Eingereicht am 21.01.2015 um 19:00 Uhr.

Änderungsantrag zu DS 2714/2014 Bäderkonzept für die Landeshauptstadt HannoverBeschleunigte Umsetzung des Sanierungsprogrammes

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten die jährlichen Mittel des Sanierungsprogrammes von 3 auf 5 Mio. € zu erhöhen um dadurch die Umsetzung zu beschleunigen und den weiteren Ausfall von Schwimmmöglichkeiten der Bevölkerung zu verringern. Die Sanierungszeit verkürzt sich damit von 14 Jahren auf knapp 9 Jahre.

Begründung

Zuerst einmal gilt es die erheblichen Verzögerungen seit 2006 aufzuholen. Die Verzögerungen haben nicht nur die Schwimmmöglichkeiten der Bevölkerung eingeschränkt, sie haben auch den Sanierungsbedarf und die laufenden Kosten erhöht.
Zweitens entstehen durch eine beschleunigte Umsetzung keine Mehrkosten. Im Gegenteil: Die Sanierung wird günstiger, da Mehrkosten durch zwischenzeitliche Preissteigerungen, Inflation usw. vermieden werden. Außerdem können die Wasserflächen dann wieder schneller vermarktet werden.

18.62.10
Hannover / 21.01.2015

Gemeinsamer Antrag

(Antrag Nr. 15-0111/2015)

Eingereicht am 21.01.2015 um 19:00 Uhr.

Änderungsantrag zu DS 2714/2014 Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover
Befreiung der Bäder aus dem HSK IX

Antrag

Die Verwaltung wird gebeten die Bäder von der Pflicht zur Refinanzierung des Stadthaushaltes freizustellen. Frei werdende Mittel sollen wahlweise zur Beschleunigung der Sanierung oder aber für ein Programm zur Schwimmförderung verwendet werden.

Begründung

Durch den – bei Sanierungsbeginn – 10 Jahre andauernden Entzug von Sanierungsmitteln für die Bäder, haben die Bäder bereits einen Beitrag zur Konsolidierung des Haushalts geleistet.
Klarer ausgedrückt: Die Stadt hat bereits über Jahre auf Kosten der Bäder gespart. Der übergroße Sanierungsstau ist eine unmittelbare Folge daraus. Es ist unbillig die Bäder jetzt auch noch mit einer zusätzlichen Abgabe zu belasten. Es wäre auch nur Geld, dass von der einen in die andere Tasche gesteckt würde.
Attraktive Bäder die intensiv genutzt werden leisten einen höheren Beitrag zur Entlastung des Haushalts. Je eher, desto besser. Es gilt durch Leistung die Einnahmen zu erhöhen und dadurch den Zuschussbedarf zu senken. Das ist die nachhaltigere Lösung.

18.62.10
Hannover / 21.01.2015

Drucks. Nr. 15-0112/2015

Bezirksratsfraktion SPD LINDEN-LIMMER

Hannover, 19.1. 2015

Änderungsantrag gem.§12 der GO des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die Sitzung des Stadtbezirksrates Linden-Limmer am 21.01.2015 zum TOP 3.3. Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover (Drucksache 2741/2014)

Planungsbeginn für das Fössebad bereits 2015

Das Bäderkonzept wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

1. Der Beginn der Planungen für das Fössebad wird vorgezogen, um eine zeitnahe Entscheidung über Neubau oder Sanierung treffen zu können. Die Planungen für das Fössebad beginnen im Jahr 2015, direkt nach dem Beschluss des Bäderkonzepts. Die Sanierung soll im Jahr 2016 beginnen.
2. Bei den Planungen für das Fössebad wird weiterhin von jeweils einem separaten Freibade -und Hallenbereich ausgegangen.

Begründung:

Der Bezirksrat Linden -Linden hat mehrfach einen frühzeitigen Planungsbeginn für das Fössebad einstimmig gefordert. Mit dem Haushalt 2015 sind bereits erste Planungsmittel für die Umsetzung des Bäderkonzeptes eingestellt worden, um einen zeitnahen Planungsbeginn zu gewährleisten.

gez. Eike Geffers
Fraktionsvorsitzender

Drucksache Nr. 15-0223/2

CDU-Fraktion im Stadtbezirk Herrenhausen-Stöcken

Hannover, 28. Januar 2015

Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag zum **Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover:**

Der Bezirksrat wird gebeten zu beschließen, Ausführungen in der DS 2741/2014 wie folgt zu ergänzen bzw. zu verändern:

Das Stöckener Bad wird zeitnah, ~~d.h. möglichst~~ bis 2020 und nicht erst 2025 bis Mitte 2026, saniert. Die Investionskosten für die Sanierung in Höhe von ca. 5 Mio € sind in die Finanzplanung der kommenden Jahre einzustellen.
Ein Neubau wird vom Bezirksrat wegen des von der Verwaltung vorgegebenen Kostenrahmens von 8 Mio € und der noch späteren Bauphase (2025 bis Ende 2027) abgelehnt.

Begründung:

Der Bezirksrat Herrenhausen-Stöcken sieht sich in der Verantwortung, für den Erhalt des Stöckener Bades am jetzigen Standort einzutreten und kurzfristig das Hallenbad in einem positiven Zustand zu versetzen. Über die Fraktionsgrenzen hinaus wurden in den zurückliegenden mindestens zehn Jahren Anträge zur Attraktivitätssteigerung des Bades gestellt. Leider sind die Beschlüsse von der Verwaltung zwar positiv aufgenommen aber nie konkret angenommen worden.
Der aus Anlage 1 der o.a. Drucksache hervorgehende Zeitplan lässt nicht erkennen, warum nach Verwaltungsplanung fast alle Bädermaßnahmen früher durchgeführt werden sollen als diese für das Stöckener Bad.

Wolfgang Neubauer
Fraktionsvorsitzender

Drucksache Nr. 15-0224/2015

SPD Fraktion
im Bezirksrat der
Landeshauptstadt Hannover

Herrenhausen - Stöcken
Holger Diener, 30419 Hannover

An die
Bezirksbürgermeisterin
im Stadtbezirk
Herrenhausen-Stöcken
Frau Marion Diener

Fachbereich Steuerung, Personal und Zentrale Dienste
Bereich Rats- und Stadtbezirksratsangelegenheiten

Hannover, 27.01.2015

Antrag gem. § 12 I der Geschäftsordnung des Rates der Landeshauptstadt Hannover in die nächste Sitzung des Bezirksrates

Änderungsantrag zum Bäderkonzept / Drucksache – Nr.: 2741/2014

Der Bezirksrat möge beschließen:

Bei einer Sanierung oder einem Neubau des Stöckener Bades wird ein Kleinkindbereich – ~~sofern nicht sowieso schon vorgesehen – gemäß der vorliegenden Planung neu~~ mit gebaut.

Begründung:

Wie der damalige Sport- und Eventmanager der Stadt Hannover, Herr Timaeus, in der Sitzung des Bezirksrates am 27.10.2010 berichtete, soll das Stöckener Bad attraktiver gestaltet werden. Dabei sagte er auch zu, die Möglichkeit der Schaffung eines Kleinkindbereichs zu prüfen. Diesen hatte der damalige Oberbürgermeister Schmalstieg seinerzeit zugesagt, damit der Bezirksrat der Weiterführung des Bades in städtischer Trägerschaft zustimmte. Eine entsprechende Planung liegt im Sport- und Bäderamt bereits seit 2002 vor. Leider wurden die Planungen heimlich wieder in der Schublade abgelegt und nicht mehr weiter verfolgt. Ein Kleinkindbereich wäre jedoch eine Attraktivitätssteigerung für das Stöckener Bad, nicht zuletzt vor dem Hintergrund, dass auf dem Gelände des Stöckener Bades eine fünfzügige städtische sowie eine ebensogroße VW - Betriebskita gebaut und eröffnet wurden. Inzwischen nutzen die Kinder der städtischen Kita bereits die Möglichkeit, im Stöckener Bad schwimmen zu gehen. Durch den Kleinkindbereich könnte ein Schwimmen der Kita - Kinder ohne Einschränkung der öffentlichen Schwimmzeiten parallel erfolgen. Der Platz wäre im Bereich der ehemaligen Außenterrasse vorhanden; die Kosten von 1,2 Millionen Euro würden im Rahmen einer Sanierung immer noch unter den Kosten eines Neubaus bleiben.

H. Diener

Fraktionsvorsitzender

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 0401/2015)

Eingereicht am 18.02.2015 um 11:38 Uhr.

Sportausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)

Antrag zu beschließen:
Der Antragstext wird wie folgt **ergänzt**:

Antrag,

1. als Eckpunkte des Bäderkonzepts für die Landeshauptstadt Hannover zu beschließen:

   a. Die Sanierung der Bäder erfolgt gemäß der als Anlage 1 beigefügten Planung**, wobei die Sanierungen des Fössebades und des Stöckener Bades deutlich vorgezogen werden. Mit der Planungsphase wird bei beiden Bädern im Jahr 2016 begonnen; im Anschluss ist eine zügige Durchführung der Sanierung sicherzustellen.**

   Bei akutem Handlungsbedarf werden zusätzlich weitere einzelne Bäder – abweichend von der in Anlage 1 vorgelegten Planung – auf der Sanierungsliste vorgezogen.

   b. Die Mieten für die Nutzung von städtischen Bädern durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer werden **zum 01.01.2016 wie in Anlage 2 unter der Rubrik „ab 2016“ vorgeschlagen erhöht. Ab 2017 überprüft die Verwaltung im Drei-Jahres-Rhythmus, ob sich der Verbraucherpreisindex erhöht hat. Sofern diese Bedingung eintritt, legt die Verwaltung dem Rat der Stadt Hannover einer Beschlussdrucksache mit Empfehlung für eine angemessene Mietpreisanhebungen vor.**

2. der Bearbeitung der weiteren Eckpunkte des Bäderkonzepts

a. Profilbildung inkl. Nutzungs-/Öffnungszeiten
b. Betriebskostenzuschüsse für die nicht von der Stadt betriebenen Bäder
c. Eintrittspreise der Bäder
d. **Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung**

zuzustimmen.

Begründung:
Das Fössebad und das Stöckener Bad müssen im Sanierungsplan zeitlich deutlich nach vorn gezogen werden. Beide Bäder befinden sich in einem derart schlechten Zustand, dass

mit den Sanierungen nicht bis 2019 (Fössebad) und 2025 (Stöckener Bad) gewartet werden kann. Außerdem wird mit der absehbaren Schließung des Bades in Godshorn eine weitere Vakanz im Nordwesten der Stadt entstehen, die die beiden oben genannten Bäder auffangen könnten. Zudem sollte auch der restliche Sanierungsplan nur als Orientierungshilfe gesehen werden, so dass ein zeitliches Vorziehen der Sanierung einzelner Bäder bei akutem Handlungsbedarf möglich ist.

Die Anhebung der Mieten für die Nutzung der städtischen Bäder durch Sportvereine, Sportverbände und sonstige Nutzer ist wird einmalig zum 1.01.2016 durchgeführt. Ein weiteres automatisches Anheben der Mieten ist – auch aufgrund des Zustandes der einzelnen Bäder – nicht tolerabel und vermittelbar. Die Verwaltung prüft deshalb alle drei Jahre, ob der Verbraucherpreisindex angestiegen ist und legt dann dem Rat eine Drucksache mit erneuten Empfehlungen für Mietpreisanpassungen vor.

Im Rahmen der weiteren Bearbeitung der Eckpunkte des Bäderkonzeptes werden Maßnahmen zur Attraktivitätssteigerung der Bäder gleichfalls geprüft und erarbeitet. Die Bäder müssen zwingend den heutigen Anforderungen der Besucherinnen und Besucher entsprechen, damit sie vom Nutzkreis auch angenommen werden. Mit reinen Sanierungsmaßnahmen lässt sich dies nicht mehr sicherstellen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 18.02.2015

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 0457/2015)

Eingereicht am 25.02.2015 um 13:55 Uhr.

Sportausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)

Antrag zu beschließen:
Der Antragstext wird unter Punkt 2.a. wie folgt **ergänzt**:

Antrag,

2. der Bearbeitung der weiteren Eckpunkte des Bäderkonzepts

a. Profilbildung inkl. Nutzungs-/Öffnungszeiten:
   - **Die Öffnungszeiten werden für die Öffentlichkeit an allen Standorten nicht verkürzt; dies gilt es insbesondere auch unter dem Gesichtspunkt der Profilbildung.**
   - **Die öffentlichen Nutzungszeiträume werden an allen Standorten individuell betrachtet und nicht gegeneinander aufgerechnet.**

Begründung:
Ein entscheidender Faktor in der Bewirtschaftung der städtischen Bäder ist die Bevölkerung in der Nachbarschaft der jeweiligen Bäder. Es muss gewährleistet bleiben, dass die Menschen an möglichst vielen Tagen und Tageszeiten „ihr“ Bad benutzen können. Gerade in einer Zeit des demographischen Wandels ist es nicht immer zumutbar, weite Wege in Kauf zu nehmen. Und auch für Familien ist ein Schwimmangebot vor Ort vorzuhalten. Kinder, die Schwimmen gelernt haben, wollen dies auch wohnortnah regelmäßig tun, ohne gezwungen zu sein, in einem Verein Mitglied zu werden.

Jens Seidel
Vorsitzender

Hannover / 25.02.2015

SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen

(Antrag Nr. 0613/2015)

Eingereicht am 09.03.2015 um 11:25 Uhr.

Sportausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Änderungsantrag der SPD-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen zum Drucks. Nr. 2741/2015 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)

Änderungsantrag zu beschließen:
Das Bäderkonzept wird in folgenden Punkten geändert:

1. Der Beginn der Planungen für das Kombibad Fössebad wird vorgezogen, um eine zeitnahe Entscheidung über Neubau oder Sanierung treffen zu können. Die Planungen für das Kombibad Fössebad beginnen im Jahr 2015, direkt nach dem Beschluss des Bäderkonzepts. Entsprechend wird die Sanierung bzw. ein möglicher modularer Neubau des Kombibad Fössebades auf das Jahr 2017 vorgezogen. Die Entscheidung, ob eine Sanierung oder ein Neubau erfolgt, soll schnellstmöglich getroffen werden. Für den Planungsentwurf Neubau sollte auch dargelegt werden, welche zusätzlichen Kosten der Bau von 50 Meter-Bahnen erfordern würde. Der Park mit seinem Baumbestand auf dem Kombibadgelände ist planerisch zu berücksichtigen**.** Die weitere Umsetzung des Bäderkonzepts wird an dem vorgezogenen Planungsbeginn des Kombibads Fössebad ausgerichtet.
2. Die Planungen für das Stöckener Bad werden so frühzeitig vorgenommen, dass keine Verzögerung des geplanten Baubeginns entsteht. Die Entscheidung über Sanierung oder Neubau soll auch hier schnellstmöglich getroffen werden.
3. Der Investitionsmittelansatz wird den beschlossenen Umsetzungsverfahren entsprechend angepasst. Die jährlichen Baukostensteigerungen und die möglichen Kosten für den Bau im Passivhausstandard werden im Mittelansatz für die Umsetzung des Bäderkonzepts alternativ dargestellt und geprüft. Hierbei soll auch dargestellt werden, welche Auswirkungen die Anwendung der verschiedenen energetischen Baustandards auf die zukünftigen Betriebskosten hätte.
4. Zu Pkt 2b (Betriebskostenzuschüsse für die nicht von der Stadt betriebenen Bäder) und 2c (Eintrittspreise der Bäder) der DS 2741/2014:
   Die Verwaltung wird beauftragt im Rahmen der Verhandlungen über die zukünftigen Betriebskostenzuschüsse die Akzeptanz der FerienCard und des Hannover-Aktiv-Passes in allen geförderten Bädern zu erreichen.
5. Die Verwaltung wird aufgefordert die Stadtbezirksräte und die Bürgerinnen und Bürger zeitnah vor dem Beginn der Sanierungsmaßnahmen in den einzelnen Bädern zu informieren.
6. Das Bäderkonzept soll alle 5 Jahre fortgeschrieben werden.

Begründung:
Mit dem Haushalt 2015 sind bereits erste Planungsmittel für die Umsetzung des

Bäderkonzeptes eingestellt worden, um einen zeitnahen Planungsbeginn zu gewährleisten. Vor dem Hintergrund des zum Teil enormen Sanierungsbedarfs der städtischen Bäder ist sowohl der schnellstmögliche Beginn, als auch die schnellstmögliche Umsetzung der Baumaßnahmen notwendig.

Zu 1. Das Kombibad Fössebad hat einen erheblichen Sanierungsstau, sein Freibad wurde bereits geschlossen. Nach wie vor kann das Fössebad trotzdem noch mit einer hohen Anzahl sowohl von Besucherinnen und Besuchern als auch anderen Nutzerinnen und Nutzern wie Vereine oder Schulklassen aufwarten, was nicht zuletzt am großen Einzugsgebiet im Stadtteil Linden liegt. Aus diesen Gründen sollte die Maßnahme früher beginnen, damit einer möglichen Schließung zuvorgekommen werden kann.

Zu 2. Es sollen keine Verzögerungen bei der Sanierungsmaßnahme des Stöckener Bades entstehen.

Zu 3. Die Tatsache, dass mit einer Steigerung der Baukosten im Laufe des Umsetzungsprozesses zu rechnen ist, soll bei der Bereitstellung von Haushaltsmitteln ebenso wie die Bauweise im Passivhausstandard berücksichtigt werden.

Zu 4. Um möglichst vielen Kindern aus Familien mit geringem Einkommen den Zutritt zu Bädern zu ermöglichen, sollten FerienCard und HannoverAktivPass möglichst für alle Bäder gelten.

Zu 5. Um Akzeptanz und Verständnis bei der Öffentlichkeit, für die geplanten Sanierungsarbeiten zu erreichen, sollen Informationsveranstaltungen stattfinden. Außerdem soll ein Feedback der Öffentlichkeit eingeholt werden.

Zu 6. Damit der bauliche Zustand der Bäder in Hannover, aber auch darüber hinausgehende Bedarfe wie z. B. zur Attraktivitätssteigerung oder zur Weiterentwicklung kontinuierlich im Fokus bleiben, ist eine Fortschreibung des Bäderkonzeptes sinnvoll.

Christine Kastning
Fraktionsvorsitzende

Freya Markowis
Fraktionsvorsitzende

Hannover / 09.03.2015

FDP-Fraktion

(Antrag Nr. 0629/2015)

Eingereicht am 12.03.2015 um 00:00 Uhr.

Sportausschuss, Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Änderungsantrag der FDP-Fraktion zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)

Antrag:
Änderungen zu beschließen:
1. Die in der Ursprungsdrucksache festgelegte Reihenfolge der Sanierungen wird beibehalten.
2. Die dafür vorgesehene Sanierungszeit wird halbiert.

Begründung:
Das aufwändig erstellte Bäderkonzept gibt eine objektive und fundierte Entscheidungsgrund-lage für die Sanierung der städtischen Bäder Hannovers. Aufgrund dieser umfangreichen Daten und der Erfahrungen des Gebäudemanagements hat die Verwaltung eine Liste zum Sanierungsablauf erstellt, die nicht nur die Sanierungsbedürftigkeit oder Beliebtheit der Bäder sondern auch verfahrenstechnische und organisatorische Komponenten mit einbezog. Die nunmehr drohende Priorisierung einiger Bäder ausschließlich aufgrund politischer Erwägungen ist nicht nur der Wichtigkeit der Sache unangemessen, sondern sie scheint zudem den Sachverstand des Gebäudemanagements sowie die Sinnhaftigkeit des umfangreichen Gutachtens fragwürdig erscheinen. Das ist nicht nachvollziehbar und eine so wichtige Entscheidung, wie die umfängliche Sanierung der Bäder, darf keinesfalls aufgrund politischen Kalküls erfolgen. Allerdings ist der Missmut bei Bürgern und Bädern durchaus nachvollziehbar, wenn man sich den veranschlagten Sanierungszeitraum ansieht. Es ist wohl jedem schmerzhaft bewusst, wie es um Hannovers Finanzen bestellt ist, doch scheint ein Sanierungsbeginn für einige – schon jetzt baufällige Bäder – in 20 Jahren geradezu zynisch zu sein. Daher ist eine deutliche zeitliche Straffung des Programms nötig – auch um die zeitliche Priorisierung für die einzelnen Bäder akzeptabler zu machen.

Wilfried H. Engelke
Fraktionsvorsitzender

Hannover / 11.03.2015

Fraktion DIE LINKE.

(Antrag Nr. 0827/2015)

Eingereicht am 16.04.2015 um 00:00 Uhr.

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Änderungsantrag der Fraktion DIE LINKE. zu Drucks. Nr. 2741/2014 (Bäderkonzept für die Landeshauptstadt Hannover)

Antrag

Das Bäderkonzept wird in folgenden Punkten geändert bzw. ergänzt:

1. Der Beginn der Planungen für das Fössebad wird vorgezogen, um eine zeitnahe Entscheidung über Neubau oder Sanierung treffen zu können. Die Planungen für das Fössebad beginnen im Jahr 2015, direkt nach dem Beschluss des Bäderkonzepts.

   Die Sanierung soll im Jahr 2016 beginnen.

2. Bei den Planungen für das Fössebad wird weiterhin von jeweils einem separaten Freibade -und Hallenbereich ausgegangen.“ Planungsbeginn für das Fössebad bereits 2015, Drucksache Nr. **15-0112/2015**

Begründung

„Der Bezirksrat Linden – Limmer hat mehrfach einen frühzeitigen Planungsbeginn für das Fössebad einstimmig gefordert. Mit dem Haushalt 2015 sind bereits erste Planungsmittel für die Umsetzung des Bäderkonzeptes eingestellt worden, um einen zeitnahen Planungsbeginn zu gewährleisten.“

Oliver Förste
Fraktionsvorsitzender

1 Planungsbeginn für das Fössebad bereits 2015, Drucksache Nr. **15-0112/2015**
2 Ebenda

Hannover / 16.04.2015

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss

Nr. 0425/2015
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek Hannover

Antrag zu beschließen,
die Benutzungsbedingungen der Stadtbibliothek Hannover mit dem Anhang und der Hausordnung zu ändern.

Sachkonto 34614000 – Privatrechtliche Benutzungsgebühren

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden durch diese Drucksache nicht berührt.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Bezeichnung

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 42 B

Angaben pro Jahr

Produkt 27202 Stadtbibliothek Hannover

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Privatrechtl. Entgelte	100.000,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**100.000,00**

Begründung des Antrages
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat am 18.12.2014 ein umfangreiches Haushaltskonsolidierungsprogramm IX (Drucksache Nr. 1916/2014 mit Anlagen) beschlossen. Die Einführung einer neuen Gebühr und die Erhöhung des Leseentgeltes machen sowohl eine Änderung der Benutzungsbedingungen als auch des Anhangs erforderlich. Die Benutzungsbedingungen, der Anhang und die Hausordnung wurden insgesamt überarbeitet und aktualisiert.

Bestandteil des Haushaltskonsolidierungsprogramms ist unter der laufenden Ziffer 68 (Anlage 1 der Drucksache Nr. 1916/2014) die Einführung einer Gebühr in Höhe von 0,50 € je Vormerkung. Personen, die kein oder nur ein ermäßigtes Leseentgelt entrichten, sind von der Vormerkgebühr befreit (Drucksache Nr. 2581/2014). § 4 Absatz 5 der Benutzungsbedingungen und Anhang Ziffer I, Nr. 4 wurden entsprechend eingefügt.

Mit Drucksache Nr. 2582/2014 wurde am 18.12.2014 ebenfalls eine Erhöhung der Leseausweisgebühren auf 24 € beschlossen. Eine Erhöhung des pauschalen Leseentgeltes für die Ausstellung und Verlängerung des Leseausweises für 12 Monate von bisher 20 € auf 24 € (von 10 € auf 12 € ermäßigt) erscheint vertretbar zu sein. Die letzte Entgelterhöhung wurde im Jahr 2004 (von 15 € auf 20 €) beschlossen. Anhang Ziffer I, Nr. 1.1, wurde neu gefasst.

In Ausbildung befindliche Personen ab 20 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres (bisher bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres) entrichten eine ermäßigte Gebühr. Mit der Absenkung dieser Altersgrenze wird die Veränderung im Bundeskindergeldgesetz, § 2 Abs. 2 Nr. 2, nachvollzogen. Die übrigen Entgeltregelungen haben sich nach Auffassung der Verwaltung bewährt und sollten beibehalten bleiben. Anhang Ziffer I, Nr. 1.2, wurde neu gefasst.

Die weiteren Anpassungen ergeben sich aus der beigefügten Gegenüberstellung.

Die Mehreinnahmen werden mit ca. 100.000 € jährlich kalkuliert (Sachkonto 34614000 – Privatrechtliche Benutzungsgebühren).
Der Verwaltungsvorschlag ist mit dem vorstehenden Betrag Bestandteil des genannten

42 B
Hannover / 19.02.2015

Entwurf

Benutzungsbedingungen

für die

Stadtbibliothek Hannover

	Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek Hannover in der Fassung vom 19.04.2011			**Benutzungsbedingungen für die Stadtbibliothek Hannover** in der Fassung vom
	§ 1 **Allgemeines**			**§ 1** **Allgemeines**
(1)	Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek ist kultureller Ort und Partnerin der Benutzerinnen und Benutzer und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.		(1)	Die Stadtbibliothek Hannover (Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12, und Stadtteilbibliotheken) ist eine öffentliche Einrichtung der Landeshauptstadt Hannover. Sie dient der Information, der Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie der Unterhaltung. Die Stadtbibliothek ist kultureller Ort und Partnerin der Benutzerinnen und Benutzer und Bildungseinrichtungen bei der Verwirklichung von Lese-, Lern-, Orientierungs- und Bildungsinteressen.
(2)	Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Benutzerinnen und Benutzer Medien (z.B. Bücher, Noten, Videos, DVDs, CDs, Zeitschriften, Kassetten, Spiele, CD-ROMs, Konsolenspiele, eMedien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.	**Videos und Kassetten werden nicht mehr verliehen**.	(2)	Auf der Grundlage dieser Benutzungsbedingungen können die Benutzerinnen und Benutzer Medien (z.B. Bücher, Noten, Videos, DVDs, Blue-ray Discs CDs, Zeitschriften, Spiele, CD-ROMs, Konsolenspiele, Wii-Spiele, eMedien u.a.) entleihen und die Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover nutzen.
	§ 2 **Kreis der Benutzerinnen und Benutzer**			**§ 2** **Kreis der Benutzerinnen und Benutzer**
(1)	Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.		(1)	Die Stadtbibliothek Hannover kann von allen Personen nach Maßgabe dieser Benutzungsbedingungen benutzt werden.
(2)	Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Leitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.		(2)	Die Ausleihe von Büchern und Medien aller Art erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage. Eine Beschränkung der Ausleihe und der Nutzung von Dienstleistungen in den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover kann durch die Leitung der Stadtbibliothek Hannover festgelegt werden.

	§ 3 **Anmeldung**			**§ 3** **Anmeldung**
(1)	Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nur gegen persönliche Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reispasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung; über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.		(1)	Für die Nutzung der Dienstleistungen der Stadtbibliothek Hannover und für das Entleihen von Medien, mit Ausnahme der Nutzung von Druckwerken vor Ort, ist eine Anmeldung erforderlich. Die Anmeldung erfolgt nur gegen persönliche Vorlage des gültigen Personalausweises oder des Reisepasses in Verbindung mit einer Meldebestätigung; über Ausnahmen entscheidet die Bibliotheksleitung. Bei juristischen Personen genügt die Vorlage einer gültigen Vollmacht.
(2)	Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.		(2)	Minderjährige bedürfen zur Anmeldung der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren kann eine schriftliche Erklärung der gesetzlichen Vertreter bzw. Erziehungsberechtigten verlangt werden, in der diese ihre Zustimmung zu den Benutzungsbedingungen erteilen und sich zur Haftung im Schadensfall und zur Begleichung etwaiger Entgeltforderungen verpflichten.
(3)	Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsbedingungen an.		(3)	Mit der Anmeldung erkennen die Benutzerinnen und Benutzer diese Benutzungsbedingungen an.
(4)	Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine Kundenkarte, die nicht übertragbar ist. Die Kundenkarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Kundenkarte ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek veranlasst eine Sperrung der Kundenkarte.		(4)	Die Benutzerinnen und Benutzer erhalten eine Kundenkarte, die nicht übertragbar ist. Die Kundenkarte gilt für die Dauer von zwölf Monaten vom Datum der Ausstellung an und kann jeweils für ein weiteres Jahr verlängert werden. Der Verlust der Kundenkarte ist der Stadtbibliothek unverzüglich anzuzeigen. Die Stadtbibliothek veranlasst eine Sperrung der Kundenkarte.
(5)	Für Schäden, die durch den Missbrauch der Kundenkarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.		(5)	Für Schäden, die durch den Missbrauch der Kundenkarte bis zur Verlustmeldung entstehen, ist die eingetragene Benutzerin oder der eingetragene Benutzer haftbar.

(6)	Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.		(6)	Jeder Wechsel des Wohnsitzes ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.
	§ 4 **Ausleihe und Nutzung**			**§ 4** **Ausleihe und Nutzung**
(1)	Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.		(1)	Die Ausleihe von Medien ist gegen Zahlung der im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelte möglich. Auf Verlangen ist bei der Ausleihe ein Identitätsnachweis vorzulegen.
(2)	Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in de Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.		(2)	Eine Ausleihe von Medien ist nur für den persönlichen Gebrauch möglich. Die Leihfrist beträgt in de Regel 28 Tage. Bestimmte Medien haben eine kürzere Leihfrist.
(3)	Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Kundenkarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert.		(3)	Eine Ausleihe für Dritte ist grundsätzlich unzulässig. Dies gilt auch für Erwachsene, die Ausleihen auf Kundenkarten der eigenen Kinder oder für Familienangehörige vornehmen möchten. In begründeten Einzelfällen werden Vollmachten akzeptiert.
(4)	Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden: - mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover, - schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist, - per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags. Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek als auch der Benutzerinnen und Benutzer, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung des Säumnisgelds bleibt hiervon unberührt.		(4)	Die Leihfrist kann vor Ablauf der Nutzungsfrist verlängert werden, soweit keine Vormerkungen vorliegen. Es sind höchstens fünf Verlängerungen möglich. Der Antrag auf Verlängerung kann gestellt werden: - mündlich/telefonisch während der Öffnungszeiten der Stadtbibliothek Hannover, - schriftlich, wenn der Antrag vor Ablauf der Leihfrist zugegangen ist, - per Fax, E-Mail oder Internet bis 24.00 Uhr des Fälligkeitstags. Technische Beeinträchtigungen, sowohl seitens der Stadtbibliothek als auch der Benutzerinnen und Benutzer, oder Bedienungsfehler führen nicht zur Verlängerung der Leihfrist. Die Verpflichtung der Benutzerinnen und Benutzer zur Entrichtung des Säumnisgelds bleibt hiervon unberührt.

	Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisgelds die Öffnungstage de Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12 (siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr.2).			Bei telefonischen Verlängerungen über die zentrale Servicenummer oder Internetverlängerungen gelten im Falle einer Fristüberschreitung für die Berechnung des Säumnisgelds die Öffnungstage de Stadtbibliothek, Hildesheimer Straße 12 (siehe Anhang I der Benutzungsbedingungen, Ziffer I, Nr.2).
(5)	Ausgeliehene Medien können vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet. Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.	**Entgeltpflicht eingefügt**	(5)	Ausgeliehene Medien können gegen Zahlung eines im Anhang unter Ziffer I aufgeführten Entgelts vorgemerkt werden. Bei einer postalischen Benachrichtigung wird das jeweilige Kundenkonto automatisch mit den geltenden Portokosten belastet. Die Zahl der Vormerkungen für ein bestimmtes Medium oder die Anzahl der von einer Benutzerin oder einem Benutzer vorgemerkten Medien kann von der Stadtbibliothek Hannover beschränkt werden. Die Annahme von Vormerkungen kann für bestimmte Medien vorübergehend oder auch ganz eingestellt werden. Wird ein vorgemerktes Werk innerhalb einer Bereitstellungsfrist von sechs Tagen nicht abgeholt, verfällt der Anspruch aus der Vormerkung.
(6)	Über weitere Beschränkungen bei der Ausleihe und der Benutzung in den Bibliotheksräumen entscheidet die Bibliotheksleitung.		(6)	Über weitere Beschränkungen bei der Ausleihe und der Benutzung in den Bibliotheksräumen entscheidet die Bibliotheksleitung.
(7)	Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.		(7)	Für die Nutzung von digitalen Medien gelten ergänzend die dort genannten gesonderten Benutzungsbedingungen.

	§ 5 Sonderregelungen Ausleihe			§ 5 Sonderregelungen Ausleihe
(1)	Nicht vorhandene Literatur kann nach den Bestimmungen des Auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Sofern durch die Inanspruchnahme des Auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.		(1)	Nicht vorhandene Literatur kann nach den Bestimmungen des auswärtigen Leihverkehrs beschafft werden. Sofern durch die Inanspruchnahme des auswärtigen Leihverkehrs Kosten entstehen, sind diese auch dann zu erstatten, wenn die angeforderten Werke nicht lieferbar sind oder richtig gelieferte Sendungen trotz Aufforderung nicht abgeholt werden.
(2)	Die Stadtbibliothek Hannover kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzerinnen oder Benutzer gegen die ihnen nach diesen Benutzungsbedingungen obliegenden Pflichten verstoßen.		(2)	Die Stadtbibliothek Hannover kann die ausgeliehenen Medien vor Ablauf der Leihfrist zurückfordern, wenn die Benutzerinnen oder Benutzer gegen die ihnen nach diesen Benutzungsbedingungen obliegenden Pflichten verstoßen.
(3)	Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzerinnen bzw. Benutzer oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Bibliotheksleitung zu treffen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben etwaige Urheberrechte zu beachten.		(3)	Für Ausleihen zum Zwecke von Ausstellungen oder zur Herstellung und Veröffentlichung fotografischer Aufnahmen und anderer Kopien zu gewerblichen Zwecken durch die Benutzerinnen bzw. Benutzer oder in deren Auftrag sind besondere Vereinbarungen mit der Bibliotheksleitung zu treffen. Die Benutzerinnen und Benutzer haben etwaige Urheberrechte zu beachten.
(4)	Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1900 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, Atlanten und Karten oder ähnliche wertvolle Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.		(4)	Präsenzbestände (Nachschlagewerke) und Bestände mit Erscheinungsjahr vor 1900 sind von der Ausleihe ausgeschlossen. Handschriften, Nachlässe, Autographen, Inkunabeln, alte Drucke, Atlanten und Karten oder ähnliche wertvolle Bestände können nur nach Voranmeldung und mit Genehmigung in bestimmten Räumen in Anwesenheit von Bibliothekspersonal eingesehen werden.

	§ 6 Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz			§ 6 Säumnisgeld, Haftung und Schadensersatz
	Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat am festgelegten Rückgabetag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeit zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich. Die Höhe des Säumnisgelds ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen. Bei Medienkombinationen (inhaltliche Einheit aus Buch, Kassette, CD etc.) wird für jedes Teil der Kombination bei Überschreitung der Leihfrist das entsprechende Säumnisgeld fällig, auch wenn die Medienkombination nur als Gesamtpaket ausgeliehen wird.	**3. Unterabsatz alt gestrichen, neu hinzugefügt**		Bei Überschreitung der Leihfrist ist ein Säumnisgeld zu zahlen, das am Tage nach Ablauf der Frist fällig wird. Die Abgabe hat am festgelegten Rückgabetag innerhalb der jeweiligen Öffnungszeit zu erfolgen. Eine vorherige schriftliche Erinnerung ist nicht erforderlich. Die Höhe des Säumnisgelds ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer I, zu diesen Benutzungsbedingungen. 28 Tage nach dem Anfallen von Säumnisgebühren ist das Benutzerkonto automatisch gesperrt. Das bedeutet, dass von zuhause aus auch keine Verlängerungen und keine Vormerkungen mehr vorgenommen werden können. Ab einer fälligen Säumnisgebühr in Höhe von 15,00 EUR ist das Benutzerkonto sofort gesperrt.
(2)	Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.		(2)	Die Benutzerinnen und Benutzer sind verpflichtet, die Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung, Beschädigung und Verlust zu bewahren.
(3)	Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.		(3)	Der Verlust von Medien ist der Stadtbibliothek Hannover unverzüglich mitzuteilen.
(4)	Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksguts hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Das geschieht durch a) Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten. b) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (z.B. Kundenkarte, Ausleihhülle, Leerbehälter, Behältnisse, Ersatzteile).		(4)	Im Falle des Verlusts, der Beschädigung oder bei Nichtrückgabe ausgeliehener Medien oder anderen Bibliotheksguts hat die Benutzerin oder der Benutzer Schadensersatz zu leisten. Das geschieht durch a) Ersatz des Wiederbeschaffungswertes des entliehenen Mediums oder Ersatz der anfallenden Reparaturkosten. b) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für beschädigtes oder nicht zurückgegebenes Bibliotheksgut (z.B. Kundenkarte, Ausleihhülle, Leerbehälter, Behältnisse, Ersatzteile).

	c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand. Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen. Den Benutzerinnen und Benutzern steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.			c) Zahlung einer pauschalen Ersatzsumme für den durch den Schadensfall erforderlich gewordenen Verwaltungsaufwand. Die Höhe der zu zahlenden Pauschalen ergibt sich aus dem Anhang, Ziffer II, zu diesen Benutzungsbedingungen. Den Benutzerinnen und Benutzern steht der Nachweis offen, dass ein Schaden nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die vereinbarten Pauschalen.
(5)	Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist ausgeschlossen.		(5)	Eine Weitergabe von Medien an Dritte ist ausgeschlossen.
	§ 7 **Kinder- und Jugendschutz**			**§ 7** **Kinder- und Jugendschutz**
	Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei Videos, DVDs und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Eltern sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.	**Videos und Kassetten werden nicht mehr verliehen**		Im Interesse eines wirksamen Jugendschutzes ist eine uneingeschränkte Ausleihe von Medien an Kinder und Jugendliche nicht möglich. Die Jugendschutzmaßnahmen der Stadtbibliothek Hannover (technische Kontrolle der Altersbegrenzung bei DVDs, Wii-Spielen, Blue-ray Discs und elektronischen Spielen / FSK) entbinden die Erziehungsberechtigten nicht von ihrer Aufsichtspflicht. Eltern sollen insbesondere auf die Eignung von Medien für ihre Kinder achten.
	§ 8 **Sonderbestimmungen im Rahmen der Kunden-Selbstverbuchung**			**§ 8** **Sonderbestimmungen im Rahmen der Kunden-Selbstverbuchung**
(1)	In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover wird die Kunden-Selbstverbuchung und -Rückbuchung von Medien auf Basis der RFID-Technik [1]eingeführt.		(1)	In den Einrichtungen der Stadtbibliothek Hannover wird die Kunden-Selbstverbuchung und -Rückbuchung von Medien auf Basis der RFID-Technik [1]eingeführt.
(2)	Medien müssen hierbei von den Benutzerinnen und Benutzern vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.		(2)	Medien müssen hierbei von den Benutzerinnen und Benutzern vor der Selbstverbuchung auf Vollständigkeit überprüft werden. Fehlende Teile sind sofort anzuzeigen. Erfolgt keine Anzeige, gelten die Medien als vollständig ausgeliehen.

(3)	Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den Verbuchungsvorgang an der Kunden-Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor die Station verlassen wird „(log-out“). Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die auf diesem Konto angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer.		(3)	Die Benutzerinnen und Benutzer müssen den Verbuchungsvorgang an der Kunden-Selbstverbuchungsstation stets mit „Beenden“ abschließen, bevor die Station verlassen wird „(log-out“). Für Fremdbuchungen auf einem nicht geschlossenen Konto haften die auf diesem Konto angemeldeten Benutzerinnen und Benutzer.
	§ 9 Datenschutz			**§ 9 Datenschutz**
(1)	Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.		(1)	Um die Leistungen der Stadtbibliothek Hannover anbieten zu können, ist es erforderlich, Kundendaten in einem automatisierten Verfahren (Bibliotheksinformationssystem) zu verarbeiten. Diese Daten werden ausschließlich zur Steuerung der Benutzung und Ausleihe bei der Stadtbibliothek Hannover verwendet. Die Daten werden nicht an Dritte übermittelt, sofern die Stadtbibliothek Hannover nicht durch gesetzliche Vorschriften hierzu verpflichtet ist. Die Daten werden auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes verarbeitet.
(2)	Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gebührenkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Die Daten werden nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.		(2)	Die Stammdaten bestehen aus Name, Vorname, Anschrift, Geburtsdatum, Geschlecht, Gebührenkategorie und gegebenenfalls entsprechenden Angaben zu einem Erziehungsberechtigten. Die Daten werden nach Ablauf von zwei Jahren gelöscht, sofern nicht offene Forderungen seitens der Stadtbibliothek Hannover bestehen.
(3)	Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kunden-Konto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht. Zur Klärung evtl. Nachfragen kann über einen Zeitraum von sechs Wochen auf dem internen Bibliotheksrechner über den Titel die Kunden-Nummer ermittelt werden.		(3)	Die Titel der ausgeliehenen Medien werden im Kunden-Konto mit fristgerechter Rückgabe gelöscht. Zur Klärung evtl. Nachfragen kann über einen Zeitraum von sechs Wochen auf dem internen Bibliotheksrechner über den Titel die Kunden-Nummer ermittelt werden.
(4)	Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.		(4)	Eine personenbezogene Auswertung der Nutzungsdaten findet nicht statt. Für statistische Zwecke werden anonymisierte Analysen durchgeführt.

	§ 10 **Datenschutz und Kunden-Selbstverbuchung**			**§ 10** **Datenschutz und Kunden-Selbstverbuchung**
(1)	Soweit die Stadtbibliothek Hannover die Kunden-Selbstverbuchung der Medien mittels RFID-Technik anbietet, sind auf dem RFID-Chip lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.		(1)	Soweit die Stadtbibliothek Hannover die Kunden-Selbstverbuchung der Medien mittels RFID-Technik anbietet, sind auf dem RFID-Chip lediglich die interne Mediennummer und weitere Angaben über das Medium (z.B. Mehrteiligkeit) gespeichert, nicht aber Angaben zu Titel, Autor oder Interpret.
(2)	Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Kundenkarte enthält keinen RFID-Chip.		(2)	Personenbezogene Daten werden auf dem RFID-Chip nicht gespeichert. Die Kundenkarte enthält keinen RFID-Chip.
(3)	Weitere Informationen zum Thema RFID können in den Bibliotheken vor Ort eingesehen werden oder sind unter www.stadtbibliothek-hannover.de abrufbar.		(3)	Weitere Informationen zum Thema RFID können in den Bibliotheken vor Ort eingesehen werden oder sind unter www.stadtbibliothek-hannover.de abrufbar.
	§ 11 **Billigkeitsmaßnahmen**			**§ 11** **Billigkeitsmaßnahmen**
(1)	In begründeten Ausnahmefällen können die der Stadtbibliothek Hannover auf Grund dieser Benutzungsbedingungen zustehenden Entgelte gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.		(1)	In begründeten Ausnahmefällen können die der Stadtbibliothek Hannover auf Grund dieser Benutzungsbedingungen zustehenden Entgelte gestundet, teilweise oder ganz erlassen werden.
(2)	Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass trifft die Bibliotheksleitung. Sie kann diese Entscheidung auf das zuständige Bibliothekspersonal übertragen.		(2)	Die Entscheidung über Stundung, Ermäßigung oder Erlass trifft die Bibliotheksleitung. Sie kann diese Entscheidung auf das zuständige Bibliothekspersonal übertragen.
	§ 12 **Haftung**			**§ 12** **Haftung**
(1)	Schadensersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflich-		(1)	Schadensersatzansprüche der Benutzerinnen und Benutzer gegen die Stadtbibliothek Hannover sind ausgeschlossen, außer bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Der Ausschluss gilt ferner dann nicht, wenn die Stadtbibliothek Hannover schuldhaft Pflichten verletzt, die das Wesen des Vertrags ausmachen (Kardinalspflichten),

	ten), ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer. Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entliehene schadhafte Videos, DVDs, Kassetten, CDs, CD-ROMs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.	**Videos und Kassetten werden nicht mehr verliehen**		ferner nicht bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit der Benutzerinnen und Benutzer. Die Stadtbibliothek Hannover haftet nicht für Schäden, die durch entliehene schadhafte DVDs, Wii-Spiele und Blue-ray Discs, CDs, CD-ROMs, Cartridges oder andere Datenträger oder auf den Datenträgern enthaltene Software entstehen können.
(2)	Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wert -fächern abhanden kommen, ist die Haftung aus- geschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt werden.		(2)	Im Falle des Verlusts oder der Beschädigung von mitgebrachten Gegenständen, die aus den vorhandenen Garderobenschränken und Wertfächern abhandenkommen, ist die Haftung ausgeschlossen. Das gleiche gilt, wenn mitgebrachte Sachen nicht eingeschlossen und deshalb beschädigt werden.
(3)	In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.		(3)	In der Stadtbibliothek Hannover gefundene oder aus nicht fristgerecht geräumten Garderobenschränken bzw. Wertfächern entnommene Gegenstände werden gemäß § 978 BGB als Fundsache behandelt.
	§ 13 Ausschluss von der Benutzung			**§ 13 Ausschluss von der Benutzung**
(1)	Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).		(1)	Mit dem Betreten einer Bibliothek erkennen die Benutzerinnen und Benutzer die von der Stadtbibliothek Hannover erlassene Hausordnung an (siehe Anhang, Ziffer III).
(2)	Personen, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.		(2)	Personen, in deren Wohnung ansteckende Krankheiten auftreten, dürfen die Stadtbibliothek Hannover in der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen.
(3)	Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung.		(3)	Wer gegen diese Benutzungsbedingungen oder gegen die Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover zeitweise oder dauernd ausgeschlossen werden. Die Entscheidung trifft die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung.

	§ 14 **Gerichtsstand und Erfüllungsort**			**§ 14** **Gerichtsstand und Erfüllungsort**
	Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.			Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Hannover.
	Hannover, den TT.MM.JJ			Hannover, den TT.MM.JJ

Anhang zu den Benutzungsbedingungen (BB) der Stadtbibliothek Hannover
Ziffer I - Höhe der Entgelte (gültig ab Juni 2010)

1. Leseausweis/Kundenkarte

1.1	Ausstellung und Verlängerung für 12 Monate (§ 3 BB) - pauschales Entgelt	**20,00 €**
1.2	für in Ausbildung Befindliche ab 20 Jahren bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	**10,00 €**
1.3	Leseentgelt für einmaligen Ausleihvorgang (Tageskarte)	**2,50 €**
1.4	Vom Leseentgelt sind befreit:	

- Empfängerinnen und Empfänger von
  - Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII)
  - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung (SGB XII)
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- alle Personen unter 20 Jahren,
- Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,
- Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen.

2. Säumnisgelder (§ 6 Abs. 1 BB):

		Ausleihfrist	Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre
2.1	Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken			
•	Medien - allgemein	28 Tage	**0,60 €**	**0,10 €**
•	audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD),	14 Tage	**0,60 €**	**0,10 €**
▪	gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände			
•	Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	**0,60 €**	**0,10€**
2.2	Maximale Höhe des Säumnisgeldes			
•	Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	**6,00 €**
•	Sonstige Medien		je Einheit	**18,00 €**

3. Auswärtiger Leihverkehr (§ 5 Abs. 1 BB):

Fernleihe	• Porto	derzeit	**0,45 €**
	• Gebühr		**1,50 €**

Anhang zu den Benutzungsbedingungen (BB) der Stadtbibliothek Hannover
Ziffer I - Höhe der Entgelte (gültig ab xxx 2015)

1. Leseausweis/Kundenkarte

1.1	Ausstellung und Verlängerung für 12 Monate (§ 3 BB) - pauschales Entgelt	**24,00 €**
1.2	für in Ausbildung Befindliche ab 20 Jahren bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres	**12,00 €**
1.3	Leseentgelt für einmaligen Ausleihvorgang (Tageskarte)	**2,50 €**
1.4	Vom Leseentgelt sind befreit:	

- Empfängerinnen und Empfänger von
  - Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII)
  - Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II)
  - Grundsicherung im Alter und bei Erwerbminderung (SGB XII)
  - Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
- alle Personen unter 20 Jahren,
- Wehrpflichtige, Zivildienstleistende,
- Institutionen, die sozialen, kulturellen, wissenschaftlichen oder Ausbildungszwecken dienen.

2. Säumnisgelder (§ 6 Abs. 1 BB):

		Ausleihfrist	Säumnisgeld pro Einheit und Öffnungstag	Kinder und Jugendliche bis einschl. 14 Jahre
2.1	Stadtbibliothek und Stadtteilbibliotheken			
•	Medien - allgemein	28 Tage	**0,60 €**	**0,10 €**
•	audiovisuelle und digitale Medien (z.B. CD-ROM, Video, CD, , DVD),	14 Tage	**0,60 €**	**0,10 €**
▪	gebundene Zeitschriften (Zeitschriftenbände) Einzelhefte - gebunden/ungebunden), ausleihbare Handbibliotheksbestände			
•	Sonderentleihungen gemäß §§ 4, 5 BB	individuell kurze Frist	**0,60 €**	**0,10€**
2.2	Maximale Höhe des Säumnisgeldes			
•	Medien ohne Einband und Signatur (z.B. Taschenbücher, Stadtpläne, Landkarten, Zeitschriftenhefte, Kapselschriften, Stimmhefte u.ä.)		je Einheit	**6,00 €**
•	Sonstige Medien		je Einheit	**18,00 €**

3. Auswärtiger Leihverkehr (§ 5 Abs. 1 BB):

Fernleihe	• Porto	derzeit	**0,45 €**
	• Gebühr		**1,50 €**

4. Vormerkgebühr (§ 5 Abs. 5 BB):
Je Vormerkung **0,50 €**
Ausgenommen sind Personengruppen gem. 1.2 und 1.4

Ziffer II - Höhe der Schadensersatzleistungen (gültig ab Juni 2010)

Wiederbeschaffungswert (§ 6 Abs. 4 a):

1.	Medien und Anlagen oder Beilagen / Zubehör	Wiederbeschaffungspreis
2.	Ersatzteile für Spiele - je nach Wert -	**0,50 €** bis **2,50 €**
3.	Reparatur Buch, z.B. Beschädigung	
	• einfach (Signatur fehlt, 1 - 2 Seiten kopieren)	**3,50 €**
	• mittel (neue Einbanddecke)	**6,00 €**
	• schwer (Aufbinden)	**8,50 €**
4.	CD-Booklet und Beihefte bis 20 Seiten	**2,50 €**
	Beihefte ab 20 Seiten	**5,00 €**

Bibliotheksgut (§ 6 Abs. 4 b):
Die pauschalen Ersatzsummen betragen für

		Erwachsene	Kinder bis einschl. 14 J.
1.	Kundenkarte	**5,00 €**	**2,50 €**
2.	Ausleihhüllen: (Karten, Kassetten, CDs, DVDs, sonstige Ausleihhüllen)		**2,50 €**
3.	Leerbehälter:		
	- Kassetten, CDs, CD-ROMs, Videos, DVDs		**1,25 €**
	- Medienbox Institutionen		**25,00 €**
	- Behälter für Medienpakete		**5,00 €**

Verwaltungsaufwand (§ 6 Abs. 4 c)

1.	Wiedereinarbeitung: Buch, Schallplatten, CD, CD-ROM, Video, DVD Kassette, Spiel	**5,00 €**
2.	Wiederbeschaffung von unentgeltlich beziehbaren Medien - je nach Wert -	**1,25 €** oder **2,50 €**
3.	Schlüsselersatz (§ 6 Abs. 2c) Sachschaden einschl. Verwaltungsaufwand	**25,00 €**

Ziffer II - Höhe der Schadensersatzleistungen (gültig ab Juni 2010)

Wiederbeschaffungswert (§ 6 Abs. 4 a):

1.	Medien und Anlagen oder Beilagen / Zubehör	Wiederbeschaffungspreis
2.	Ersatzteile für Spiele - je nach Wert -	**0,50 €** bis **2,50 €**
3.	Reparatur Buch, z.B. Beschädigung	
	• einfach (Signatur fehlt, 1 - 2 Seiten kopieren)	**3,50 €**
	• mittel (neue Einbanddecke)	**6,00 €**
	• schwer (Aufbinden)	**8,50 €**
4.	CD-Booklet und Beihefte bis 20 Seiten	**2,50 €**
	Beihefte ab 20 Seiten	**5,00 €**

Bibliotheksgut (§ 6 Abs. 4 b):
Die pauschalen Ersatzsummen betragen für

		Erwachsene	Kinder bis einschl. 14 J.
1.	Kundenkarte	**5,00 €**	**2,50 €**
2.	Ausleihhüllen: (Karten, Kassetten, CDs, DVDs, sonstige Ausleihhüllen)		**2,50 €**
3.	Leerbehälter:		
	- Wii-Spiel, Blue-ray Disc , CDs, CD-ROMs, DVDs		**1,25 €**
	- Medienbox Institutionen		**25,00 €**
	- Behälter für Medienpakete		**5,00 €**

Verwaltungsaufwand (§ 6 Abs. 4 c)

1.	Wiedereinarbeitung: Buch, Schallplatten, CD, CD-ROM, Wii-Spiel, Blue-ray Disc, DVD, Spiel	**5,00 €**
2.	Wiederbeschaffung von unentgeltlich beziehbaren Medien - je nach Wert -	**1,25 €** oder **2,50 €**
4.	Schlüsselersatz (§ 6 Abs. 2c) Sachschaden einschl. Verwaltungsaufwand	**30,00 €**

Hausordnung

der Stadtbibliothek Hannover

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek Hannover, insbesondere in den Freihandbereichen, hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört oder behindert wird.

2. Vor dem Betreten der Benutzungsräume sind Mäntel u.ä., Schirme, Mappen, Taschen, Rucksäcke und Gepäckstücke in den Garderobenschränken - soweit vorhanden - einzuschließen, für deren Benutzung Pfand in angemessener Höhe verlangt werden kann.

   Die Benutzung der Aufbewahrungseinrichtung ist nur während der Öffnungszeiten eines einzelnen Tages zulässig. Nicht geleerte Fächer und Schränke werden nach Schließung der Einrichtung geräumt.

3. Essen und Trinken sind in allen öffentlich zugänglichen Räumen der Stadtbibliothek Hannover nicht gestattet, außer in den dafür vorgesehenen Bereichen. Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Hannover nicht gestattet.

4. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Fahrräder, Mofas) und Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek Hannover gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Rollerskates o.ä. Geräten ist untersagt.

5. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet.

6. Die Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek Hannover sind für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung aus.

7. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover ausgeschlossen werden.

Stadtbibliothek Hannover

Hausordnung

der Stadtbibliothek Hannover

1. In allen Räumen der Stadtbibliothek Hannover, insbesondere in den Freihandbereichen, hat sich jede Person so zu verhalten, dass keine andere Person gestört oder behindert wird.

2. Die Benutzung von bereitgestellten Garderobenschränken ist nur während der Öffnungszeiten zulässig. Für die Benutzung kann ein Pfand in angemessener Höhe verlangt werden.

   Nicht geleerte Fächer und Schränke werden täglich nach Schließung der Einrichtung geräumt.

3. Essen und Trinken sind auf ein notwendiges Maß zu beschränken. Es ist sicherzustellen, dass Belästigungen anderer Personen und Verschmutzungen von Medien und Einrichtung vermieden werden. Rauchen ist in allen Räumlichkeiten der Stadtbibliothek Hannover nicht gestattet.

4. Fahrzeuge jeglicher Art (z.B. Fahrräder, Mofas) und Tiere (mit Ausnahme von Führhunden für Blinde) dürfen nicht mit in die Stadtbibliothek Hannover gebracht werden. Die Benutzung von Skateboards, Rollschuhen, Rollerskates o.ä. Geräten ist untersagt.

5. Sammlungen, unbefugte Werbung und Vertrieb von Handelswaren sind nicht gestattet. Die Auslage von Handzetteln, Flyern etc. sowie der Aushang von Plakaten o. ä. ist nur nach vorheriger Zustimmung der Bibliotheksleitung gestattet. Die Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden.

6. Die Anweisungen des Personals der Stadtbibliothek Hannover sind für alle Besucherinnen und Besucher verbindlich. Das Hausrecht übt die Bibliotheksleitung oder ihre jeweilige Vertretung aus.

7. Wer gegen diese Hausordnung verstößt, kann von der Benutzung der Stadtbibliothek Hannover ausgeschlossen werden.

Stadtbibliothek Hannover

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

in den Beirat der Volkshochschule
In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0439/2015
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Honorare für die KursleiterInnen der VHS Hannover

Antrag,
zu beschließen, dass die Honorare für die KursleiterInnen der Volkshochschule Hannover (VHS) mit Wirkung zum 1. Januar 2016 gemäß Anlage 1 und 2 neu festzusetzen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden von der vorstehenden Beschlussdrucksache nicht berührt. Die beantragten Beschlüsse wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 43.1 - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Bezeichnung

Einzahlungen	**Auszahlungen**	
	Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 43.1

Angaben pro Jahr

Produkt 4310001

Ordentliche Erträge	**Ordentliche Aufwendungen**	
	Personalaufwendungen	50.000,00
	Saldo ordentliches Ergebnis	**-50.000,00**

Die Mittel stehen im Haushalt zur Verfügung.

Begründung des Antrages
Die Honorarsätze für die allgemeinen Kurse der VHS Hannover sind seit über 10 Jahren nicht mehr erhöht worden. Insgesamt werden nur noch ca. 3% der Kursleitungen mit diesen Sätzen honoriert. Die stark unterschiedliche Vergütung der KursleiterInnen lässt sich inhaltlich nicht hinreichend begründen, da auch die unter § 3.1 honorierten Kurse zunehmend korrekturintensive Veranstaltungen sind. Ein weiteres Auseinanderfallen der Honorarsätze ist den jeweiligen Kursleitungen daher auch nicht mehr zu vermitteln. Grundsätzlich wird es auf dem Bildungsmarkt in Hannover auch immer schwieriger, geeignete Kursleitungen für ein unter 20 € liegendes Honorar zu gewinnen. Die VHS schlägt daher eine Anhebung des Kursleitermindesthonorars auf 20 € vor.

Gleichzeitig werden die mit der Honorarzahlung verknüpften Verpflichtungen der Kursleitungen in die Honorarordnung aufgenommen.

Als Anlage 1 ist beigefügt die derzeit geltende Fassung der Honorarordnung; die vorgeschlagenen Änderungen sind mittels Durchstreichungen bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht. Die Vorgeschlagenen Neufassung der Honorarordnung ist als Anlage 2 beigefügt. Nachfolgende Änderungen werden vorgenommen:

3.1 Für alle systematischen und lernintensiven Veranstaltungsformen und für alle Kurse, in denen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, beträgt das Honorar ~~18,50~~ 20,00 €.
3.2 Für alle Kurse, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten und mit einem erheblichen Aufwand an Korrekturarbeiten verbunden sind oder für die in der Regel keine Lehrbücher verwendet werden können, wird eine Zulage von bis zu 3,60 € je Unterrichtsstunde auf das Honorar von ~~18,50~~ 20,00 € gezahlt.

7. Honorarzahlung und damit verbundene Verpflichtungen für die Kursleitung

Das Honorar wird nach Ende des vertragsgemäß durchgeführten Kurses fällig. Es wird in der vereinbarten Höhe ohne Zusatzzahlungen (z.B. Fahrtkosten) und ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben gezahlt.

Die/Der Auftragnehmer/in wird die auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen.
Für selbstständig Tätige besteht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 190a Abs. a SGB I besteht die Verpflichtung, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Sofern dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 320 Abs. 2 SGB VI mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann.

43.1
Hannover / 20.02.2015

Anlage 1

Honorarordnung der Volkshochschule Hannover

1. Allgemeines

1.1 Die Honorare für die an der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (VHS) Hannover nebenberuflich tätigen Kursleiter/innen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der Leitung der Volkshochschule nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Abweichungen in Einzelfällen von den in dieser Honorarordnung genannten Spannen sind nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters möglich.

1.2 Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich erbrachte Leistungen. Für die Vorbereitung nicht durchgeführter Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt.

1.3 Ausfallende Unterrichtsstunden sind der Leitung der VHS anzuzeigen und nachzuholen. Wird die Unterrichtsstunde nicht nachgeholt, erfolgt für die ausgefallene Unterrichtsstunde keine Honorierung.

1.4 Im Falle der Absetzung von Kursen und Veranstaltungen hat die Kursleitung Anspruch auf Zahlung des anteiligen Honorars für die durchgeführten Stunden.

2. Grundlage

2. Die Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (45 Minuten).

3. Honorarsätze

3.1 Für alle systematischen und lernintensiven Veranstaltungsformen und für alle Kurse, in denen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, beträgt das Honorar ~~18,50~~ *20,00* €.

3.2 Für alle Kurse, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten und mit einem erheblichen Aufwand an Korrekturarbeiten verbunden sind oder für die in der Regel keine Lehrbücher verwendet werden können, wird eine Zulage von bis zu 3,60 € je Unterrichtsstunde auf das Honorar von ~~18,50~~ *20,00* € gezahlt.

3.3 Für Kurse, Arbeitskreise und langfristige Maßnahmen, die gegenüber den allgemeinen Anforderungen der üblichen Kurse einen außergewöhnlich umfangreichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Aufwand und ein entsprechendes spezielles Fachwissen erfordern, beträgt das Honorar bis zu 25,00 €.

3.4 Für Kurse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen, technischen und beruflichen Entwicklung ein Spezialwissen bei der Kursleiterin/dem Kursleiter voraussetzen oder neue didaktische und methodische Wege erfordern, kann - sofern Ziff. 3.3 keine Anwendung findet – ein Zuschlag bis zu 18,50 € auf das allgemeine Honorar gezahlt werden.

3.5 Für Seminarkurse der wissenschaftlichen Hochschulen, die mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (NMWK) gefördert werden, wird je Kursus eine Pauschale in der jeweils geltenden Höhe der vom NMWK festgestellten Kosten gezahlt.

3.6 Folgende Ausnahmen müssen von der Leitung der VHS genehmigt werden:

- Zahlen dritte Stellen für bestimmte Kurse und Maßnahmen höhere Honorare als in dieser Honorarordnung ausgewiesen sind, dann können abweichende Honorare bis zur Höhe der Deckungssumme gezahlt werden.
- Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 490,00 €. Zusammenhängende (Block-)Veranstaltungen mit Referenten, Diskussionen und Übungen werden mit bis zu 490,00 € honoriert.

3.7 Die Kursleiterinnen und Kursleiter des Programmbereiches „Deutsch als Fremdsprache“ erhalten auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, dass ihre Einkünfte oberhalb der geltenden Freibetragsgrenze für die Rentenversicherung liegen, grundsätzlich ein Honorar von 25,60 € je Unterrichtsstunde.

4. Fachberatungen und zusätzliche Bemühungen

4.1 Ungeachtet des Sachgebietes erhalten alle Fachberaterinnen und Fachberater bis zu 490,00 € je Semester. Wenn es sich bei der Beratung oder Unterstützung der Programmbereichsleiterin oder des Programmbereichsleiters nicht um durchgehende und auf Kontinuität gerichtete Tätigkeit handelt, kann unter Zugrundelegung der Honorargruppen der Ziff. 3.1 bis 3.3 stundenweise honoriert werden

4.2 Für Studienleiterinnen und Studienleiter langfristiger Maßnahmen, denen die Bildungsberatung und die Verantwortung der Erfüllung der Lehrpläne obliegt, kann eine monatliche Pauschale bis zu 260,00 € gezahlt werden.

4.3 An Kursleiterinnen und Kursleiter, die als Prüferinnen und Prüfer an Abschlussprüfungen beteiligt sind, kann eine Vergütung gezahlt werden, die das für Kurse entsprechende Stundenhonorar im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.3 nicht überschreiten darf.

4.4 Für die Durchführung von Leistungsprüfungen in den schreibtechnischen Fächern wird für jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeden Prüfungsteilnehmer eine Vergütung bis zu 3,10 € gezahlt.

4.5 Für Aufsichten und die Mitarbeit bei der Beratung kann für die Zeitstunde eine Vergütung bis zu 18,50 € gezahlt werden.

4.6 Die Teilnahme an Fachkonferenzen wird honoriert bis zur Höhe des für den jeweiligen Fachbereich geltenden Honorars. Die Honorierung darf je Konferenz eine Doppelstunde nicht überscheiten.

4.7 Alle vorgenannten Vergütungen sind der Leitung der VHS aufgrund eines begründeten Vorschlags der Programmbereichsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial

Für die Entwicklung und für die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial im Auftrage der VHS kann ein Honorar bis zu 385,00 € gezahlt werden. Den Auftrag und die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

6. Nebenleistungen

Für Nebenleistungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen, Kursen und Seminaren (z.B. Musikbegleitung, Vergütung für Modelle in Zeichenkursen, Filmvorführung) können Sonderzahlungen bis zu 60,00 € gezahlt werden. Die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

7. Honorarzahlung und damit verbundene Verpflichtungen für die Kursleitung

Das Honorar wird nach Ende des vertragsgemäß durchgeführten Kurses fällig. Es wird in der vereinbarten Höhe ohne Zusatzzahlungen (z.B. Fahrtkosten) und ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben gezahlt.

Die/Der Auftragnehmer/in wird die auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen.

Für selbstständig Tätige besteht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 190a Abs. a SGB I besteht die Verpflichtung, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Sofern dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 320 Abs. 2 SGB VI mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann.

8. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Anlage 2

Honorarordnung der Volkshochschule Hannover

1. Allgemeines

1.1 Die Honorare für die an der Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule (VHS) Hannover nebenberuflich tätigen Kursleiter/innen zur Durchführung von Lehrveranstaltungen werden von der Leitung der Volkshochschule nach Maßgabe dieser Honorarordnung im Rahmen des Haushaltsplanes festgesetzt. Abweichungen in Einzelfällen von den in dieser Honorarordnung genannten Spannen sind nur mit Genehmigung des Oberbürgermeisters möglich.

1.2 Honoriert werden nur schriftlich vereinbarte und tatsächlich erbrachte Leistungen. Für die Vorbereitung nicht durchgeführter Veranstaltungen wird kein Honorar gezahlt.

1.3 Ausfallende Unterrichtsstunden sind der Leitung der VHS anzuzeigen und nachzuholen. Wird die Unterrichtsstunde nicht nachgeholt, erfolgt für die ausgefallene Unterrichtsstunde keine Honorierung.

1.4 Im Falle der Absetzung von Kursen und Veranstaltungen hat die Kursleitung Anspruch auf Zahlung des anteiligen Honorars für die durchgeführten Stunden.

2. Grundlage

2. Die Grundlage für die Berechnung des Honorars ist die Unterrichtsstunde (45 Minuten).

3. Honorarsätze

3.1 Für alle systematischen und lernintensiven Veranstaltungsformen und für alle Kurse, in denen grundlegende Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt werden, beträgt das Honorar 20,00 €.

3.2 Für alle Kurse, die unmittelbar auf eine Prüfung vorbereiten und mit einem erheblichen Aufwand an Korrekturarbeiten verbunden sind oder für die in der Regel keine Lehrbücher verwendet werden können, wird eine Zulage von bis zu 3,60 € je Unterrichtsstunde auf das Honorar von 20,00 € gezahlt.

3.3 Für Kurse, Arbeitskreise und langfristige Maßnahmen, die gegenüber den allgemeinen Anforderungen der üblichen Kurse einen außergewöhnlich umfangreichen wissenschaftlichen, künstlerischen oder technischen Aufwand und ein entsprechendes spezielles Fachwissen erfordern, beträgt das Honorar bis zu 25,00 €.

3.4 Für Kurse, die im Zusammenhang mit der wissenschaftlichen, technischen und beruflichen Entwicklung ein Spezialwissen bei der Kursleiterin/dem Kursleiter voraussetzen oder neue didaktische und methodische Wege erfordern, kann - sofern Ziff. 3.3 keine Anwendung findet – ein Zuschlag bis zu 18,50 € auf das allgemeine Honorar gezahlt werden.

3.5 Für Seminarkurse der wissenschaftlichen Hochschulen, die mit Mitteln des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur (NMWK) gefördert werden, wird je Kursus eine Pauschale in der jeweils geltenden Höhe der vom NMWK festgestellten Kosten gezahlt.

3.6 Folgende Ausnahmen müssen von der Leitung der VHS genehmigt werden:

- Zahlen dritte Stellen für bestimmte Kurse und Maßnahmen höhere Honorare als in dieser Honorarordnung ausgewiesen sind, dann können abweichende Honorare bis zur Höhe der Deckungssumme gezahlt werden.
- Für Einzelveranstaltungen beträgt das Honorar bis zu 490,00 €. Zusammenhängende (Block-)Veranstaltungen mit Referenten, Diskussionen und Übungen werden mit bis zu 490,00 € honoriert.

3.7 Die Kursleiterinnen und Kursleiter des Programmbereiches „Deutsch als Fremdsprache“ erhalten auf Antrag bei Vorlage der entsprechenden Nachweise, dass ihre Einkünfte oberhalb der geltenden Freibetragsgrenze für die Rentenversicherung liegen, grundsätzlich ein Honorar von 25,60 € je Unterrichtsstunde.

4. Fachberatungen und zusätzliche Bemühungen

4.1 Ungeachtet des Sachgebietes erhalten alle Fachberaterinnen und Fachberater bis zu 490,00 € je Semester. Wenn es sich bei der Beratung oder Unterstützung der Programmbereichsleiterin oder des Programmbereichsleiters nicht um durchgehende und auf Kontinuität gerichtete Tätigkeit handelt, kann unter Zugrundelegung der Honorargruppen der Ziff. 3.1 bis 3.3 stundenweise honoriert werden

4.2 Für Studienleiterinnen und Studienleiter langfristiger Maßnahmen, denen die Bildungsberatung und die Verantwortung der Erfüllung der Lehrpläne obliegt, kann eine monatliche Pauschale bis zu 260,00 € gezahlt werden.

4.3 An Kursleiterinnen und Kursleiter, die als Prüferinnen und Prüfer an Abschlussprüfungen beteiligt sind, kann eine Vergütung gezahlt werden, die das für Kurse entsprechende Stundenhonorar im Rahmen der Ziff. 3.1 bis 3.3 nicht überschreiten darf.

4.4 Für die Durchführung von Leistungsprüfungen in den schreibtechnischen Fächern wird für jede Prüfungsteilnehmerin bzw. jeden Prüfungsteilnehmer eine Vergütung bis zu 3,10 € gezahlt.

4.5 Für Aufsichten und die Mitarbeit bei der Beratung kann für die Zeitstunde eine Vergütung bis zu 18,50 € gezahlt werden.

4.6 Die Teilnahme an Fachkonferenzen wird honoriert bis zur Höhe des für den jeweiligen Fachbereich geltenden Honorars. Die Honorierung darf je Konferenz eine Doppelstunde nicht überscheiten.

4.7 Alle vorgenannten Vergütungen sind der Leitung der VHS aufgrund eines begründeten Vorschlags der Programmbereichsleitung zur Genehmigung vorzulegen.

5. Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial

Für die Entwicklung und für die Ausarbeitung von Unterrichtsmaterial im Auftrage der VHS kann ein Honorar bis zu 385,00 € gezahlt werden. Den Auftrag und die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

6. Nebenleistungen

Für Nebenleistungen im Rahmen von Einzelveranstaltungen, Kursen und Seminaren (z.B. Musikbegleitung, Vergütung für Modelle in Zeichenkursen, Filmvorführung) können Sonderzahlungen bis zu 60,00 € gezahlt werden. Die Höhe des jeweiligen Satzes hat die Leitung der VHS durch Aktenvermerk zu genehmigen.

7. Honorarzahlung und damit verbundene Verpflichtungen für die Kursleitung

Das Honorar wird nach Ende des vertragsgemäß durchgeführten Kurses fällig. Es wird in der vereinbarten Höhe ohne Zusatzzahlungen (z.B. Fahrtkosten) und ohne Abzug von Steuern und Sozialabgaben gezahlt.

Die/Der Auftragnehmer/in wird die auf das Honorar entfallende Einkommenssteuer selbst abführen.

Für selbstständig Tätige besteht beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Gemäß § 190a Abs. a SGB I besteht die Verpflichtung, sich innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit beim zuständigen Rentenversicherungsträger zu melden. Sofern dieser Meldepflicht nicht nachgekommen wird, handelt es sich um eine Ordnungswidrigkeit, die nach § 320 Abs. 2 SGB VI mit einem Bußgeld bis zu 2.500,00 € geahndet werden kann.

8. Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung zum 01.01.2016 in Kraft.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-drucksache

b

In den Kulturausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung
An den Beirat Volkshochschule (zur Kenntnis)

1. Neufassung
Nr. 0455/2015 N1
Anzahl der Anlagen 2
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt - Die Neufassung war erforderlich, da der Punkt 1.7 ebenfalls geändert werden musste

Entgelte für die Teilnahme an Volkshochschulkursen

Antrag,
zu beschließen, dass die Kursentgelte und damit verbunden die Kalkulationsregeln für Kurse und Leistungen der Volkshochschule (VHS) mit Wirkung zum Herbstsemester 2015 gemäß Anlage 1 und 2 neu festgelegt werden.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden von der vorstehenden Beschlussdrucksache nicht berührt. Die beantragten Beschlüsse wirken sich in gleichwertiger Weise auf die Belange von Männern und Frauen bzw. auf alle gesellschaftlichen Gruppen aus.

Kostentabelle
Die Neufestsetzung der Entgeltordnung verursacht keine zusätzlichen Kosten. Mit den Änderungen werden kalkulatorische Rundungsprobleme bei der Errechnung der Kursentgelte geglättet, die organisatorische Veränderung im Zweiten Bildungsweg (neu: Schule für Erwachsene) wird in Bezug auf Entgelte konkretisiert.

Begründung des Antrages
Bei der Berechnung von Kursentgelten hat es bislang Rundungsprobleme durch die zweite Nachkommastelle gegeben. Durch die Festlegung der Kursentgelte auf nur eine Nachkommastelle soll dies zukünftig vermieden werden.
Für den Zweiten Bildungsweg ist das modulare Schulsystem festgelegt worden. Zukünftig gibt es keine formale Trennung zwischen Haupt- und Realschule, sondern ein gemeinsames 4-semestriges Schulsystem, bei dem im 1. und 2. Semester der Hauptschulabschluss und im 3. und 4. Semester der Realschulabschluss/Sekundarstufe I erreicht werden kann. Die Entgeltordnung wird in der Formulierung an das neue System

angepasst, wobei auch zukünftig gilt, dass der Hauptschulabschluss nur mit einem Mindestentgelt belegt wird, während das Entgelt für den Realschulabschluss/Sekundarstufe I grundsätzlich in voller Höhe erhoben wird, bei vorliegenden Ermäßigungsgründen allerdings auch hier ein Mindestentgelt erhoben wird.

Als Anlage 1 ist beigefügt die derzeit geltende Fassung der Entgeltordnung; die vorgeschlagenen Änderungen sind mittels Durchstreichungen bzw. Kursivschrift kenntlich gemacht.
Die vorgeschlagene Neufassung der Entgeltordnung ist als Anlage 2 beigefügt.

Im Einzelnen betreffen die Änderungen folgende Bestimmungen:

1.3
Für Sprachkurse, die der beruflichen Weiterbildung dienen und/oder auf besondere Abschlüsse vorbereiten (Cambridge-Prüfungen, TOEFL-Kurse, Certificat pratique), für spezielle berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildungsangebote beträgt das Entgelt mindestens 3,50 € je Unterrichtsstunde. (vorher: 3,45 €).

1.4
Für Kurse, die der politischen Bildung und Familienbildung zuzuordnen sind und für alle Gesprächskreise für Seniorinnen und Senioren beträgt das Entgelt mindestens 1,30 € je Unterrichtsstunde. (vorher. 1,25 €).

1.5
Durch die Neuorganisation des Zweiten Bildungsweges in eine Schule für Erwachsene werden Entgelte nicht mehr getrennt für Haupt- und Realschulangebote erhoben. Vielmehr wird eine Unterteilung in 1. und 2. Semester (Abschlussmöglichkeit Hauptschule) sowie 3. und 4. Semester (Abschlussmöglichkeit Realschule/Sekundarstufe I) gemäß der modular aufgebauten Struktur der Schule für Erwachsene vorgeschlagen. Das Mindestentgelt für das 1. und 2. Semester beträgt demnach monatlich 27,00 € (vorher: 27,00 € monatlich für Hauptschulabschluss). Die monatliche Gebühr für Realschulabschlusskurse für Vollzahler beträgt 60,00 € und wird auf die jeweiligen Module (3. und 4. Semester) erhoben. Bei Vorliegen von Ermäßigungsgründen wird für das 3. und 4. Semester ein Mindestentgelt von monatlich 25,00 € veranschlagt (vorher ebenfalls 25,00 €).
Zusätzlich fallen Materialgelder in Höhe von jeweils 21,00 € an (vorher: 20,00 €).

1.7
Für Kurse im Bereich der Behindertenpädagogik, die der Integration von Behinderten und Nichtbehinderten dienen, beträgt das Entgelt mindestens 1,30 € je Unterrichtsstunde (vorher: 1,25 €).

43.1
Hannover / 08.04.2015

Anlage 1

Entgeltordnung

(Anhang zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Präambel

Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule der Landeshauptstadt Hannover (VHS) stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie gestaltet die Entgelte und Ermäßigungen so, dass die Teilnahme allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht wird. Die Kurse und Veranstaltungen sind in ihren Aufwendungen und Erträgen zu kalkulieren. Dabei sind die Verwendung der öffentlichen Mittel und das jeweilige Gesamtbudget zu berücksichtigen.

1 Kursentgelte

1.1 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,50 € je Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

1.2 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,70 € je Unterrichtsstunde für Sprachkurse oberhalb GER B1, für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Zertifikatskurse, für Kurse in denen Spezialwissen für handwerkliche und kaufmännische Berufe vermittelt wird, für EDV-Kurse.

1.3 Für Sprachkurse, die der beruflichen Weiterbildung dienen und/oder auf besondere Abschlüsse vorbereiten (Cambridge-Prüfungen, TOEFL-Kurse, Certificat pratique), für spezielle berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildungsangebote beträgt das Entgelt mindestens ~~3,45 €~~ *3,50 €* je Unterrichtsstunde.

1.4 Für Kurse, die der politischen Bildung und der Familienbildung zuzuordnen sind und für alle Gesprächskreise für Seniorinnen und Senioren beträgt das Entgelt mindestens ~~1,25 €~~ *1,30 €* je Unterrichtsstunde.

1.5 ~~Für Kurse, die auf den Realschulabschluss (Tages- und Abendrealschule) vorbereiten, wird ein monatliches Entgelt von 60,00 € erhoben.~~
~~Für Kurse, die auf den Hauptschulabschluss vorbereiten wird ein Mindestentgelt von 27,00 € pro Semester erhoben.~~

Für die Kurse des Zweiten Bildungsweges – Schule für Erwachsene – wird folgendes Entgelt festgelegt:
Modul Hauptschulschluss:
1. und 2. Semester Mindestentgelt 27,00 € und Materialgeld 21,00 € = 48,00 €

Modul Realschulabschluss / Abschluss Sekundarstufe I
3. und 4. Semester monatliches Entgelt von 60,00 €,
bei Vorliegen von Ermäßigungsgründen:
Mindestentgelt 25,00 € und Materialgeld 21,00 € = 46,00 €

1.6 Für Kurse, in denen Erwachsene das Lesen und Schreiben lernen können, wird ein Mindestentgelt von 30,00 € pro Semester erhoben.

1.7 Für Kurse im Bereich der Behindertenpädagogik, die der Integration von Behinderten und Nichtbehinderten dienen, beträgt das Entgelt mindestens ~~1,25 €~~ *1,30 €* je Unterrichtsstunde.

1.8 Bei Kursen und Veranstaltungen mit besonderem Profil, besonders hohem Aufwand oder besonderen Marktchancen können die Kursentgelte entsprechend erhöht oder gemindert werden.

2 Mindestentgelt

2.1 Das Mindestentgelt inkl. Bearbeitungsentgelt wird pro Kurs und Semester erhoben. Es beträgt für Kurse mit

1 bis 8 Unterrichtsstunden 7,00 €
9 bis 16 Unterrichtsstunden 12,00 €
über 16 Unterrichtsstunden 25,00 €.

Die Regelungen unter 1.5 und 1.6 bleiben davon unberührt.

2.2 Die Mindestentgelte für Maßnahmen, bei denen die VHS als Trägerin tätig wird und bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden von der Leitung der VHS gesondert festgesetzt.

2.3 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule in Kooperation mit Institutionen, Organisationen und Vereinen durchführt, kann die Leitung der VHS sowohl ermäßigte als auch höhere Mindestentgelte festsetzen.

3 Zuschläge

3.1 Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen, Arbeitsmaterial, das von der Volkshochschule zur Verfügung gestellt wird, sowie anderen zusätzlichen Leistungen werden Zuschläge je Teilnehmerin und Teilnehmer und je Unterrichtsstunde erhoben.

3.2 Für VHS-interne Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr von bis zu 31,00 € erhoben. Für VHS-interne Prüfungen, die von der IHK anerkannt werden, wird eine Prüfungspauschale durch die Leitung der VHS festgesetzt.

4 Sonstige Entgelte

4.1 Ausstellen von Bescheinigungen bei 75 % Anwesenheit

Bescheinigung je Kurs innerhalb eines Jahres	3,00 €
Bescheinigungen für Kurse, die länger als 1 Jahr beendet sind	5,00 €

4.2 Bearbeitungsentgelt je Anmeldung

für einsemestrige Kurse	7,00 €
für mehrsemestrige Kurse	14,00 €

Davon ausgenommen sind Vortragsreihen, Selbsthilfegruppen, Auftragsmaßnahmen bzw. drittmittelfinanzierte Kurse.

4.3 Für Kursangebote mit bis zu sechzehn Unterrichtsstunden sowie Wochenend- und Blockveranstaltungen kann ein reduziertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

5 Ermäßigungen

5.1 Die unter den Ziffern 2, 3 und 4 genannten Zuschläge, Mindestentgelte und sonstigen Entgelte sind grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen.

5.2 Ermäßigungen auf das Kursentgelt erhalten Teilnehmende auf Antrag, wenn Sie einen für den Kursbeginn gültigen entsprechenden Nachweis vorlegen.

- Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld	50%
- Rentnerinnen und Rentnern, Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger nach beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit deren Haushaltseinkommen monatlich unter 930 €, bei Ehepaaren unter 1200 € liegt.	50%
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten	50%
- Ehrenamtscard	50%
- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	100%
- Hannover-Aktiv-Pass	100%

Dasselbe gilt auch für die Familienangehörige dieser Gruppen, soweit sie keine weiteren Einkünfte haben. Die Leitung der VHS kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Entgeltermäßigungen gewähren.

5.3 Im Einzelfall kann die Leitung der VHS für die unter den Ziffern 1 – 4 genannten Zuschläge und Entgelte Ermäßigungen gewähren.

6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Anlage 2

Entgeltordnung

(Anhang zu den allgemeinen Geschäftsbedingungen)

Präambel

Die Ada-und-Theodor-Lessing-Volkshochschule der Landeshauptstadt Hannover (VHS) stellt das Grundangebot an Erwachsenen- und Weiterbildung für alle Bürgerinnen und Bürger sicher. Sie gestaltet die Entgelte und Ermäßigungen so, dass die Teilnahme allen Bürgerinnen und Bürgern ermöglicht wird. Die Kurse und Veranstaltungen sind in ihren Aufwendungen und Erträgen zu kalkulieren. Dabei sind die Verwendung der öffentlichen Mittel und das jeweilige Gesamtbudget zu berücksichtigen.

1 Kursentgelte

1.1 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,50 € je Unterrichtsstunde. Eine Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten.

1.2 Das Kursentgelt beträgt mindestens 2,70 € je Unterrichtsstunde für Sprachkurse oberhalb GER B1, für mathematische, naturwissenschaftliche und technische Zertifikatskurse, für Kurse in denen Spezialwissen für handwerkliche und kaufmännische Berufe vermittelt wird, für EDV-Kurse.

1.3 Für Sprachkurse, die der beruflichen Weiterbildung dienen und/oder auf besondere Abschlüsse vorbereiten (Cambridge-Prüfungen, TOEFL-Kurse, Certificat pratique), für spezielle berufsqualifizierende Aus- und Weiterbildungsangebote beträgt das Entgelt mindestens 3,50 € je Unterrichtsstunde.

1.4 Für Kurse, die der politischen Bildung und der Familienbildung zuzuordnen sind und für alle Gesprächskreise für Seniorinnen und Senioren beträgt das Entgelt mindestens 1,30 € je Unterrichtsstunde.

1.5 Für die Kurse des Zweiten Bildungsweges – Schule für Erwachsene – wird folgendes Entgelt festgelegt:

Modul Hauptschulabschluss:
1. und 2. Semester Mindestentgelt 27,00 € und Materialgeld 21,00 € = 48,00 €

Modul Realschulabschluss / Abschluss Sekundarstufe I:
3. und 4. Semester monatliches Entgelt von 60,00 €,
bei Vorliegen von Ermäßigungsgründen:
Mindestentgelt 25,00 € und Materialgeld 21,00 € = 46,00 €

1.6 Für Kurse, in denen Erwachsene das Lesen und Schreiben lernen können, wird ein Mindestentgelt von 30,00 € pro Semester erhoben.

1.7 Für Kurse im Bereich der Behindertenpädagogik, die der Integration von Behinderten und Nichtbehinderten dienen, beträgt das Entgelt mindestens 1,30 € je Unterrichtsstunde.

1.8 Bei Kursen und Veranstaltungen mit besonderem Profil, besonders hohem Aufwand oder besonderen Marktchancen können die Kursentgelte entsprechend erhöht oder gemindert werden.

2 Mindestentgelt

2.1 Das Mindestentgelt inkl. Bearbeitungsentgelt wird pro Kurs und Semester erhoben. Es beträgt für Kurse mit

1 bis 8 Unterrichtsstunden 7,00 €
9 bis 16 Unterrichtsstunden 12,00 €
über 16 Unterrichtsstunden 25,00 €.

Die Regelungen unter 1.5 und 1.6 bleiben davon unberührt.

2.2 Die Mindestentgelte für Maßnahmen, bei denen die VHS als Trägerin tätig wird und bei denen Zuschüsse Dritter zu erwarten sind, werden von der Leitung der VHS gesondert festgesetzt.

2.3 Für Veranstaltungen, die die Volkshochschule in Kooperation mit Institutionen, Organisationen und Vereinen durchführt, kann die Leitung der VHS sowohl ermäßigte als auch höhere Mindestentgelte festsetzen.

3 Zuschläge

3.1 Für die Nutzung von technischen Einrichtungen, Geräten und Fachräumen, Arbeitsmaterial, das von der Volkshochschule zur Verfügung gestellt wird, sowie anderen zusätzlichen Leistungen werden Zuschläge je Teilnehmerin und Teilnehmer und je Unterrichtsstunde erhoben.

3.2 Für VHS-interne Prüfungen wird eine Prüfungsgebühr von bis zu 31,00 € erhoben. Für VHS-interne Prüfungen, die von der IHK anerkannt werden, wird eine Prüfungspauschale durch die Leitung der VHS festgesetzt.

4 Sonstige Entgelte

4.1 Ausstellen von Bescheinigungen bei 75 % Anwesenheit

Bescheinigung je Kurs innerhalb eines Jahres	3,00 €
Bescheinigungen für Kurse, die länger als 1 Jahr beendet sind	5,00 €

4.2 Bearbeitungsentgelt je Anmeldung

für einsemestrige Kurse	7,00 €
für mehrsemestrige Kurse	14,00 €

Davon ausgenommen sind Vortragsreihen, Selbsthilfegruppen, Auftragsmaßnahmen bzw. drittmittelfinanzierte Kurse.

4.3 Für Kursangebote mit bis zu sechzehn Unterrichtsstunden sowie Wochenend- und Blockveranstaltungen kann ein reduziertes Bearbeitungsentgelt erhoben werden.

5 Ermäßigungen

5.1 Die unter den Ziffern 2, 3 und 4 genannten Zuschläge, Mindestentgelte und sonstigen Entgelte sind grundsätzlich in voller Höhe zu zahlen.

5.2 Ermäßigungen auf das Kursentgelt erhalten Teilnehmende auf Antrag, wenn Sie einen für den Kursbeginn gültigen entsprechenden Nachweis vorlegen.

- Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld	50%
- Rentnerinnen und Rentnern, Ruhegehaltsempfängerinnen und Ruhegehaltsempfänger nach beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit deren Haushaltseinkommen monatlich unter 930 €, bei Ehepaaren unter 1200 € liegt.	50%
- Schülerinnen und Schüler, Studentinnen und Studenten, Auszubildende, Praktikantinnen und Praktikanten	50%
- Ehrenamtscard	50%
- Empfängerinnen und Empfänger von Hilfe zum Lebensunterhalt / Sozialhilfe (SGB XII), Arbeitslosengeld II / Sozialgeld (SGB II), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (SGB XII)	100%
- Hannover-Aktiv-Pass	100%

Dasselbe gilt auch für die Familienangehörige dieser Gruppen, soweit sie keine weiteren Einkünfte haben. Die Leitung der VHS kann darüber hinaus im Einzelfall weitere Entgeltermäßigungen gewähren.

5.3 Im Einzelfall kann die Leitung der VHS für die unter den Ziffern 1 – 4 genannten Zuschläge und Entgelte Ermäßigungen gewähren.

6 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.09.2015 in Kraft.

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Schulausschuss
In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
An den Jugendhilfeausschuss (zur Kenntnis)
An die Stadtbezirksräte 01 - 13 (zur Kenntnis)

Nr. 0444/2015
Anzahl der Anlagen 0
Zu TOP

Umstellung des Budgetierungssystems für Ganztagsgrundschulen

Antrag,
zu beschließen, das Budgetierungssystem auf eine teilnahmebezogene Berechnung umzustellen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Mädchen und Jungen können das Angebot einer Ganztagsschule gleichermaßen nutzen. Für Erziehungsberechtigte kann es eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Berufstätigkeit bedeuten.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen.

Begründung des Antrages
1. Ausgangslage

Mit Drucksache Nr. 2177/2009 hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschlossen Grundschulen zu Ganztagsgrundschulen auszubauen und die Umsetzung der Nachmittags-angebote zu unterstützen.
Die mit außerschulischen Partnern zu entwickelnden Nachmittagsangebote werden pro Grundschule aus städtischen Mitteln und aus Landesmitteln finanziert. In Erweiterung hierzu wurde mit Drucksache Nr. 2120/2013 der Ausbau der Qualität in Ganztagsgrundschulen festgelegt. Die städtische Finanzierung erfolgt auf Grundlage der durchschnittlichen Teilnahmen am Ganztagsgrundschulbetrieb. Dieser Wert bestimmt anhand einer Budgettabelle die Höhe der städtischen Mittel.
Bis Ende des Schuljahres 2013/14 basierte die Berechnung der Landesmittel auf der Anzahl der dritten und vierten Klassen. Zeitgleich mit der Erhöhung der Landesfinanzierung zum

Schuljahr 2014/15 wurde dieses Verfahren geändert.
Die Berechnung der Landesmittel erfolgt nunmehr unter Berücksichtigung der tatsächlichen Teilnahmen am Ganztag d. h. aufgrund der Anzahl der Kinder, die das Ganztagsgrundschulangebot an 1 bis 5 Tagen/Woche in Anspruch nehmen. Hieraus errechnet sich eine Grundausstattung nach Landeskriterien, deren Bedarf zu 75% durch Landesmittel gedeckt wird.

2. Handlungsfelder

2.1
Gemäß Drucksache Nr. 2120/2013 reduziert die Erhöhung der Landesmittel die städtische Finanzierung. Dieser Wert errechnet sich aus der Differenz der „neuen" Landesmittel, abzüglich der bisher bewilligten „alten" Landesmittel. Diese Systematik ist jedoch
ausschließlich bei bestehenden Grundschulen anwendbar, welche bereits Landesmittel erhalten. Bei neu zu gründenden Ganztagsgrundschulen kann nicht auf „alte" Landesmittel zurückgegriffen werden. Hier können lediglich Schätzungen zugrunde gelegt werden.
Weiterführend wird mit zeitlichem Verlauf diese Berechnungssystematik ihre Transparenz verlieren.

2.2
Die aktuell gültige Budgettabelle ist hinsichtlich der Anzahl der Kinder (=durchschnittliche Teilnahmen) in 15er-Schritten gestaffelt. Bereits kleinstmögliche Veränderungen der Teilnahmen bewirken große Veränderungen hinsichtlich der Finanzierungshöhe, während
Schwankungen von bis zu 14 Teilnahmen unberücksichtigt bleiben.

Beispiel:

105 Teilnahmen	256.800,00 € Budget lt. Tabelle
119 Teilnahmen	256.800,00 € Budget lt. Tabelle
120 Teilnahmen	284.650,00 € Budget lt. Tabelle (+ 27.850,00 €)

Das bislang angewandte Budgetierungssystem bietet somit keine transparente und sachgerecht-faire Mittelverteilung. Es wird deshalb ein neues Budgetierungssystem vorgeschlagen.

3. Neues Budgetierungssystem

Für die Festlegung eines neuen Budgetierungssystem werden die städtischen Mittel aller Ganztagsgrundschulen berücksichtigt, die derzeit seitens der Landeshauptstadt Hannover zu erbringen sind, d. h. Finanzbedarf lt. Budgettabelle abzüglich erhöhter Landesmittel. Anhand dieses Gesamtmittelbedarfes errechnet sich ein durchschnittlicher Mittelbedarf je Teilnahme.

Berechnung der städtischen Kosten je Teilnahme:

Gesamtmittelbedarf:	5.807.542,00 €
Teilnahmen:	3069
Kosten je Teilnahme:	1.892,32 €

Hier wird ein gerundeter Betrag je Teilnahme in Höhe von 1.893,00 € vorgeschlagen.

Die Kosten je Teilnahme differenzieren sich dann wie folgt:

Koordination:	519,81 €
Angebote:	1.271,53 €
Verwaltungskosten:	101,66 €
	1.893,00 €

Dieses neue Budgetierungssystem hat folgende entscheidende Vorteile:

- Minimale Mehrausgaben (2.075,00 € = +0,035% aufgrund des gerundeten Betrages)
- Deckungsgleiche Berechnungssysteme von Land und Landeshauptstadt Hannover
- Frühestmögliche Planungssicherheit für die Ganztagsgrundschulen und deren Kooperationspartner
- Vereinfachung der städtischen Haushaltsplanung
- Aufschlüsselung der Kostenarten nach Koordinations-, Angebots- und Verwaltungskosten
- Unkomplizierte Anpassung des städtischen Berechnungsmodells bei Veränderungen von Finanzierungsstrukturen und Kostenarten
- Transparente und sachgerecht-faire Mittelverteilung

42.12.3
Hannover / 24.02.2015

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Organisations- und Personalausschuss
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0764/2015
Anzahl der Anlagen 3
Zu TOP

Entgelte im Rettungsdienst

Antrag,

der als Anlage 1 beigefügten Vereinbarung mit den Kostenträgern für den Rettungsdienst zuzustimmen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten

Gender-Aspekte sind nicht berührt.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt 37 - Investitionstätigkeit

Investitionsmaßnahme	**Bezeichnung**

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 37

Angaben pro Jahr

Produkt 12701 Rettungsdienst

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Privatrechtl. Entgelte	27.075.900,00	Personalaufwendungen	10.065.143,36
Kostenerstattungen	1.558.900,00	Sach- und Dienstleistungen	2.156.200,00
Sonstige ordentl. Erträge	94.775,76	Abschreibungen	1.000.483,00
		Sonstige ordentliche Aufwendungen	13.371.293,31
		Saldo ordentliches Ergebnis	**2.136.456,09**
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	0,00	**Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen**	193.023,38
		Saldo aus internen Leistungsbeziehungen	**-193.023,38**
		Saldo gesamt	**1.943.432,71**

Begründung des Antrages

Die Landeshauptstadt Hannover (LHH) ist nach dem Niedersächsischen Rettungsdienstgesetz (NRettDG) Trägerin des Rettungsdienstes. Die Rettungsdienstleistungen werden im Wesentlichen gegenüber den Mitgliedern der gesetzlichen Kranken- und Unfallversicherung sowie gegenüber Selbstzahlern und Hilfebedürftigen erbracht. Weitere Leistungsempfänger sind z.B. Krankenhäuser, die den Rettungsdienst u.a. mit der Durchführung von so genannten Intensivverlegungstransporten beauftragen.

Die Kosten des Rettungsdienstes werden von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung und den Krankenkassen, den so genannten Kostenträgern, getragen. Gesetzlich vorgesehen ist, dass der Träger des Rettungsdienstes mit den Kostenträgern privatrechtliche Entgelte für die Leistungen des Rettungsdienstes vereinbart. Die Summe der Entgelte muss die vom Träger des Rettungsdienstes und den Kostenträgern einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten des Rettungsdienstes decken. Maßstab der Feststellung sind die Kosten eines wirtschaftlich arbeitenden Rettungsdienstes.

Letztmalig wurde die Entgeltvereinbarung mit den Kostenträgern 2013 aktualisiert (vgl. BS-DS 2270/2013). Durch die Umsetzung des Bedarfsplans zum 01.04.2014 (vgl. BS-DS 2280/2013) erfolgte eine deutliche Ausweitung der Vorhaltung im

Rettungsdienst. Die daraus resultierenden Mehrkosten, die sich im Haushaltsplan 2014 widerspiegeln, betragen ca. 3 Mio. Euro.

Die in der Entgeltvereinbarung 2013 kalkulierten Entgelte waren folglich zu niedrig, um die o.g. Mehrkosten im Jahr 2014 zu finanzieren. Das abschließende Budget für das Jahr 2014 konnte allerdings erst nach einer einvernehmlichen Einigung über zunächst strittige Positionen (z.B. Personalkosten der Beauftragten) im Februar 2015 beziffert werden. Durch die Budgetanpassung 2014 und eine vorgetragene Unterdeckung der Vorjahre, müssen durch die Entgeltanpassung insgesamt 8.061.377,17 Euro ausglichen werden. Der Abbau der Unterdeckung erfolgt über 18 Monate.

Diese Unterdeckung ist gem. den Richtlinien für die Ermittlung der betriebswirtschaftlichen Gesamtkosten des Landesauschuss Rettungsdienst (Nr. 2.1) auszugleichen: „Die aus der Bedarfsplanung abgeleiteten und einvernehmlich festgestellten Gesamtkosten sind Grundlage für eine Entgeltvereinbarung (§ 15 Abs. 2 NRettDG). Festgestellte vortragbare Betriebsergebnisse (Über- oder Unterdeckung § 15 Abs. 3 Satz 1 NRettDG) werden zukunftsbezogen übernommen.“

Unterdeckungen führen somit nicht zu Einnahmeverlusten der LHH, da die Minder-einnahmen in Folgejahren ausgeglichen werden.

LHH und Kostenträgern einigten sich am 19.02.2015 über die noch strittigen Punkte im Budget 2014. Somit kann nunmehr eine Entgeltvereinbarung geschlossen werden (Anlage 1). Die Entgelte werden auf Basis des Budgets 2014 kalkuliert. Nach Abschluss des Budgets 2015 wird eine neue Vereinbarung geschlossen.

In Summe werden im Produkt Rettungsdienst ordentliche Erträge 2015 i.H.v. 28.729.575,76 € erwartet. Diese setzen sich wie folgt zusammen: Erträge aus den Entgelten, Kostenerstattungen von Land Niedersachsen und Region Hannover, sonstige privatrechtliche Leistungsentgelte und sonstige ordentliche Erträgen.

Die neuen Entgelte stellen sich im Vergleich zu den bisherigen wie folgt dar:

	bisherige Entgelte	**Entgelte ab 01.05.2015**
Notfalleinsatz		
Pauschale	233,00 €	317,00 €
km-Entgelt	1,80 €	2,80 €
Krankentransport		
Pauschale	120,00 €	148,00 €
km-Entgelt	1,45 €	1,60 €
Notarzteinsatz		
Pauschale	350,00 €	417,00 €
km-Entgelt	2,80 €	3,60 €

Auf dieser Entgeltvereinbarung basierende Tarife gewährleisten, dass ein bedarfsgerechter und wirtschaftlicher Rettungsdienst in der Landeshauptstadt Hannover sichergestellt ist.

37.0
Hannover / 08.04.2015

Vereinbarung

über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst
gemäß § 15 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes

Zwischen

Landeshauptstadt Hannover
Feuerwehrstraße 1, 30169 Hannover
vertreten durch den Oberbürgermeister
(Träger des Rettungsdienstes)

und

der AOK – Die Gesundheitskasse für Niedersachsen,
Hildesheimer Str. 273, 30519 Hannover

den Ersatzkassen

- Techniker Krankenkasse (TK)
- BARMER GEK
- DAK Gesundheit
- Kaufmännische Krankenkasse - KKH
- HEK - Hanseatische Krankenkasse
- Handelskrankenkasse (hkk)

gemeinsamer Bevollmächtigter mit Abschlussbefugnis:
Verband der Ersatzkassen e. V. (vdek),
vertreten durch den Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen
An der Börse 1, 30159 Hannover

SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse,
Im Haspelfelde 24,30173 Hannover

Knappschaft – Regionaldirektion Hannover
Siemensstr. 7, 30173 Hannover

BKK Landesverband Mitte
Siebstr. 4, 30171 Hannover

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung -DGUV, Landesverband Nordwest,
Hildesheimerstr. 309, 30519 Hannover

IKK classic
Tannenbergstr. 4b, 01099 Dresden
handelnd als Landesverband nach § 207 Abs. 4a SGB V

(Kostenträger)

wird folgende Vereinbarung über die Erhebung von Entgelten im Rettungsdienst geschlossen:

§ 1 Allgemeines

(1) Für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis 31.12.2014 werden zwischen den Vertragsparteien Gesamtkosten in Höhe von 22.781.404,99 Euro als Budget für den Rettungsdienstbereich der Landeshauptstadt Hannover vereinbart. Die Erlöse 2014 betrugen 20.304.696,75 Euro. Das Jahr 2014 schließt mit einer kumulierten Unterdeckung i.H.v. 8.061.377,17 Euro ab. Diese Unterdeckung wird über einen Zeitraum von 18 Monaten abgebaut. Die Entgeltberechnungsgrundlage ergibt sich aus Anlage 1.

(2) Überdeckungen und Unterdeckungen werden gemäß den Richtlinien des Landesausschuss Rettungsdienst ermittelt und Ausgleiche entsprechend dieser Richtlinie durchgeführt.

(3) Den vereinbarten Gesamtkosten liegen folgende zu erwartende Einsatzleistungen zugrunde (Basis: 2014 inkl. Fehleinsätze)

Notfallrettung:	69.609	mit	1.001.085 gefahrenen Kilometern
Qualifizierter Krankentransport:	29.041	mit	877.928 gefahrenen Kilometern
Notarzt:	12.409	mit	177.034 gefahrenen Kilometern

(4) Die Entgelte werden im Rahmen der Notfallrettung und des qualifizierten Krankentransportes im Sinne des § 2 Abs. 2 Ziffer 1 und 2 NRettDG erhoben.

§ 2 Statistik

Der Träger des Rettungsdienstes stellt den Kostenträgern vierteljährlich, spätestens einen Monat nach Ablauf des Quartals, die Summe der abrechenbaren Einsätze differenziert nach Notfallrettung, Krankentransport und Notarzt zur Verfügung.

§ 3 Entgelte

(1) Die Kostenträger zahlen für die Einsätze ab dem 01.05.2015 die im Folgenden festgelegten Entgelte für jeden gemäß § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.

(2) Alle Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass bei der Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen der Datenträgeraustausch nach § 302 SGB V für die Abrechnung gilt. Die vereinbarten Entgelte werden nach dem bundeseinheitlichen Positionsnummernverzeichnis verschlüsselt.

(3) Das abrechnungsfähige Entgelt ergibt sich aus der erbrachten Leistung (Inanspruchnahme), nicht aus der Art des eingesetzten Fahrzeuges. Die Inanspruchnahme beginnt mit dem Ausrücken eines Rettungsmittels auf Anordnung oder mit Genehmigung der Rettungsleitstelle und endet mit dem Erreichen der erneuten Einsatzbereitschaft. Entgeltpflichtig sind die Benutzung und die Beauftragung eines Rettungsmittels. Als Beauftragung gilt nicht die Meldung eines Notfalles. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

Qualifizierter Krankentransporteinsatz
Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer: 148,00 €
Positionsnummer: 410100
Für jeden weiteren Kilometer 1,60 €
Positionsnummer: 413900

Die abzurechnende Fahrstrecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt.

Notfalleinsatz
Das Mindestentgelt beträgt für die ersten 50 Kilometer: 317,00 €
Positionsnummer: 310100
Für jeden weiteren Kilometer: 2,80 €
Positionsnummer: 313900

Die abzurechnende Fahrstrecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt.

Notarzteinsatz
Für den Einsatz des Notarzteinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt beträgt
das Mindestentgelt für die ersten 50 Kilometer: 417,00 €
Positionsnummer: 200100
Für jeden weiteren Kilometer: 3,60 €
Positionsnummer: 203900

Die abzurechnende Fahrstrecke wird einschließlich der An- und Abfahrt ermittelt.

Bereitstellung und Wartezeit
Bei Bereitstellung und Wartezeit von Rettungsmitteln wird das Mindestentgelt für die erste Stunde fällig. Für jede weitere angefangene Stunde ist das halbe Mindestentgelt zu zahlen.

(4) Einsätze ohne jede Hilfeleistung am Einsatzort sind gegenüber den Kostenträgern nicht vergütungsfähig. Dazu gehören u.a.:

- Missbräuchliche Alarmierung eines Rettungsmittels. Das entsprechende Entgelt gemäß Vereinbarung wird stattdessen gegenüber dem Alarmierenden fällig,
- Todesfeststellungen.

(5) Einsätze mit einer medizinischen Hilfeleistung, z.B. Untersuchung, Behandlung, Versorgung oder erfolgloser Reanimation sind entgeltpflichtig. Dies gilt auch, wenn kein Transport stattgefunden hat, da es der Zustand des Patienten nach der Versorgung nicht mehr erfordert oder dieser den Transport verweigert.

(6) Werden mehrere Personen in einem Rettungsmittel transportiert, liegt bei jeder Person ein zu vergütender Transportfall vor. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei.

(7) Nicht Gegenstand dieser Vereinbarung sind Hilfeleistungen durch Sanitätsdienste, bei Veranstaltungen, bei denen der Veranstalter den Sanitätsdienst bereitstellt oder bereitzustellen hat.

(8) Vom Träger des Rettungsdienstes werden auch gegenüber Dritten ausschließlich die vereinbarten Entgelte berechnet.

§ 4 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht der Entgeltschuldner entsteht bei der Inanspruchnahme einer Leistung im Sinne des § 2 Abs. 2 des NRettDG.

§ 5 Entgeltveranlagung, Fälligkeit

(1) Die Abrechnung der Entgelte erfolgt durch die Stadt (Institutionskennzeichen: 600 305 031) gegenüber dem Entgeltschuldner. Sollte sich diese ändern, wird diese rechtzeitig vorher benannt.

(2) Die Forderung ist nach Beendigung der Inanspruchnahme fällig. Die Zahlung erfolgt innerhalb eines Monats nach Rechnungseingang bei dem jeweiligen Kostenträger. Die Frist beginnt mit dem Eingang der Abrechnung bei dem Kostenträger oder der von ihm benannten Abrechnungsstelle. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Fällt der Zahltag auf einen Feiertag, Samstag oder Sonntag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Werktag.

(3) Mit Zahlung des vereinbarten Entgeltes werden sämtliche Forderungen des Trägers des Rettungsdienstes gegenüber dem Zahlungspflichtigen ausgeglichen.

(4) Beanstandungen müssen innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungseingang schriftlich geltend gemacht werden. Rückforderungen können gegen andere Forderungen aus dem Vertragsverhältnis - auch ohne Einverständnis des

Vertragspartners - aufgerechnet werden. Spätere Rückforderungen können nur mit dem Einverständnis des Vertragspartners aufgerechnet werden; davon ausgenommen sind Forderungen aus unerlaubter Handlung des Vertragspartners.

(5) Der Träger des Rettungsdienstes sowie die gemäß § 5 NRettDG beauftragten Leistungserbringer sind nicht berechtigt, gegenüber dem Versicherten oder seinen Angehörigen zusätzliche Zahlungen neben den vereinbarten Entgelten nach § 2 zu fordern oder anzunehmen.

(6) Die Rechnung ergeht an die Kostenträger, wenn der Schuldner entsprechend versichert ist und dort ein Leistungsanspruch besteht.

(7) Die Kostenträger werden insoweit zum Entgeltschuldner.

§ 6 Datenschutz und Schweigepflicht

(1) Der Träger des Rettungsdienstes verpflichtet sich sowie die gemäß § 5 NRettDG beauftragten Leistungserbringer, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten (SGB X, 2. Kapitel) zu beachten, personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben zu verarbeiten, bekannt zu geben, zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.

(2) Der Träger des Rettungsdienstes und ihre beauftragten Leistungserbringer unterliegen hinsichtlich der Person des Versicherten und dessen Krankheiten der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind Angaben gegenüber behandelnden Ärzten, dem Medizinischen Dienst der Krankenversicherung Niedersachsen (MDKN) und der leistungspflichtigen Krankenkasse / Unfallversicherung soweit sie zur Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der Krankenkasse / Unfallversicherung erforderlich sind. Der Träger des Rettungsdienstes und ihre beauftragten Leistungserbringer verpflichten alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zur Beachtung der Schweigepflicht sowie den Datenschutzbestimmungen.

§ 7 Inkrafttreten, Gültigkeit

(1) Die Vereinbarung wird rückwirkend für den Zeitraum vom 01.01.2014 bis zum 31.12.2014 geschlossen.

(2) Sie bleibt gültig, solange sie nicht von einer der Vertragsparteien gekündigt oder von den Vertragsparteien durch eine neue Vereinbarung ersetzt wird. Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende, erstmals zum 31.12.2015 schriftlich gekündigt werden.

(3) Die Ungültigkeit einer Regelung dieser Vereinbarung berührt nicht die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen. Die Parteien werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks die ungültige durch eine gültige Regelung ersetzen.

Hannover,

Träger des Rettungsdienstes
Landeshauptstadt Hannover
Der Oberbürgermeister
In Vertretung

AOK- Die Gesundheitskasse
für Niedersachsen
- zugleich für die SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
Der Leiter der vdek-Landesvertretung Niedersachsen

BKK Landesverband Mitte,
Regionalvertretung Niedersachsen, Bremen, Sachsen-Anhalt

Knappschaft Regionaldirektion Hannover

DGUV, LV Nordwest für alle UV-Träger

IKK classic

Entgeltberechnungsgrundlage 2015

Budget 2014		22.781.404,99	EURO
Entgeltberechnungsgrundlage 2014		28.366.073,92	EURO
Erlöse 2014 (ohne ITW)		20.304.696,75	EURO
Unterdeckung 2014		8.061.377,17	EURO
Abbau der Unterdeckung über 18 Monate			
Unterdeckung für 12 Monaten		5.374.251,45	EURO
Entgeltberechnungsgrundlage 2015		28.155.656,44	EURO

Landeshauptstadt Hannover
Rettungsdienst
37.04

Entgeltkalkulation

Neues Entgelt ab 01.05.2015

	Gesamt	Notfalleinsatz	Qual. Krankentransport	Notarzteinsatz
Einsätze 2014	**96.649**	58.461	27.563	10.625
kalkulierte Einsätze 2015	**98.369**	59.630	28.114	10.625

		Notfalleinsatz	Qual. Krankentransport	Notarzteinsatz
Einsatzpauschale inkl. 50 km		**317,00 €**	**148,00 €**	**417,00 €**
Erlöse	27.494.315,22 €	18.902.779,74 €	4.160.910,48 €	4.430.625,00 €
km außerhalb Pauschale		39.495	343.159	3.366
km-Entgelt ab 51. km		**2,80 €**	**1,60 €**	**3,60 €**
Erlöse	671.758,00 €	110.586,00 €	549.054,40 €	12.117,60 €
Gesamterlöse	**28.166.073,22 €**	**19.013.365,74 €**	**4.709.964,88 €**	**4.442.742,60 €**

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0659/2015
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

Änderung der Vergnügungsteuersatzung

Antrag,
der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Vergnügungsteuersatzung. Die Änderungssatzung soll am 01.07.2015 in Kraft treten.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
In der Änderungssatzung wurde auf geschlechtsbezogene Formulierungen geachtet. Es bestehen keine unterschiedlichen Auswirkungen auf die Geschlechter.

Kostentabelle
Darstellung der zu erwartenden finanziellen Auswirkungen in Euro:

Teilfinanzhaushalt - Investitionstätigkeit
Investitionsmaßnahme Bezeichnung

Einzahlungen		**Auszahlungen**	
		Saldo Investitionstätigkeit	**0,00**

Teilergebnishaushalt 99

Angaben pro Jahr

Produkt 61101 Steuern, allg. Zuweisung, allg. Umlage

Ordentliche Erträge		**Ordentliche Aufwendungen**	
Sonstige ordentl. Erträge	1.200.000,00		
		Saldo ordentliches Ergebnis	**1.200.000,00**

Begründung des Antrages
Der Rat der Landeshauptstadt Hannover hat in seiner Sitzung am 18.12.2014 aufgrund der zu erwartenden Haushaltsentwicklung eine Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte beschlossen. Darüber hinaus soll eine Änderung und Ergänzung zur Verdeutlichung der Rechtslage erfolgen.

Zu § 6 Abs. 3

Die Änderung und Ergänzung soll verdeutlichen, dass bei der monatlichen Meldung der Einspielergebnisse der Geldspielgerät eine Verrechnungen von Einspielergebnissen verschiedener Monate und Geldspielgeräte durch die Automatenaufsteller nicht zulässig ist.

Zu § 7 Abs. 5

Im Jahr 2015 kann nach derzeitigen Erkenntnissen von der Landeshauptstadt Hannover ein ausgeglichener Haushalt nicht erreicht werden. Die Aufwendungen werden nach derzeitigen Sachstand die Erträge übersteigen. In den folgenden Jahren wird sich das Defizit voraussichtlich weiter erhöhen.

Gemäß § 110 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist daher ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen. Entsprechend der Regelungen in § 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes ist die Anpassung der Steuereinnahmen vor der Aufnahme von Krediten vorgesehen.

Als ein Bestandteil des Haushaltssicherungskonzeptes hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 18.12.2014 eine Erhöhung des Steuersatzes für Geldspielgeräte von zurzeit 18 v.H. auf 20 v.H. beschlossen (Änderungsantrag Nr. 2627/2014 zu Drucksache-Nr. 1916/2014).

Das grundsätzlich weite Ermessen des Satzungsgebers hinsichtlich der Höhe des Steuersatzes wird insbesondere durch das rechtsstaatliche Übermaßverbot einer Erdrosselungswirkung als äußerste Grenze der Besteuerung eingeschränkt (BVerwG, Beschluss vom 07.01.1998 - (B 228.97).

Zum 01.01.2010 sowie 01.04.2013 wurde der Steuersatz für Geldspielgeräte von ursprünglich 10 v.H. auf mittlerweile 18 v.H. angehoben. Die Einnahmen der Automatenaufsteller haben sich wie folgt entwickelt:

	GGSG in Spielhallen	Anzahl der Spielhallen	Einspielergebnis
2010	1.308	128	28,8 Mio. EURO
2011	1.523	144	41,7 Mio. EURO
2012	1.565	145	46,5 Mio. EURO
2013	1.567	149	51,1 Mio. EURO
2014	1.537	149	57,2 Mio. EURO

Aus den Zahlen wird deutlich, dass trotz der Erhöhungen des Steuersatzes der neben dem Zweck der Einnahmeerzielung angestrebte Lenkungseffekt zur Eindämmung der Spielsucht nicht eingetreten ist. Eine Erdrosselungswirkung ist auch in Anbetracht der vorgeschlagenen Erhöhung nicht zu erkennen. Im Übrigen haben sowohl das Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen mit Beschluss vom 24.07.2014 (Az. 14 A 692/13) als auch das Oberverwaltungsgericht Lüneburg mit Beschluss vom 24.09.2014 (Az. 9 ME 276/13) die Zulässigkeit eines Steuersatzes von 20 v.H. - wie bereits andere Gerichte zuvor - bestätigt.

Die erwarteten Mehreinnahmen orientieren sich an dem Vergnügungsteueraufkommen für Geldspielautomaten im Jahr 2014. Ausgehend davon, dass die Änderungssatzung am 01.07.2015 in Kraft tritt, sind für 2015 im städtischen Haushalt bereits Mehreinnahmen in Höhe von 600.000 € berücksichtigt. Die Mehreinnahmen werden letztendlich aber u.a. auch davon abhängen, ob die Regelungen des Glückspielstaatsvertrag sowie die Anhebung des Steuersatzes für Automaten dazu führen, dass die Anzahl der Geldspielgeräte und auch das Einspielergebnis konstant bleiben.

20.31
Hannover / 19.03.2015

Satzung zur Änderung der Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover vom 01.01.2012

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.10.2010 zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007, (Nds. GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. S. 279), hat der Rat der Landeshauptstadt Hannover in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Änderung der Vergnügungsteuersatzung vom 01.01.2012, zuletzt geändert durch Ratsbeschluss vom 25.04.2013, beschlossen:

Artikel 1

Die Vergnügungsteuersatzung der Landeshauptstadt Hannover wird wie folgt geändert:

§ 6 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt neu gefasst und es wird der Satz 4 neu eingefügt:

„Ein Einspielergebnis eines Geldspielgerätes in einem Kalendermonat darf nicht mit einem Einspielergebnis eines anderen Kalendermonats oder eines anderen Geldspielgerätes verrechnet werden. Maßgeblich für die Beurteilung, ob es sich um ein Geldspielgerät handelt, ist die Zulassungsnummer."

In § 7 Abs. 5 wird die Zahl „18" durch die Zahl „20" ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01. Juli 2015 in Kraft.

CDU-Fraktion

(Antrag Nr. 0878/2015)

Eingereicht am 22.04.2015 um 13:50 Uhr.

Ausschuss für Haushalt, Finanzen und Rechnungsprüfung, Verwaltungsausschuss, Ratsversammlung

---

Zusatzantrag der CDU-Fraktion zu Drucks. Nr. 0659/2015 (Änderung der Vergnügungsteuersatzung)

Antrag zu beschließen:
Der Antrag wird wie folgt **ergänzt**:

der Rat der Landeshauptstadt Hannover beschließt die als Anlage 1 beigefügte Änderungssatzung zur Vergnügungssteuersatzung. Die Änderungssatzung soll am 01.07.2015 in Kraft treten.

Darüber hinaus legt die Verwaltung den Ratsgremien bis zu den Sommerferien eine Drucksache vor, die darstellt, wie Maßnahmen zur Suchtprävention im Zusammenhang mit den Zielsetzungen des Glücksspielstaatsvertrages, z.B. durch verstärkte Kontrollen hinsichtlich Aufenthalt und Nutzung der Geräte durch Jugendliche, besser als bisher umgesetzt werden können.

Begründung:

Trotz der vergangenen Erhöhung der Vergnügungssteuer ist bislang der erwünschte Effekt, dass weniger Spielautomaten in der Landeshauptstadt Hannover betrieben würden, ausgeblieben. Zudem steigt die Zahl der Spielsüchtigen immer weiter an. Besonders gefährdet sind hier Jugendliche. Aus diesem Grund wäre es wünschenswert, dass aus den Mehreinnahmen in eine verstärkte und weiterführende Prävention investiert wird. Hierzu gehört auch die personelle Aufstockung für die Kontrolle der Präventionsmaßnahmen.

Jens Seidel
Vorsitzender

Begründung:

Hannover / 22.04.2015

Landeshauptstadt Hannover

Beschluss-
drucksache

b

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen
und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0806/2015
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

VVG mbH und üstra AG -
Öffentlicher Dienstleistungsauftrag über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste an die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Anträge,

1. Der Rat der Landeshauptstadt Hannover nimmt die als Anlage beigefügte Beschlussdrucksache Nr. 2343 (III) der Region Hannover zur Kenntnis.

2. Die Vertreterin der Landeshauptstadt Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover (VVG) wird angewiesen, einer Weisung an die Geschäftsführung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft mbH zuzustimmen, dass der Vorstand der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag § 1 Abs. 3 angewiesen wird, den von der Regionsversammlung der Region Hannover beschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß der beigefügten Beschlussdrucksache Nr. 2343 (III) der Region Hannover zu befolgen und insbesondere die beihilferechtlichen Anforderungen an Ausgleichsleistungen sowie die weiteren rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte sind bei diesem Sachverhalt nicht ersichtlich.

Kostentabelle
Es entstehen keine finanziellen Auswirkungen für den Haushalt der Landeshauptstadt Hannover.

Begründung des Antrages
Die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) ist die Holdinggesellschaft der Tochterunternehmen Stadtwerke Hannover AG, üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (üstra) und infra Infrastrukturgesellschaft Region Hannover GmbH. Die wesentliche Bedeutung der VVG mbH liegt in der Organträgerschaft zu den drei Töchtern und damit in der vertraglich geregelten Beherrschung der

Tochterunternehmen sowie deren Ergebnisausgleich, der eine steuerliche Optimierung der Unternehmensergebnisse ermöglicht. Gesellschafterinnen der VVG sind die Landeshauptstadt Hannover mit 80,49 % und die Region Hannover mit 19,51 %.

Die Stadtbahnverkehrsdienste werden derzeit durch die üstra auf der Basis einer Betrauung erbracht. Die Busverkehrsdienste werden derzeit durch die üstra auf der Basis eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages geleistet, siehe hierzu auch die Ratsdrucksache 1095/2010. Mit dem neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) sollen sämtliche Verkehrsdienste im Stadtbahn- und Busverkehr als Gesamtleistung zusammengeführt werden.

zu 1:
Die Direktvergabe der Stadtbahn- und Busverkehrsdienste an die üstra durch die Region Hannover mittels eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfolgt durch Beschluss der Regionsversammlung. Die Region Hannover ist als Aufgabenträgerin des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsdienste in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Mit dem öffentlichen Dienstleistungsauftrag werden die Verpflichtungen und Regelungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Verkehrsbedienung im ÖPNV durch Stadtbahn- und Busverkehrsdienste bestimmt und ebenfalls die beihilferechtliche Obergrenze festgelegt.

Der Beschlussvorschlag und die Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrages (Anlage zur Beschlussdrucksache) werden dem Rat der Landeshauptstadt Hannover zur Kenntnisnahme vorgelegt.

zu 2:
Die Umsetzung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages erfordert mehrteilige Beschlussfassungen sowohl in den Gremien der Region Hannover und der Landeshauptstadt Hannover als auch in den Gremien der VVG. Die Vertreterin der Landeshauptstadt Hannover (Stimmführerin) wird angewiesen, entsprechend in der Gesellschafterversammlung der VVG abzustimmen.

1 Anlage:

Beschlussdrucksache Nr. 2343 (III) der Region Hannover nebst Anlage: Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste im Einzelnen

20.2
Hannover / 15.04.2015

Region Hannover

Der Regionspräsident

86.02 Team ÖPNV-Angebotsmanagement

► Nr. 2343 (III) BDs

Hannover, 30. März 2015

Beschlussdrucksache

öffentlich

Gremium	**geplant für Sitzung am**		**Beschluss**		**Abstimmung**		
			Laut Vorschlag	abweichend	Ja	Nein	Enthaltung
Verkehrsausschuss	23.04.2015						
Regionsausschuss	05.05.2015						
Regionsversammlung	12.05.2015						

Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste an die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG

Beschlussvorschlag:

1. Die Region Hannover beschließt auf Basis dieser Drucksache einschließlich Anlage, die Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste an die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG. Die üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG wird mit Wirkung zum 25.09.2015 für 22,5 Jahre mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zur Gewährleistung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehren im Öffentlichen Personennahverkehr durch Linienverkehr mit Kraftfahrzeugen und durch Verkehr mit Stadtbahnen im Tarifgebiet des Großraum-Verkehr Hannover betraut. Der Öffentliche Dienstleistungsauftrag schließt den Betrieb der Schieneninfrastruktur für Stadtbahnen ein. Einzelheiten sind in den zwischen der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG und der infra – Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH bestehenden Verträgen geregelt.

2. Der Regionspräsident wird ermächtigt, die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrages auf Grundlage der Zustimmung der Regionsversammlung zu Beschlussvorschlag 1. final auszugestalten.

3. Die Vertretung der Region Hannover in der Gesellschafterversammlung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH wird angewiesen, einer Weisung an die Geschäftsführung der Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH zuzustimmen, dass der Vorstand der üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG gemäß Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag § 1 Abs. 3 angewiesen wird, den von der Regionsversammlung der Region Hannover beschlossenen Öffentlichen Dienstleistungsauftrag gemäß Beschlusspunkt 1. dieser Vorlage zu befolgen und insbesondere die beihilferechtlichen Anforderungen an Ausgleichsleistungen sowie die weiteren rechtlichen Vorgaben einzuhalten.

Die Anlage zur Beschlussdrucksache Nr. 2343 (III) BDs wird zum Bestandteil des Originals der Niederschrift der Regionsversammlung erklärt.

Sachverhalt:

1. Anlass/Verfahren

1.1. Anlass/vorangegangene Beschlussdrucksache 1434 (III) B

Mit Beschlussdrucksache Nr. 1434 (III) BDs vom 11.03.2014 hat die Region Hannover die Absicht gefasst, ihrem Unternehmen üstra Hannoversche Verkehrsbetriebe AG (üstra) im Wege der Direktvergabe einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag (ÖDA) über die in der Beschlussdrucksache näher beschriebenen Stadtbahn- und Busverkehrsdienste zu erteilen.

Anlass hierfür ist, dass die bestehende Betrauung und Finanzierungszusage, aufgrund derer die üstra die Stadtbahn aktuell betreibt, am 24.09.2015 endet. Zur weiteren Sicherstellung einer ausreichenden Verkehrsbedienung ist es daher erforderlich, für den Anschlusszeitraum ab dem 25.09.2015 einen neuen öffentlichen Dienstleistungsauftrag zu vergeben. Um hierbei das heutige integrierte Stadtbahn- und Busnetz auch künftig für den Fahrgast als einheitliches, verkehrsträger- und linienübergreifend abgestimmtes Gesamtnetz zu erhalten sowie um betriebliche und wirtschaftliche Vorteile eines umfassenden Steuerungs- und Abrechnungssystems zu erzielen, hat die Region Hannover beschlossen, sämtliche Verkehrsdienste im Stadtbahn- und Busverkehr der üstra als Gesamtleistung in einem öffentlichen Dienstleistungsauftrag zusammenzuführen. Gegenstand des ÖDA sind hiernach die Verkehrsleistungen auf allen Linien der Stadtbahn Hannover (derzeitige Linien 1 -11, 16 - 18) und des Busverkehrs der üstra (derzeitige Linien 100, 200, 120-130, 133-137, 253, 267, 330, 340, 341, 346, 363, 370, 371, 372, 390, 420, 450, 470, 480, 581, 610, 611, 616, 631 sowie Schulbuslinien 60, 61/63).

Die Vergabe dieses öffentlichen Dienstleistungsauftrags setzt die Veröffentlichung einer Vorabbekanntmachung der Vergabeabsicht voraus (vgl. Art. 7 Abs. 2 VO [EG] Nr. 1370/2007 i.V.m. § 8a Abs. 2 PBefG). Mit der eingangs genannten Beschlussdrucksache wurde daher auch die Veröffentlichung einer entsprechenden Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt beschlossen.

1.2. Aktueller Verfahrensstand

Der vorgenannte Beschluss wurde durch Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung im EU-Amtsblatt 163846-2014-DE vom 16.05.2014 (S. 94) umgesetzt.

Im Anschluss an diese Veröffentlichung bestand für Wettbewerber die Möglichkeit, sich auf eigenwirtschaftlicher Basis (ohne Bezuschussung durch die Region Hannover) um die Linienverkehre zu bewerben, die Gegenstand der beabsichtigten Direktvergabe sind. Hierfür gilt eine Frist von drei Monaten, die durch die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung ausgelöst wurde. Bei der zuständigen Genehmigungsbehörde, der Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), sind keine solchen Genehmigungsanträge eingegangen. Ein eigenwirtschaftliches Konkurrenzangebot zur beabsichtigten Direktvergabe liegt somit nicht vor.

Die Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung hat ferner eine Frist in Gang gesetzt, innerhalb derer interessierte Unternehmer beantragen konnten, über die Gründe für die beabsichtigte Direktvergabe informiert zu werden. Bis heute wurden keine solchen Begründungsanträge gestellt.

Auch im Übrigen wurde von Seiten Dritter kein Interesse an der Vergabe des in Rede stehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrags bekundet.

Nunmehr steht die Entscheidung über die Vornahme der beabsichtigten Direktvergabe an.

1.3. Entscheidung über die Direktvergabe

Die Region Hannover ist als Aufgabenträger des öffentlichen Personennahverkehrs für die Sicherstellung der ausreichenden Verkehrsdienste in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich.

Nachdem eine ausreichende Verkehrsbedienung für die oben (1.1) genannten Linien nicht auf eigenwirtschaftlicher Basis angeboten wurde (oben 1.2), bedarf es weitergehender Maßnahmen zur Sicherstellung der Verkehrsdienste. Der Rechtsrahmen eröffnet der

Region Hannover die Möglichkeit, die erforderlichen Verkehrsdienste durch Vergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags sicherzustellen (vgl. § 8a Abs. 1 PBefG i.V.m. Art. 3 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1370/2007). Hierfür kommt neben einer Vergabe an Dritte auch die Direktvergabe an ein eigenes Verkehrsunternehmen in Frage (§ 8a Abs. 3 PBefG i.V.m. Art. 5 Abs. 2 VO [EG] Nr. 1370/2007).

Mit der üstra verfügt die Region Hannover über ein eigenes Verkehrsunternehmen, das die rechtlichen Voraussetzungen für die beabsichtigte Direktvergabe erfüllt. Aufgrund der gesellschaftsrechtlichen Regelungen übt die Region Hannover – vermittelt über die Versorgungs- und Verkehrsgesellschaft Hannover mbH (VVG) – eine sogenannte dienststellenähnliche Kontrolle über die üstra aus. Die üstra betreibt ihre öffentlichen Personenverkehrsdienste ausschließlich im Zuständigkeitsbereich der sie kontrollierenden zuständigen Behörde (Region Hannover einschließlich abgehender Linien). Sie erbringt die Verkehrsdienste, die Gegenstand der Direktvergabe sind, bereits heute überwiegend selbst. Damit liegen die rechtlichen Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 für eine Direktvergabe vor.

Seit der Beschlussfassung über die Absicht der Direktvergabe haben sich weder aus dem bisher durchlaufenen Verfahren (oben 1.2) noch aus anderen Umständen neue Erkenntnisse ergeben, welche die Gründe, die zur Absicht der Direktvergabe geführt haben (vgl. dazu die eingangs genannte Beschlussdrucksache), in Frage stellen. In der Abwägung der Vergabeoptionen stellt sich die Vornahme der Direktvergabe als die für die Region Hannover bestgeeignete Lösung dar:

Bei den zur Vergabe anstehenden Verkehrsdiensten handelt es sich um ein hoch verdichtetes, technisch wie qualitativ anspruchsvolles und großvolumiges ÖPNV-Angebot, für das nur entsprechend qualifizierte Betreiber in Frage kommen. Die üstra weist die notwendigen Qualifikationen für den Betrieb dieses Netzes auf. Sie bedient die in Rede stehenden Verkehrsdienste seit Jahrzehnten als bekannter und bewährter Betreiber und hat die Verkehre stets zuverlässig und qualitativ einwandfrei durchgeführt. Aufgrund der vorausgegangenen und der bestehenden Betrauungsakte wurde eine fortwährende Anpassung des ÖPNV-Angebots an veränderte Anforderungen und eine kontinuierliche Steigerung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs erreicht. Entsprechende Vorgaben können und sollen auch in dem jetzt in Rede stehenden öffentlichen Dienstleistungsauftrag verankert werden (vgl. unten Anlage zur Beschlussdrucksache, Kapitel 3.). Dank ihres gesellschaftsrechtlich gesicherten Einflusses kann die Region Hannover jederzeit dafür sorgen, dass die Regelungen des öffentlichen Dienstleistungsauftrags tatsächlich erfüllt werden.

Die üstra verfügt sowohl über sämtliche erforderliche Ressourcen als auch über die notwendigen Erfahrungen, um die Bus- und Stadtbahnverkehre mit der geforderten Zuverlässigkeit und Qualität als integriertes, aus einer Hand verantwortetes Gesamtnetz zu betreiben. Im Fall einer Vergabe der Verkehrsdienste an Dritte würden diese Ressourcen überflüssig und das Unternehmen müsste abgewickelt werden, wodurch die Region Hannover als mittelbarer Miteigentümer des Unternehmens wirtschaftliche Nachteile erleiden würde. Ferner würden die Arbeits- und Ausbildungsplätze in der üstra

verloren gehen. Mit der Direktvergabe an die üstra wird daher nicht nur für die Zukunft eine den öffentlichen Interessen entsprechende, qualitativ hochwertige und wirtschaftliche Verkehrsbedienung gewährleistet, sondern auch die Existenz des Unternehmens im Interesse seiner Eigentümer sowie im Interesse der Belegschaft nachhaltig gesichert.

1.4. Weiterer Verfahrensgang

Im Anschluss an die hiesige Beschlussfassung ist der öffentliche Dienstleistungsauftrag zu erteilen. Die Erteilung des öffentlichen Dienstleistungsauftrags soll auf gesellschaftsrechtlichem Wege erfolgen (vgl. Anlage zur Beschlussdrucksache, Kapitel 1). Da zwischen der Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung und der Vornahme der Direktvergabe ein Zeitraum von mindestens einem Jahr liegen muss (vgl. Art. 7 Abs. 2 VO [EG] Nr. 1370/2007), darf der öffentlichen Dienstleistungsauftrag ab dem 16.05.2015 erteilt werden. Entsprechende Schritte sind für den 29. Mai 2015 vorgesehen.

Die üstra beantragt unter Nachweis des erteilten öffentlichen Dienstleistungsauftrags die erforderlichen Linienverkehrsgenehmigungen bei der LNVG. Es wird erwartet, dass das Genehmigungsverfahren rechtzeitig abgeschlossen wird, sodass die Genehmigungen zum 25.09.2015 vorliegen werden.

2. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag (ÖDA) im Überblick

Die Direktvergabe eines ÖDA dient dem Zweck, für einen den öffentlichen Interessen entsprechenden ÖPNV in der Region Hannover zu sorgen und dabei die Finanzierung der Verkehrsdienste auf eine tragfähige rechtliche Grundlage zu stellen. Der ÖDA gewährleistet, dass die Finanzierung des ÖPNV über den steuerlichen Querverbund mit den Anforderungen des EU-Beihilfenrechts vereinbar ist. Weiter schafft der ÖDA die Voraussetzungen dafür, dass die üstra im Anschluss an die am 24.09.2015 auslaufenden Stadtbahn- und Buskonzessionen neue Konzessionen erhalten kann (oben 1.4). Durch die Einhaltung der Voraussetzungen des EU-Rechts wird sichergestellt, dass der ÖPNV weiterhin durch das regionseigene Unternehmen erbracht wird (oben 1.3).

Der neue ÖDA erfasst das gesamte von der üstra betriebene Stadtbahn- und Busnetz (vgl. oben 1.1). Durch die lange Laufzeit von 22,5 Jahren erfolgt eine maximale Sicherung der Arbeitsplätze bei der üstra. Die üstra setzt sich über den ÖDA regelmäßig dem Marktvergleich aus, so dass die Kosten des ÖPNV auch in Zukunft angemessen bleiben.

Der ÖDA muss inhaltlich den Anforderungen der VO 1370/2007 entsprechen. In dem zu vergebenden ÖDA sind die zu erfüllenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen einerseits und die dafür zur Verfügung stehenden Ausgleichsleistungen andererseits definiert (vgl. dazu Anlage zu dieser Beschlussdrucksache.). Zu Beginn sieht der ÖDA das

aktuelle ÖPNV-Angebot vor. Für die Weiterentwicklung des Angebots stellt der ÖDA transparente Regelungen auf. Danach kann die Region Hannover während der Laufzeit des ÖDA alle von ihr für erforderlich gehaltenen Änderungen des Angebots vornehmen. Initiativen für Angebotsänderungen können hierbei auch von der üstra eingebracht werden.

In Abständen von fünf Jahren erfolgt während der Laufzeit eine Überprüfung der finanziellen Konditionen des ÖDA. Ergebnis dieser Revision ist eine Anpassung der Höhe der Ausgleichsleistungen an zwischenzeitlich stattgefundene Strukturänderungen. Dadurch soll erreicht werden, dass die Höhe der Ausgleichsleistungen für Region wie üstra angemessen bleibt, auch wenn Veränderungen eintreten, die heute nicht vorhersehbar sind.

Der ÖDA enthält ferner Regelungen, die sicherstellen, dass die üstra während der gesamten Laufzeit des ÖDA die nach Art. 5 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 geforderte Tätigkeitsbeschränkung sowie das sogenannte Eigenerbringungsgebot erfüllt. So gestattet der ÖDA der üstra den Einsatz von Subunternehmern, allerdings nur unter der Voraussetzung, dass sie dabei weiterhin den überwiegenden Teil der Verkehrsdienste selbst erbringt.

Finanz. Auswirkungen:

Aus der Drucksache ergeben sich finanzwirtschaftliche Auswirkungen (Erträge, Aufwendungen, Investitionskosten) unmittelbar auf den Haushalt der Region Hannover:			
Ja:		**Nein:**	**X**
Produktnummer:		**Investitionsnummer:**	

	Aktuelles Haushaltsjahr	Aktuelles Haushaltsjahr + 1 Jahr	Aktuelles Haushaltsjahr + 2 Jahre	Aktuelles Haushaltsjahr + 3 Jahre
Ergebnishaushalt:				
Veranschlagte Erträge				
Mehr-/ Minderbetrag bei Erträgen				
Veranschlagte Aufwendungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Aufwendungen				
Investitionen:				

Veranschlagte Einzahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Einzahlungen				
Veranschlagte Auszahlungen				
Mehr-/ Minderbetrag bei Auszahlungen				

Anlage(n):

ANLAGE zur Beschluss-Drucksache Nr. 2343 (III) BDs

Inhalte des öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDA) über Stadtbahn- und Busverkehrsdienste im Einzelnen

1. Allgemeiner Teil

1.1. Laufzeit

Der ÖDA tritt am 25.09.2015 in Kraft und läuft bis zum 24.03.2038. Damit erhält der ÖDA die maximal zulässige Laufzeit. Eine Laufzeit von 22,5 Jahren ist ausnahmsweise zulässig (Art. 4 Abs. 4 VO [EG] Nr. 1370/2007), wenn das Verkehrsunternehmen in erheblichem Umfang Investitionen in Anlagegüter vornehmen muss, die nur im Rahmen des ÖDA eingesetzt werden können. Da die üstra in den nächsten Jahren in erheblichem Umfang in Stadtbahnfahrzeuge investieren muss, die nur in Hannover einsetzbar sind, liegen diese Voraussetzungen vor.

1.2 Umfasste Verkehrsdienste

Vom ÖDA umfasst ist das gesamte von der üstra betriebene Stadtbahn- und Busliniennetz in Hannover und den angrenzenden Städten und Gemeinden. Gegenstand des ÖDA sind hiernach die Verkehrsleistungen auf allen Linien der Stadtbahn Hannover (derzeitige Linien 1 -11, 16 - 18) und des Busverkehrs der üstra (derzeitige Linien 100, 200, 120-130, 133-137, 253, 267, 330, 340, 341, 346, 363, 370, 371, 372, 390, 420, 450, 470, 480, 581, 610, 611, 616, 631 sowie Schulbuslinien 60, 61/63). Während der Laufzeit neu hinzukommende Verkehre werden über das Änderungsmanagement nachträglich einbezogen.

1.3 Rechtsform des ÖDA

Der ÖDA wird in Umsetzung der Beschlussfassung der Regionsversammlung auf gesellschaftsrechtlichem Wege erteilt, d.h. durch einen entsprechenden Gesellschafterbeschluss in der VVG und eine diesen umsetzende nachfolgende Weisung der VVG-Geschäftsführung an den Vorstand der üstra auf der Basis des bestehenden Beherrschungsvertrags. Diese Konstruktion sichert die Einhaltung der Anforderungen der VO (EG) Nr. 1370/2007 einerseits und die Aufrechterhaltung des steuerlichen Querverbunds andererseits.

2. Teil: Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen

Der ÖDA muss die sogenannten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, denen die Verkehrsdienste unterliegen, klar definieren und hierbei auch den räumlichen Geltungsbereich eindeutig bestimmen (Art. 4 Abs. 1 VO [EG] Nr. 1370/2007).

Der ÖDA beschreibt dazu Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsbedienung und legt einen Rahmen für die bedarfsgerechte Weiterentwicklung des Fahrplanangebots fest. Außerdem werden Anforderungen an die Qualität sowie an die Tarife und Sozialstandards im ÖDA definiert. Ferner verpflichtet der ÖDA die üstra zum Betrieb der erforderlichen Infrastrukturen.

Aufgrund der langen Laufzeit des ÖDA kommt es besonders darauf an, den ÖDA im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten flexibel zu gestalten. Daher werden Regelungen vorgesehen, aufgrund derer die im ÖDA definierten Anforderungen an sich ändernde Umstände angepasst werden können.

Dazu im Einzelnen:

2.1 Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsbedienung

Der ÖDA tritt während des Fahrplanjahrs 2015 in Kraft. Zu Beginn des ÖDA gilt daher hinsichtlich der Anforderungen an Art und Umfang der Verkehrsbedienung zunächst dieser Fahrplan. Damit sind sowohl die zu diesem Zeitpunkt zu bedienenden Linien als auch das hierbei zu erbringende Fahrplanangebot eindeutig bestimmt.

Für die jährliche bedarfsgerechte Fortentwicklung des Fahrplanangebots definiert der ÖDA einen Rahmen wie folgt:

2.1.1. Fahrplanrahmen

Der ÖDA beschreibt funktional, welchen Anforderungen das Bedienungsangebot hinsichtlich Art und Umfang der Verkehrsleistungen genügen muss. Die Einzelheiten hierzu sind in einer Anlage zum ÖDA geregelt, zu der ein Datenblatt je Linie sowie eine Aufstellung der einzusetzenden Fahrzeugflotte gehören.

- Vorgegeben sind hierbei für jede Linie differenziert nach Verkehrstagen die Betriebszeiten, die Takte sowie die Linienführung mit den zu bedienenden Haltestellen (Haltestellenperlenschnur). Ferner ist je Linie der Soll-Umfang der Verkehrsleistung bemessen in Fahrplankilometern genannt, der auf Basis des geltenden Fahrplans 2015 ermittelt wurde.

- Soweit erforderlich, werden auf den betroffenen Linien zusätzliche Fahrten vorgegeben, um die Erreichbarkeit bestimmter Orte in Zeitlagen sicherzustellen, die durch das reguläre Taktangebot nicht abgedeckt werden.

- Ferner gilt die gemeinwirtschaftliche Verpflichtung, innerhalb dieses Rahmens unter Nutzung der definierten vorhandenen Fahrzeugflotte ein bedarfsgerechtes Fahrplanangebot zu erstellen. Dazu gehören auch nicht im Einzelnen festgelegte zusätzliche Fahrten, die zur Befriedigung der Nachfrage erforderlich sind (z.B. Verstärkerfahrten, Taktverdichtungen, für Fahrgäste nutzbare Einsetzfahrten).

- Im Interesse der Wirtschaftlichkeit ist der üstra der Fahrzeugeinsatz innerhalb der definierten Fahrzeugflotte freigestellt. Hinsichtlich der Linien, die die Innenstadt von Hannover tangieren, ist vorgegeben, dass hier Hybridbusse oder in der Umweltwirkung vergleichbare bzw. bessere Fahrzeuge zum Einsatz kommen sollen.

- Im Interesse des Beförderungskomforts gilt ein nach Verkehrszeiten differenzierter Kapazitätsstandard als Obergrenze für den Besetzungsgrad auf allen Bus- und Stadtbahnlinien, der bei der Entscheidung über den Fahrzeugeinsatz von der üstra zu beachten ist.

- Des Weiteren ist definiert, an welchen Stationen Anschlüsse bei der Fahrplanaufstellung herzustellen sind.

- Soweit auf einer Linie abweichend von der regulären Bedienung Bedarfsverkehre (z.B. Ruftaxi) zugelassen sind, ist dies ebenfalls in den Datenblättern beschrieben.

- Ebenso sind Anforderungen an das Fahrplanangebot im Nachtverkehr bzw. Nachtsternverkehr geregelt.

- Für besondere Situationen, wie insbesondere Silvester und Heilig Abend und Veranstaltungsverkehre sind Anforderungen an Sonderfahrpläne bestimmt.

- Im Fall von Baustellen und anderen vorübergehenden Umständen, die eine Abweichung von den definierten Vorgaben erfordern, sind Anforderungen an den von der üstra zu erstellenden Umleitungsfahrplan festgelegt.

Die Anforderungen dieses funktionalen Fahrplanrahmens wurden aus dem Fahrplan 2015 abgeleitet. Sie entsprechen dem geltenden Nahverkehrsplan der Region Hannover. Künftige Fahrplangestaltungen, die dem funktionalen Fahrplanrahmen entsprechen, stehen damit zugleich im Einklang mit dem Nahverkehrsplan.

2.1.2 Fahrplanfortschreibung

Nach dem ÖDA obliegt es der üstra, den Fahrplan jährlich weiter zu entwickeln und dabei an ggf. geänderte Bedarfe anzupassen. Hierbei besitzt die üstra im Interesse größtmöglicher betrieblicher Effizienz und der Nutzung des unternehmerischen Know-hows zur bestmöglichen Befriedigung der öffentlichen Verkehrsinteressen innerhalb des vorstehend beschriebenen funktionalen Fahrplanrahmens bestimmte Freiheitsgrade. So bestimmt sie die zeitliche Lage und Fahrtenanzahl sowie genaue Anfangs- und Endzeit des vorgegebenen Taktes innerhalb des definierten Rahmens. Sie legt die genaue Fahrtstrecke innerhalb der vorgegebenen Linienführung fest. Die üstra entscheidet ferner – unter Wahrung des vorgegebenen Kapazitätsstandards – bedarfsgerecht über nicht im Einzelnen vorgegebene zusätzliche Fahrten und nicht im Fahrplan veröffentlichte (Verstärker- und Einsetz-)Fahrten sowie über den Fahrzeugeinsatz innerhalb der beschriebenen Fahrzeugflotte. In Abhängigkeit von der Verkehrsnachfrage trifft sie dabei unter betrieblichen Gesichtspunkten die Entscheidung zwischen dem Einsatz eines anderen Fahrzeugtyps (und damit die Fahrzeuggröße) und/oder der Anpassung des Fahrtenangebots. Außerdem gestaltet sie im einzelnen Umleitungs- und Sonderfahrpläne in dem durch den ÖDA gesetzten Rahmen. Dazu ist der üstra im Interesse einer an die jeweilige Nachfrage angepassten wirtschaftlichen Verkehrsgestaltung die Möglichkeit eingeräumt, in einem bestimmten Abweichungskorridor von der Soll-Menge der angegebenen Fahrplankilometer nach unten abzuweichen. Dieser Mengenkorridor bezieht sich jeweils auf den Jahreswert der Fahrplankilometer eines Jahres in Summe aller Linien des Busnetzes einerseits und aller Linien des Stadtbahnnetzes andererseits.

Die üstra stimmt den Fahrplan entsprechend der Leitlinien und Standards des Verkehrsverbund Großraum-Verkehr Hannover (GVH) mit den weiteren Verbundunternehmen ab und optimiert aus Kundensicht Verknüpfungen und Anschlüsse zwischen den Verkehrsmitteln und schafft die Voraussetzung für eine unternehmensübergreifende Anschlusssicherung. Zur Erarbeitung und Herausgabe des Verbundfahrplans stellt die üstra ihre Fahrplandaten zur Verfügung.

Der ÖDA stellt sicher, dass der von der üstra aufzustellende Fahrplan den im ÖDA beschriebenen funktionalen Fahrplanrahmen entspricht. Hierzu beschreibt der ÖDA ein Informationsverfahren, das es der Region Hannover ermöglicht, die Einhaltung der Anforderungen vor Inkrafttreten entsprechender Fahrplanänderungen zu prüfen und bei Abweichung eine Korrektur zu verlangen.

2.2 Änderungen der Vorgaben für Linien und Fahrplanangebot

Obgleich der vorstehend beschriebene funktionale Fahrplanrahmen für eine fortlaufende Anpassungen des ÖPNV-Angebots an sich verändernde Anforderungen sorgt, können damit nicht alle denkbaren Änderungsbedarfe während der Laufzeit von 22,5 Jahren befriedigt werden.

Deshalb sieht der ÖDA weitergehende Leistungsänderungsregeln vor, aufgrund derer die Region Hannover das Fahrplanangebot an geänderte Rahmenbedingungen anpassen kann.

Veränderbar sind hierbei sämtliche der vorstehend beschriebenen Anforderungen an das Fahrplangebot. Dieses kann sowohl erweitert als auch reduziert werden. So können neue Linien bestellt oder bestehende Linien verlängert wie auch bestehende Linien gekürzt oder eingestellt werden. Ferner können beispielsweise die Anforderungen an Betriebszeiten und Takte sowie an zusätzliche Fahrten verändert, Takte z.B. verdichtet oder ausgedünnt werden. Eine reguläre Bedienung kann in eine bedarfsabhängige Bedienung umgewandelt werden und umgekehrt. Auch für die Linienführung und die Lage der Haltestellen kann die Region Hannover geänderte Vorgaben machen.

Der ÖDA regelt hierzu zum einen die Reichweite der Leistungsänderungsrechte und zum anderen Verfahren für die Ausübung dieser Optionen. Hierbei wird differenziert zwischen

- dem bereits etablierten jährlichen Planungsverfahren, das für zum jeweils nächsten Fahrplanwechsel umsetzbare Maßnahmen gilt,
- einem unterjährigen Verfahren für kurzfristig gebotene Änderungen und
- einem längerfristigen Verfahren, das für Maßnahmen greift, die z.B. wegen der Beschaffung von (Stadtbahn-) Fahrzeugen oder der Herstellung infrastruktureller Voraussetzungen auf eine längere Umsetzungsfrist angewiesen sind.

Die Leistungsänderungsregelungen ermöglichen der Region Hannover, Anforderungen an die Verkehrsbedienung zu ändern, ohne dadurch den ÖDA selbst zu ändern. Vielmehr finden diese Änderungen aufgrund des geltenden ÖDA statt. Damit ist es der Region Hannover möglich, für die Umsetzung des jeweils geltenden Nahverkehrsplans auf der Basis des erteilten ÖDA zu sorgen. Der ÖDA stellt hierfür auch Regelungen bereit, wie die Ausgleichsleistung an die Änderungen des Angebots anzupassen ist (vgl. unten 3.2).

2.3 Anforderungen an die Qualität, Qualitätsziele und -verfahren

Wie schon die bestehenden Betrauungen der üstra, legt der ÖDA ferner Anforderungen an die Qualität der Verkehrsbedienung fest. Das etablierte System der Qualitätsziele und Qualitätsverfahren wird hierbei fortgesetzt.

2.3.1 Qualitätsmerkmale

Die Qualitätsmerkmale sind in einer Anlage zum ÖDA im Einzelnen definiert. Sie betreffen weitestgehend dieselben Qualitäten wie die Regelungen in den derzeit geltenden Betrauungen. So werden beispielsweise Anforderungen an die Betriebsdurchführung hinsichtlich, Pünktlichkeit, Zuverlässigkeit und Anschlusssicherung definiert, ferner Anforderungen an den Zustand der Fahrzeuge (u.a. Sauberkeit) und an Alter sowie Ausstattung der Fahrzeuge. Eine wesentliche Rolle spielen hierbei Anforderungen zur Sicherung der Barrierefreiheit, Einrichtungen für die Fahrgastinformation, die ÖPNV-Beschleunigung und Umweltstandards sowie Maßnahmen im Interesse der Fahrgastsicherheit. Außerdem sind Anforderungen an die Kompetenz und Freundlichkeit des Fahr- und Servicepersonals beschrieben. Ferner gelten bestimmte Anforderungen an die Ausstattung von Haltestellen.

2.3.2 Qualitätsziele

Für einen Teil dieser Qualitätsmerkmale werden aufgrund des ÖDA Qualitätsziele festgelegt. Diese Qualitätsziele begrenzen die jeweilige Anforderung auf ein angemessenes, d.h. im Fahrgastinteresse sachgerechtes und auch wirtschaftlich vertretbares gutes Qualitätsniveau. Sie werden jeweils für den Zeitraum bis zur nächsten Revision der Soll-Kosten (vgl. dazu unten 3.2.8) festgelegt und bilden damit eine kalkulierbare Anforderung. Der ÖDA definiert das Verfahren, in dem für den jeweils nächsten Revisionszeitraum die Qualitätsziele verändert werden können. Eine Änderung der Qualitätsziele führt als Qualitätsänderung zu

einer Überprüfung und ggf. Anpassung der ausgleichsfähigen Soll-Kosten im Rahmen der Revision.

2.3.2 Verfahren

Hinsichtlich der Qualitätsmerkmale, für die Qualitätsziele definiert werden, sind im ÖDA Messverfahren beschrieben, mittels derer jährlich geprüft wird, inwieweit das Ziel erreicht bzw. über- oder unterschritten wird. Dabei kommt für die Vorgabe zur Pünktlichkeit ein Verfahren der direkten Leistungsmessung zur Anwendung. Hinsichtlich der Qualitätsmerkmale Fahrzeugsauberkeit, Fahrgastinformation am und im Fahrzeug, Kompetenz und Freundlichkeit des Fahr- und Servicepersonals sowie bestimmte Ausstattungselemente an Haltestellen wird die Zielerreichung aufgrund eines Testkundenverfahrens festgestellt. Die ermittelten Werte sind Grundlage für die im ÖDA geregelten Qualitätsgespräche zwischen Region Hannover und üstra. Dieses Verfahren hat sich zur Identifizierung von Ursachen für etwaige Qualitätsprobleme und die Findung geeigneter Maßnahmen zu ihrer Behebung bewährt. Ferner fließen die gemessenen Werte in den von der Region Hannover jährlich veröffentlichten Qualitätsbericht ein.

Neben den vorgenannten Qualitätszielen, die mittels des objektivierten Testkundenverfahrens überprüft werden, wird im Wege der Befragung auch die subjektive Kundenzufriedenheit erhoben. Hierbei ermittelte Werte gehen ebenfalls in das Qualitätsgespräch ein. Anders als die vorgenannten Qualitätsziele ist der für die Kundenzufriedenheit aufgrund des ÖDA zu definierende Zielwert für die Globalzufriedenheit (Gesamtwert) zugleich Bestandteil der Anreizregelung (dazu unten 3.5).

Dieser Zielwert fließt ferner in den Qualitätsbericht ein.

Auch soweit der ÖDA keine regelmäßigen Qualitätsverfahren institutionalisiert, ist die Region Hannover zur Überprüfung der Qualität der erbrachten Verkehrsdienste berechtigt und kann die Einhaltung der Qualitätsmerkmale verlangen.

Soweit die Qualitätsanforderungen nicht eingehalten werden, sind die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nicht bzw. „schlecht“ erfüllt. Dieser Fall soll unter bestimmten im ÖDA geregelten Voraussetzungen zu einer Reduzierung des zulässigen Ausgleichs führen. Dabei werden ausgefallene Fahrten mit dem jeweiligen kilometerbezogenen Kostensatz (vgl. unten 3.2.1 und 3.2.2) bewertet. Unterschreitungen der Qualitätsanforderungen werden nach dem geminderten Wert der Leistung angesetzt; dieser ist im Zweifel gutachterlich zu ermitteln. Eine Reduzierung des Ausgleichs erfolgt jedoch nur dann, wenn und soweit der hiernach zu errechnende Abzug in Summe einen bestimmten Wert überschreitet (Erheblichkeitsschwelle). Wenn ein solcher Fall eintritt, wenn also die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist, kann in dem fraglichen Jahr kein Bonus im Rahmen des Anreizsystems erreicht werden (vgl. unten 3.5).

2.3.3 Qualitätsänderungen

Auch Qualitätsanforderungen müssen bei einer ÖDA-Laufzeit von 22,5 Jahren an geänderte Anforderungen, zum Beispiel an neue technische Entwicklungen, angepasst werden können. Der ÖDA regelt hierzu ein entsprechendes Leistungsänderungsrecht der Region Hannover sowie die Anpassung des Ausgleichs nach Maßgabe der mit der jeweiligen Veränderung verbundenen (ggf. gutachterlich zu ermittelnden) Mehrkosten.

2.4 Sozialstandards

Bereits in dem zwischen der Region Hannover, der üstra, dem Betriebsrat der üstra und der Dienstleistungsgewerkschaft ver.di geschlossenen Partnerschaftsvertrag hat die Region Hannover der Anwendung des Spartentarifvertrags Nahverkehrsbetriebe Niedersachsen

(TV-N Nds.) zugestimmt. Der ÖDA legt zugrunde, dass die üstra den Spartentarifvertrag anwendet, und definiert dies als Bestandteil der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.

Darüber hinaus ermöglicht der ÖDA die Einbeziehung weiterer sozialpolitisch motivierter Anforderungen in die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen mit der Folge, dass die damit verbundenen Kosten (sowie ggf. seitens Dritter hierfür erzielbare Fördermittel) über den ÖDA abgerechnet werden können. In diesem Zusammenhang ist verankert, dass die üstra ihrer Verantwortung als Ausbildungsbetrieb nachkommt. Zu Beginn des ÖDA zählen die Maßnahmen der Berufsausbildung für Jugendliche mit multiplen Vermittlungshemmnissen zu den geltenden Anforderungen.

2.5 Anforderungen an Tarif, Vertrieb und Kommunikation

Der ÖDA regelt ferner Anforderungen an die Integration der Verkehrsdienste im Verkehrsverbund Großraum-Verkehr Hannover (GVH). Hierzu gehört die Verpflichtung der üstra, Gesellschafter der GVH – Großraum-Verkehr Hannover GmbH zu bleiben, die hieraus resultierenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen und in den Gremien und Arbeitsgruppen des GVH mitzuwirken.

Eine wesentliche gemeinwirtschaftliche Verpflichtung ist hierbei, den Gemeinschaftstarif des GVH in seiner jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Die tariflichen Verpflichtungen ergeben sich im Einzelnen aus den jeweils geltenden GVH-Beförderungsentgelten und GVH-Beförderungsbedingungen. Mit der Anwendung des Verbundtarifs und der Mitgliedschaft im GVH verbunden ist ferner die Anerkennung der Einnahmenaufteilungs-Regularien. Im Übrigen gelten die im GVH beschlossenen Leitlinien und Standards.

Der ÖDA verpflichtet die üstra ferner, für den einfachen Erwerb von allen GVH-Fahrausweisen mit allen gängigen Zahlungsmethoden auf geeigneten Vertriebswegen zu sorgen. Gesondert vorgegeben ist u.a. der Betrieb der bestehenden Kundenzentrale.

Schließlich beinhaltet der ÖDA Anforderungen an die Kundenkommunikation. Grundlage hierfür ist ein von der üstra jährlich aufzustellender Kommunikationsplan, über den die Region Hannover zu informieren ist.

Der ÖDA eröffnet ferner die Möglichkeit, zusätzliche Servicequalitäten für die Fahrgastbetreuung in die gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen zu integrieren und die damit verbundenen Kosten (sowie ggf. seitens Dritter hierfür erzielbare Fördermittel) über den ÖDA abzurechnen. Zu Beginn des ÖDA ist insoweit der derzeit bestehende Fahrgastbegleitservice als Anforderung definiert. Ferner ist der Betrieb der bestehenden Sicherheitszentrale im ÖDA verankert.

2.6 Infrastruktur

Der Betrieb der Stadtbahninfrastruktur zählt ebenfalls zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, die der ÖDA regelt. Hierbei setzt der ÖDA die bestehende Aufgabenteilung und Zusammenarbeit zwischen üstra und infra - Infrastrukturgesellschaft Region Hannover mbH (infra) fort. Die üstra ist aufgrund der Stadtbahngenehmigungen zu einem dem Stand der Technik entsprechenden Betrieb auch der Infrastruktur verpflichtet (Betriebspflicht, § 21 PBefG). Sie bedient sich auf Basis der von ihr mit der infra geschlossenen Verträge (PBefG-Sicherungsvertrag) für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen im Innenverhältnis der infra. Die üstra setzt ferner den mit der infra geschlossenen Vertrag über die Nutzung der Infrastruktur fort.

Die Betriebspflicht umfasst keine Pflicht zum Aus- und Neubau der Anlagen; insoweit ist die infra verantwortlich.

Der ÖDA erlaubt die Veränderung der Vorgaben bezüglich des Infrastrukturbetriebs, um Anpassungen z.B. an technische Entwicklungen zu ermöglichen (zur Spitzabrechnung der mit der Infrastruktur verbundenen Kosten siehe unten 3.2.4).

Zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen hält die üstra ferner eigene Infrastruktureinrichtungen sowohl für die Stadtbahn als auch für den Busverkehr vor, wie insbesondere Verkehrsleitstelle, Betriebsleitsystem und Vertriebs- und Kommunikationseinrichtungen an Haltestellen und Stationen. Sie nutzt außerdem auf Basis der von ihr mit der infra sowie mit der Landeshautstadt Hannover geschlossenen Nutzungsverträge Anlagen für die Durchführung des Busverkehrs.

3.Teil: Ausgleichsleistungen zur Finanzierung des ÖPNV

3.1 Ausgleichsgewährung

Die Aufrechterhaltung des im ÖDA definierten Angebotsniveaus im ÖPNV kann nicht allein aus Fahrgeldeinnahmen finanziert werden. Die üstra ist daher auf einen Ausgleich des verbleibenden Betriebskostendefizits angewiesen. Auch in Zukunft sollen die handelsrechtlichen Verluste der üstra von der VVG über den Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag ausgeglichen werden, um den steuerlichen Querverbund weiter nutzen zu können. Die dafür erforderlichen Ausgleichsleistungen für üstra und infra werden von der Region Hannover über den kommunalen Mehrgewinnausgleich bereitgestellt. Anders als bisher ist die Finanzierung über den Querverbund nicht auf das Betriebskostendefizit des Busverkehrs beschränkt. Mit dem neuen ÖDA wird vielmehr insgesamt das aus der Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen resultierende Defizit über den Querverbund finanziert.

Der Verlustausgleich über den Querverbund wird aus beihilfenrechtlicher Sicht als Ausgleichsleistung der öffentlichen Hand bewertet. Derartige Ausgleichsleistungen dürfen nur gewährt werden, wenn sie den Anforderungen der VO 1370/2007 genügen. Dafür müssen im ÖDA im Vorhinein die Berechnungsgrundlagen für die Ausgleichsleistungen objektiv und transparent festgelegt werden. Diese Festlegungen bezeichnet das EU-Recht als „Ausgleichsparameter“. Mehr als dieser vorab festgelegte Ausgleich darf nicht gewährt werden. Zudem sind stets nachträglich die empfangenen Ausgleichsleistungen nach den Vorgaben der Verordnung abzurechnen, damit keine Überkompensation eintritt.

3.2 Berechnung der Ausgleichsleistung (Parameter)

Die Ausgleichsparameter müssen flexibel auf wirtschaftliche Entwicklungen während der Laufzeit des ÖDA reagieren. Nur so kann sichergestellt werden, dass der üstra auch dann ein angemessener Ausgleich zusteht, wenn es zu Preiserhöhungen oder Kostensteigerungen kommt, die von ihr nicht beeinflusst werden können. Dieses Erfordernis besteht gerade auch vor dem Hintergrund der Querverbund-Finanzierung. Denn die üstra darf aus beihilfenrechtlichen Gründen keinen höheren Verlust machen, als vorab in den Ausgleichsparametern festgelegt wurde.

Der ÖDA sieht daher eine präzise Definition vor, welche Seite das Risiko welcher Veränderungen trägt. Damit die Risikoverteilung zwischen Region Hannover und üstra sachgerecht ist, soll jede Seite das Risiko für die Veränderungen tragen, die sie am besten beherrschen kann. Risikoverteilung bedeutet hierbei, dass die Höhe der zulässigen Ausgleichsleistungen variabel gestaltet wird. Zudem werden einzelne Kosten, die von der üstra nicht sachgerecht kalkuliert werden können, in tatsächlich entstandener Höhe ausgeglichen.

Die Ausgleichsparameter sind so angelegt, dass sie Veränderungen im ÖPNV-Angebot während der Laufzeit des ÖDA sachgerecht abbilden können (vgl. oben 2.2). Daher enthält der ÖDA verschiedene Kostensätze für unterschiedliche Leistungseinheiten. Auf dieser Grundlage kann die Region Hannover in den nächsten Jahren Angebotsänderungen veranlassen. Für jede Veränderung lassen sich dann im Vorhinein die finanziellen Auswirkungen auf den zulässigen Ausgleich berechnen. Dies dient der Transparenz und erleichtert die politische Diskussion darüber, welche Angebotsveränderungen auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten sinnvoll sind. Weiter sind die Ausgleichsparameter so gestaltet, dass die üstra weiter ihre unternehmerischen Kompetenzen einbringen kann und den Anreiz besitzt, die erforderlichen Ressourcen effizient einzusetzen.

Für die Berechnung des zulässigen Ausgleichs werden zunächst die sogenannten Soll-Kosten ermittelt. Hiervon werden im Ergebnis die tatsächlich erzielten Einnahmen abgezogen. Das Risiko schwankender Fahrgelderlöse trägt folglich die Region Hannover. Die der Ausgleichsberechnung zugrundeliegenden Soll-Kosten werden im Einzelnen wie folgt berechnet:

3.2.1 Sollkosten Stadtbahn

Für das Verkehrsangebot im Bereich Stadtbahn besteht der Ausgleich aus zwei Komponenten, einem mengenabhängigen Kostensatz je Fahrplankilometer und einem Kostensatz je Fahrzeug. Der mengenabhängige Kostensatz wird von der üstra vorab kalkuliert. Er enthält alle variablen Kosten, wie Personalkosten, Energiekosten und Kosten der Instandhaltung. Der Satz wird mit der vorab festgelegten Menge der für die Bedienung jeder Linie erforderlichen Soll-Fahrplankilometer multipliziert. Bei Veränderungen des Angebots durch die Region findet eine Anpassung der Menge der Fahrplankilometer statt. Über den gesonderten Kostensatz je Fahrzeug werden die Kapitalkosten abgebildet. Dieser Kostensatz wird für Stadtbahnen aus den jeweils tatsächlich entstehenden Kosten gebildet, weil die Beschaffungspreise für Stadtbahnen nicht über einen längeren Zeitraum verlässlich kalkulierbar sind.

3.2.2 Sollkosten Bus

Auch für den Busverkehr besteht der Ausgleich aus einem Kostensatz je Fahrplankilometer und einem Kostensatz je Fahrzeug. Anders als im Stadtbahnverkehr kalkuliert die üstra vorab auch einen Kostensatz für die Beschaffung von Bussen.

3.2.3 Fixkosten

Daneben gibt es gesonderte Kostensätze für Fixkosten. Diese werden von der üstra für Stadtbahn und Bus gemeinsam kalkuliert. Im Einzelnen werden getrennte Sätze ausgewiesen für Allgemeine Verwaltung, Grundstücke/Gebäude (Betriebshöfe, Werkstätten, Verwaltungsgebäude), Marketing/Vertrieb und Ausbildung. Die gesonderte Ausweisung der Fixkosten ist sachgerecht, weil Erhöhungen oder Reduzierungen des Angebots bis zu einem gewissen Schwellenwert nicht zu einer Veränderung der Fixkosten führen.

3.2.4 Spitzabzurechnende Kosten

Weiter enthält der ÖDA gesonderte Sätze für spitz abzurechnende Kosten. Hierzu gehören die vorab nicht kalkulierbaren Kosten der betrieblichen Altersversorgung und die Kosten für den Betrieb der Infrastruktur.

3.2.5 Wagniszuschlag

Für die von der üstra vorab zu kalkulierenden Kostensätze sieht der ÖDA einen Wagniszuschlag vor. Mit diesem Zuschlag wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der

Ausgleich nicht höher als der vorab festgelegte sein darf, die üstra also das Risiko für die Richtigkeit ihrer Kalkulation trägt. Zudem sieht die VO 1370/2007 ausdrücklich vor, dass das Verkehrsunternehmen aus dem ÖDA eine „angemessene Rendite“ erzielen darf. Bis zur Höhe einer angemessenen Rendite kann daher ein Wagniszuschlag gewährt werden. Der Wagniszuschlag hat nur die Funktion eines Risikopuffers, denn die üstra erhält (über den Verlustausgleich von der VVG) Ausgleichsleistungen jeweils nur bis zur Höhe des tatsächlich entstandenen Verlustes.

3.2.6 Anpassung der Sollkosten

Unabhängig hiervon kann die Region Hannover in Zukunft aufgrund des ÖDA die Umsetzung zusätzlicher Qualitätsstandards oder die Einführung innovativer Technologien verlangen. In diesem Fall findet eine Kalkulation der Mehrkosten und Anpassung des Ausgleichs in entsprechender Höhe statt.

3.2.7 Investitionen

Der ÖDA stellt auch die Grundlage für die beihilfenrechtskonforme Finanzierung der in den nächsten Jahren erforderlichen Investitionen in Anlagegüter der üstra dar, die zur Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen erforderlich sind. Dazu regelt der ÖDA zunächst, in welchem Umfang die Region Hannover gegenüber der üstra eine Finanzierung von Investitionen durch Ausgleichsleistungen vornehmen darf. Im praktisch besonders bedeutsamen Fall der Kosten, die nach dem ÖDA spitz abgerechnet werden (also v.a. Stadtbahnfahrzeuge), ergibt sich die Höhe aus dem Ergebnis des jeweiligen Beschaffungsvorgangs. Vor einer entsprechenden Beschaffung sind Art und Umfang einer Investitionsfinanzierung zwischen Region Hannover und üstra in einem strukturierten Verfahren abzustimmen (Bedarfsanmeldung, Prüfung von Varianten, Festlegung der konkret verfolgten Variante). Auf Grundlage des ÖDA kann die Region Hannover während der Laufzeit des ÖDA der üstra Investitionshilfen gewähren, wobei zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Festlegung der konkreten Finanzierungsform erfolgen muss. Sollten zu einem späteren Zeitpunkt zur Aufrechterhaltung des Betriebs erforderliche Investitionen nicht finanziert werden können (weder durch üstra noch durch die Region Hannover oder durch Zuwendungen Dritter), werden die Leistungspflichten der üstra (quantitativ bzw. qualitativ) anteilig reduziert.

3.2.8 Anpassung der Sollkosten und Revision

Die bei Inkrafttreten des ÖDA geltende Höhe der Soll-Kosten wird im ÖDA definiert. Sie beruht auf einer Kalkulation der üstra, die aus dem Wirtschaftsplan für 2015 abgeleitet wird. Anschließend findet jährlich eine Anpassung des Ausgleichs statt. Hierzu definiert der ÖDA präzise Regelungen. Jedem Kostenblock wird ein Fortschreibungsmechanismus zugeordnet, der sich an branchenüblichen Indexregelungen orientiert. Dies gilt selbstverständlich nicht für die spitz abgerechneten Kosten.

Im Rahmen der in Abständen von fünf Jahren stattfindenden Revision wird überprüft, ob die im ÖDA definierten Fortschreibungsmechanismen zu einer sachgerechten Anpassung führen.

3.3 Ausschließlichkeitsrecht

Neben den Ausgleichsleistungen soll der üstra auch ein sogenanntes ausschließliches Recht gewährt werden. Dies schützt die Verkehre, die zur Erfüllung des ÖDA erforderlich sind, vor einer Konkurrenzierung durch Dritte. Der ÖDA regelt dazu den räumlichen und zeitlichen Geltungsbereich des Ausschließlichkeitsrechts sowie die Art der von seinem Schutz umfassten Verkehrsdienste.

3.4 Höhe der Ausgleichsleistungen unterliegt Marktvergleich

Auch in Zukunft soll die Höhe der Ausgleichsleistungen einem regelmäßigen Marktvergleich unterzogen werden. Damit wird dem Partnerschaftsvertrag Rechnung getragen, in dem sich die üstra gegenüber der Region verpflichtet hat, die unter den konkreten Rahmenbedingungen mögliche optimale Effizienz zu erreichen (sog. „best possible"-Kosten). Zum anderen entspricht dies dem von der VO 1370/2007 geforderten Anreiz zur Sicherstellung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung.

Bisher war der Ausgleich an die üstra durch das sogenannte „4. EuGH-Kriterium" („K4") gedeckelt. Die auszugleichenden Kosten waren stets auf die Kosten eines „durchschnittlichen, gut geführten Unternehmens" begrenzt. Hätte die Analyse von Vergleichsunternehmen ergeben, dass die Ist-Kosten der üstra diesen Wert überschreiten, hätte sich eine Finanzierungslücke aufgetan. Diese Feststellung fand bisher erst nach Abschluss eines Geschäftsjahres statt, so dass es der üstra nicht mehr möglich war, auf eventuelle Zielverfehlungen zu reagieren.

Zukünftig muss K4 nicht mehr beachtet werden. Stattdessen kann der Ausgleich zu Beginn der Laufzeit auch dann auf Grundlage der tatsächlichen Kosten berechnet werden, wenn diese höher sind als die Kosten von effizienten Vergleichsunternehmen. Im Gegenzug muss ein wirksamer Anreiz gesetzt werden, die Kosten schrittweise auf die eines effizienten Unternehmens zu senken. Daher muss die Ausgleichsberechnung nach den Vorgaben der EU-Kommission so ausgestaltet sein, dass eine objektiv nachprüfbare Effizienzverbesserung über die Laufzeit des ÖDA gewährleistet ist. Dieser „Effizienzpfad" wird im Gegensatz zur bisherigen Praxis zukunftsgerichtet ausgelegt und ermöglicht der üstra, das Unternehmen auf die wirtschaftlichen Ziele auszurichten.

Der Marktvergleich schlägt sich im ÖDA zukünftig in einer Anpassung der Soll-Kostensätze für die Zukunft nieder.

In regelmäßigen Abständen findet hierzu ein Vergleich wichtiger Kostenkennzahlen der üstra unter mindestens acht Stadtbahn- / Busunternehmen im Rahmen eines analytischen Kostenmodells (AKM) statt. Der Marktvergleich soll durch einen unabhängigen fachkundigen Gutachter vorgenommen werden, der von Region und üstra gemeinsam beauftragt wird. Die Benchmark-Werte müssen nach hohen fachlichen Standards so aufbereitet werden, dass die Vergleichbarkeit der Daten gewährleistet ist. Diesem Ziel dient auch die Anforderung, einen möglichst langfristig stabilen Kreis an Vergleichsunternehmen zugrundezulegen, wobei im Zeitverlauf gleichzeitig weitere Vergleichsunternehmen zuzulassen sind. Die Möglichkeit eines Wechsels des betreuenden Gutachters ist vorzusehen. Im Marktvergleich wird nur ein Teil der Funktionen betrachtet. Ausgeklammert werden die Kostensätze für Grundstücke/Gebäude, Marketing/Vertrieb und Ausbildung sowie die spitz abzurechnenden Kosten (betriebliche Altersversorgung, Vorhaltung der Infrastruktur).

Der Gutachter ermittelt auf Grundlage der jeweils besten Benchmark-Werte für jede betrachtete Funktion des Unternehmens den (theoretischen) Kostensatz eines optimalen Vergleichsunternehmens aus dem Vergleichsring („best practise"). Anschließend wird geprüft, ob und inwieweit ein Erreichen des optimalen Zielwertes wegen unternehmensspezifischer Rahmenbedingungen nicht möglich ist. Der korrigierte Wert bildet dann die für die üstra mittelfristig erreichbaren Zielkosten ab („best possible"). Da Änderungen an Kostenstrukturen nicht von heute auf morgen erreicht werden können, weist der Gutachter aus, in welchen Schritten die Zielkosten erreicht werden können. Aus dem so definierten „Effizienzpfad" ergibt sich für jedes Jahr ein angepasster Soll-Kostensatz.

Um dem Gebot der VO 1370/2007 einer objektiven Festlegung des Ausgleichs Rechnung zu tragen, wird der angepasste Soll-Kostensatz von dem Gutachter festgelegt. Der Gutachter ermittelt die Kostensätze eines optimalen Vergleichsunternehmens, den korrigierten Zielwert

für die üstra und den konkreten Effizienzpfad. Er legt zunächst einen Entwurf des Gutachtens vor und erörtert diesen mit den Auftraggebern. Unter Berücksichtigung der Rückmeldungen beider Seiten erstellt der Gutachter die verbindliche Endfassung. Das Gutachten muss die Ergebnisse prüffähig darlegen.

Der Marktvergleich findet in regelmäßigen Abständen jeweils im Rahmen einer sogenannten Revision statt. Hierbei werden alle Kostensätze daraufhin überprüft, ob die im ÖDA definierten Fortschreibungsregelungen die Realität sachgerecht abgebildet haben. Bei größeren Abweichungen findet eine Anpassung statt. Diese kann in einem Austausch des Kostenindex durch einen passgenaueren oder in einer Anpassung einzelner Kosten liegen. Die erste Revision soll im Jahr 2019 auf Grundlage der Jahresergebnisse 2018 stattfinden und eine Anpassung der Ausgleichssätze mit Wirkung zum 01.01.2020 zur Folge haben. Anschließend findet alle fünf Jahre eine Revision statt. Die im Rahmen der Revision aufgrund des Marktvergleichs festgelegten Kostenziele gelten dann jeweils für das letzte Jahr vor der nächsten Revision. Beispielsweise werden in 2019 neue Kostenziele festgelegt, die schrittweise bis zum Jahr 2024 zu erreichen sind. Im Jahr 2024 findet dann die nächste Festlegung mit Wirkung ab dem 01.01.2025 statt.

Im Rahmen der Revision und bei Bedarf anlassabhängig findet auch eine Überprüfung möglicher Strukturänderungen (z.B. wesentliche Änderungen des Angebots, der Verkehrsnachfrage, der Kundengewohnheiten, der verfügbaren Techniken, der zur Verfügung stehenden Fördermittel) statt. Die im ÖDA definierten Soll-Kostensätze dienen einer höchstmöglichen Flexibilität über die Laufzeit. Mit ihnen sollen auch größere Leistungsänderungen sachgerecht abgebildet werden können. Führen Veränderungen allerdings dazu, dass erhebliche Abweichungen von wesentlichen Kalkulationsgrundlagen der Kostensätze entstehen (z.B. Veränderung von Durchschnittsgeschwindigkeit oder Länge der Ein- und Ausrückfahrten), so ist eine Anpassung der Kostensätze unverzichtbar. Mit der Revision soll erreicht werden, dass die Höhe der Ausgleichsleistungen für Region wie üstra angemessen bleibt, auch wenn Veränderungen eintreten, die heute nicht vorhersehbar sind.

3.5 Anreizregelung

Die Berechnung der Ausgleichsleistung muss nach den Vorgaben der VO 1370/2007 einen Anreiz setzen zur Aufrechterhaltung oder Entwicklung einer wirtschaftlichen Geschäftsführung des Betreibers eines öffentlichen Dienstes, die objektiv nachprüfbar ist und die Erbringung von Personenverkehrsdiensten ausreichend hoher Qualität sicherstellt (Ziff. 7 Anhang zur VO 1370/2007).

Dazu sieht der ÖDA folgende Anreizregelung vor:

- Die üstra plant ihren jeweiligen Wirtschaftsplan auf der Grundlage der zukünftigen aus dem Marktvergleich abgeleiteten ausgleichsfähigen Sollkosten (best possible) und den abgestimmten Planungsprämissen unter Ausschluss gravierender Sondereffekte.

- Um eine rechtssichere Bezugsgröße für die Anreizregelung zu verankern, zeigt der Wirtschaftsplan neben dem Gesamtergebnis auf der Grundlage einer Trennungsrechnung auch das Planergebnis der gemeinwirtschaftlichen Leistungen. Eine Ergebnisverbesserung der gemeinwirtschaftlichen Leistungen sowie die Erreichung der Kundenzufriedenheitsziele sind Voraussetzung für die Gewährung des Bonus. Die maximal ausgleichsfähigen Sollkosten sind einzuhalten.

- Zielergebnis und Bonusgewährung für das abgelaufene Geschäftsjahr sind im Rahmen der Erstellung der Trennungsrechnung zu dokumentieren.

- Der maximal ausgleichsfähige Betrag für die Anreizregelung wird unter Berücksichtigung von Unternehmensentwicklung und Tarifentwicklung zu den jeweiligen Revisionszeiträumen angepasst.

- Die Bonuszahlung erhöht die Sollkosten, sowie die Istkosten in der Berechnung des finanziellen Nettoeffekts (Positivanreiz).

- Nachgelagert wird der Partnerschaftsvertrag durch die Vertragsparteien angepasst.

3.6 Sicherstellung der beihilfenrechtlichen Anforderungen

3.6.1 Überkompensationskontrolle

Zusätzlich zur Vorabfestlegung des Ausgleichs durch die sogenannten Ausgleichsparameter verlangt die VO 1370/2007 eine regelmäßige nachträgliche Kontrolle des tatsächlich benötigten Ausgleichs. Im Rahmen dieser Überkompensationskontrolle wird geprüft, ob die gewährten Ausgleichsleistungen den sogenannten finanziellen Nettoeffekt übersteigen. Letzterer besteht aus den tatsächlichen Kosten abzüglich der tatsächlichen Einnahmen zuzüglich einer angemessenen Rendite. Im Rahmen der regelmäßigen Kontrollen ist auch zu überprüfen, ob der tatsächlich gewährte Ausgleich den Vorgaben des ÖDA entspricht. Wie bereits dargestellt darf der an die üstra gewährte Verlustausgleich den nach ÖDA maximal zulässigen Ausgleich nicht überschreiten. Der ÖDA trifft Verfahrensregelungen für die regelmäßige Überkompensationskontrolle.

3.6.2 Beihilfenrechtliche Nebenrechnung

Es ist vorstellbar, dass der Verlustausgleich an die üstra in einem Jahr über dem zulässigen Wert liegt. Eine solche Situation ist beihilfenrechtlich vertretbar, wenn es sich um einen „Ausreißer“ handelt, der im Folgejahr durch bessere Ergebnisse kompensiert wird. Um Ergebnisschwankungen beherrschbar zu halten, sieht der ÖDA das schon aus den aktuellen Betrauungen bekannte Instrument der Nebenrechnung vor. In der Nebenrechnung wird ein Guthaben gebildet, wenn der tatsächliche Ausgleich den Soll-Ausgleich (inklusive Wagniszuschlag) unterschreitet. Denn in diesem Fall hat die üstra weniger Ausgleichsleistungen erhalten als sie hätte erhalten dürfen. Das Guthaben steht zur Verfügung, um eventuelle Überschreitungen des zulässigen Ausgleichs in Folgeperioden auszugleichen. Die Nebenrechnung ist als dreijährig rollierende Rechnung aufgebaut.

3.6.3 Trennungsrechnung

Der im ÖDA definierte Ausgleich darf nur für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gewährt werden. Soweit die üstra andere Tätigkeiten außerhalb des ÖDA erbringt, darf hierfür kein Ausgleich gewährt werden. Derartige Tätigkeiten des sogenannten Drittgeschäfts muss die üstra in einer Trennungsrechnung von der ÖDA-Sparte abgrenzen. In der Trennungsrechnung sind die Kosten für gemeinsam genutzte Einrichtungen nach einheitlichen Kriterien zuzuordnen. Dem Drittgeschäft müssen alle ihm zuordenbaren variablen Kosten, ein angemessener Beitrag zu den Fixkosten der ÖDA-Sparte und ein angemessener Beitrag zum Gewinn der ÖDA-Sparte angelastet werden. Einzelheiten der Trennungsrechnung werden im ÖDA definiert.

Landeshauptstadt Hannover

Informations-
drucksache

In den Ausschuss für Haushalt Finanzen und Rechnungsprüfung
In den Verwaltungsausschuss
In die Ratsversammlung

Nr. 0616/2015
Anzahl der Anlagen 1
Zu TOP

BITTE AUFBEWAHREN - wird nicht noch einmal versandt

Überörtliche Prüfung der Landeshauptstadt Hannover gemäß §§ 1 bis 4 NKPG durch den Nds. Landesrechnungshof
Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG

Bei der Landeshauptstadt Hannover wurde in der Zeit vom 18.08. bis 22.08.2014 eine überörtliche Prüfung "Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG" für die Jahre 2011 bis 2013 gem. den §§ 1 bis 4 des Nds. Kommunalprüfungsgesetzes - NKPG -vorgenommen. Dabei wurde geprüft, welche Faktoren die Kommunen bei der Durchsetzung der auf das Land Niedersachsen übergegangenen Unterhaltsansprüche beeinflussen können, um über die Steigerung ihrer Rückholquote ihre Einnahmen zu erhöhen.
Der Nds. Landesrechnungshof hat das Ergebnis in seinem Prüfbericht vom 25.02.2015 (Aktenzeichen 6.2-10712-341/3-14) zusammengefasst. Die von der Landeshauptstadt Hannover gewünschten Anpassungen bzw. Korrekturen wurde in dem Prüfbericht berücksichtigt.

Gemäß § 5 Abs. 1 NKPG ist der wesentliche Inhalt des Prüfungsberichts dem Rat der Stadt Hannover bekannt zu geben.
Mit dieser Drucksache erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr zur umfassenden Unterrichtung den kompletten Prüfbericht als Anlage im CARA elektronisch zur Kenntnis.
Die Fraktionen erhalten zudem je eine Kopie des Prüfberichts in ausgedruckter Form.
Die Verwaltung wird die Prüfanmerkungen des Nds. Landesrechnungshofes kritisch bewerten und deren Umsetzbarkeit prüfen.

Berücksichtigung von Gender-Aspekten
Gender-Aspekte werden von dieser Informationsdrucksache nicht berührt.

Kostentabelle
Zu den finanziellen Auswirkungen wird auf den Inhalt der Anlage zu dieser Drucksache verwiesen

20.11

Hannover / 10.03.2015

Der Präsident des
Niedersächsischen Landesrechnungshofs

– Überörtliche Kommunalprüfung –

Prüfungsmitteilung

Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche nach § 7 Abs. 3 UVG

Übersandt an
- Stadt Burgdorf
- Landkreis Lüneburg
- Landkreis Helmstedt
- Hansestadt Lüneburg
- Landkreis Osterode am Harz
- Landeshauptstadt Hannover
- Landkreis Wittmund

Hildesheim, 25.02.2015
Az.: 6.2-10712-341/3-14

Niedersachsen

Inhaltsverzeichnis

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse 4
2 Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung 7
3 Finanzielle Auswirkungen des UVG auf die Kommunen 8
3.1 Kostenbeteiligung der Kommunen beim Vollzug des UVG gem. § 8 NFVG 8
3.2 Rückholquote 10
3.3 Einflussfaktoren auf die Kostenbeteiligung und die Rückholquote 10
3.3.1 Sozio-strukturelle Faktoren 11
3.3.2 Unterhaltsausfallleistungen 12
3.3.3 Arbeitsprozess 12
4 Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche 13
4.1 Faktoren für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche 13
4.1.1 Inverzugsetzung und Rechtswahrungsanzeige 13
4.1.2 Beurteilung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils 15
4.1.3 Titulierung des Unterhaltsanspruchs 16
4.1.4 Vollstreckung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs 17
4.1.5 Verwirkung von Unterhaltsansprüchen 18
4.1.6 Verjährung von Unterhaltsansprüchen 19
4.2 Weitere Handlungsbedarfe der Kommunen 20
4.2.1 Konsequentes, zeitnahes Handeln 20
4.2.2 Einleitung von Bußgeldverfahren 20
4.2.3 Verzugszinsen 21
4.2.4 Unterhaltsrechtlicher Vermerk 21
4.2.5 Fehlende Dokumentation des Handelns der Beistände 21
4.3 Darstellung eines vereinfachten Arbeitsprozesses 22
5 Personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen 24
6 Steuerung der Unterhaltsvorschussstellen 28
7 Buchung und Darstellung der Erträge und offenen Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen im Jahresabschluss 31
8 Stellungnahmen der Kommunen 31

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Bereinigte Kostenbeteiligung 9
Abbildung 3: Durchschnittliche SGB II-Quote und Arbeitslosenquote 11
Abbildung 4: Vereinfachter Arbeitsprozess 23
Abbildung 5: Fälle je VZÄ 25

Anlagenverzeichnis

Anlage 1 Basisdaten zur Ermittlung der bereinigten Kostenbeteiligung und der Rückholquote
Anlage 2 Basisdaten zur Ermittlung der Fälle je VZÄ

Abkürzungsverzeichnis

AG KJHG	Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes
AllgZustVO-Kom	Allgemeine Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGH	Bundesgerichtshof
DIJuF	Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht e. V.
GemHKVO	Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplans sowie die Abwicklung der Kassengeschäfte der Gemeinden auf der Grundlage der kommunalen Doppik
KGSt	Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement
NKomVG	Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz
NFVG	Niedersächsisches Gesetz zur Regelung der Finanzverteilung zwischen Land und Kommunen
LS	Niedersächsisches Landesamt für Soziales, Jugend und Familie
MS	Niedersächsisches Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung
NDV	Nachrichtendienst des Deutschen Vereins
Richtlinien	Richtlinien des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes in der ab 1. Januar 2014 geltenden Fassung. Die hier verwendeten Regelungen waren in den vorherigen Fassungen ebenfalls enthalten.
SGB I	Sozialgesetzbuch Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitsuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch Drittes Buch – Arbeitsförderung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch Achtes Buch – Kinder- und Jugendhilfe
UE	Unterhaltspflichtiger Elternteil
UVG[1]	Gesetz zur Sicherung des Unterhalts von Kindern alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen Unterhaltsvorschussgesetz
VZÄ	Vollzeitäquivalent

[1] Gebräuchliche Abkürzung in den Kommentierungen und in den Richtlinien zur Durchführung des Unterhaltsvorschussgesetzes.

1 Kurzfassung der Prüfungsergebnisse

- Die Kommune B setzte die Unterhaltsansprüche zeitnah und konsequent durch (vgl. Abschnitt 4.1). Ihre Arbeitsweise halte ich für beispielgebend (good practice).

- Bei den Kommunen B und G überstiegen die nach § 7 UVG eingezogenen und bei ihnen verbleibenden Beträge die von ihnen zu tragenden Geldleistungen. Das heißt, sie erwirtschafteten einen Ertrag für ihre Haushalte (vgl. Abschnitt 3.1, Tz. 1).

- Bei den Kommunen A, C, D, E, und F unterschritten die nach § 7 UVG eingezogenen und bei ihnen verbleibenden Beträge die von ihnen zu tragenden Geldleistungen. Somit finanzierten sie einen Teil dieser Geldleistungen aus den allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts (vgl. Abschnitt 3.1, Tz. 1).

- Die Rückholquoten der Kommunen A, C, D, E und F lagen unterhalb des Landesdurchschnitts. Die Rückholquote ist das Verhältnis der nach dem UVG gewährten Unterhaltsleistungen zu den durchgesetzten Unterhaltsansprüchen bei den unterhaltsverpflichteten Elternteilen. Dabei spielen die sozio-strukturellen Faktoren eine Rolle, diese waren jedoch nicht allein ausschlaggebend für die Höhe der Rückholquote (vgl. Abschnitt 3.2, Tz. 3 und Abschnitt 3.3.1, Tz. 5).

- Alle geprüften Kommunen schufen durch ihr zügiges Handeln bei der Versendung der Inverzugsetzung und der Rechtswahrungsanzeigen die Voraussetzungen, die Unterhaltsansprüche gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen ab dem Beginn der Unterhaltsleistungen durchzusetzen. Die Kommune F sollte sowohl die Inverzugsetzung als auch die Rechtswahrungsanzeige förmlich zustellen (vgl. Abschnitt 4.1.1, Tz. 9 und 10).

- Die Kommunen A, C, D, E, F und G forderten für die Prüfung der Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils nicht konsequent die hierfür erforderlichen Nachweise von dem unterhaltspflichtigen Elternteil ein. Sie sollten bei der Prüfung, ob ein unterhaltspflichtiger Elternteil leistungsunfähig ist, kon-

sequent entsprechend Ziffer 7.1.2 der Richtlinien verfahren (vgl. Abschnitt 4.1.2, Tz. 11).

- Die Kommunen A, C, D, E, F und G erwirkten nicht für alle übergegangenen Unterhaltsansprüche einen Unterhaltstitel. Sie sollten konsequent und zeitnah Unterhaltstitel erwirken (vgl. Abschnitt 4.1.3, Tz. 12).

- Nach der Titulierung des Unterhaltsanspruchs ließen die Kommunen A, C, D, E und F ihre Forderungen nicht zeitnah und konsequent vollstrecken. Sie sollten nach Vorliegen eines Unterhaltstitels die übergegangenen Unterhaltsansprüche immer zeitnah und konsequent vollstrecken lassen (vgl. Abschnitt 4.1.4, Tz. 13).

- Bei der Kommune A stellte ich in 15 von 35 Fällen eine mögliche Verwirkung fest. Bei den Kommunen C, D, E, F und G gab es vereinzelte Fälle einer möglichen Verwirkung. Die o. a. Kommunen sollten die Verwirkung des Unterhaltsanspruchs verhindern, indem sie den unterhaltspflichtigen Elternteil jährlich über seine Rückstände informieren und zur Zahlung auffordern (vgl. Abschnitt 4.1.5, Tz. 14).

- Bei der Kommune A erschwerten in kurze Abständen stattfindende Personalwechsel eine sachgerechte Aufgabenerledigung. Die Kommune sollte prüfen, ob sie ein größeres Maß an Kontinuität in der Sachbearbeitung gewährleisten kann (vgl. Abschnitt 5, Tz. 30).

- Die Kommune C muss die unbearbeiteten Rückgriffsfälle (595 Fälle) wieder der Sachbearbeitung zuführen. Sie sollte prüfen, ob sie hierfür vorübergehend die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstelle verstärken kann (vgl. Abschnitt 5, Tz. 31).

- Die Kommunen D und E sollten aufgrund ihrer hohen Fallbelastung im Prüfungszeitraum die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstellen überprüfen (vgl. Abschnitt 5, Tz. 32).

- Die Kommune F sollte prüfen, ob sie die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstelle vorübergehend verstärken kann, sofern die im Jahr 2013

aufgetretenen Personalausfälle von acht VZÄ absehbar anhalten (vgl. Abschnitt 5, Tz. 33).

- Die Kommune E verfügte bis zum Jahr 2011 über einen Steuerungskreislauf. Dieser war geeignet, um Schwachstellen beim Vollzug der Aufgaben des UVG bei einzelnen Teilprozessen erkennen zu lassen. Ich empfehle der Kommune E, das seit dem Jahr 2012 eingestellte Berichtswesen wieder aufzunehmen. Um seinerzeit noch nicht berücksichtigte Schwachstellen in den Steuerungskreislauf einzubeziehen, rege ich an, die bisherigen Prozessziele um weitere zu ergänzen, hierfür Maßnahmen zu beschreiben und Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen (vgl. Abschnitt 6, Tz. 39).

- Den Kommunen A, C, D, F und G empfehle ich, Prozessziele und dazugehörige Maßnahmen zu beschreiben und Kennzahlen zu bestimmen, die darauf ausgerichtet sind, die Schwachstellen in ihrem Arbeitsprozess zu erkennen und zu beheben (vgl. Abschnitt 6, Tz. 41).

- Die Kommunen A, C, E und G dokumentierten entgegen § 34 Abs. 1 Ziffer 1 GemHKVO ihre Erträge und offenen Forderungen nicht vollständig in ihrer Buchführung. Sie stellten somit entgegen § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG nicht sämtliche Vermögensgegenstände und Erträge in ihren Jahresabschlüssen dar (vgl. Abschnitt 7, Tz. 42).

- Zusammenfassend stelle ich fest, dass eine maximale Rückholquote nur dann erreichbar ist, wenn ein guter Arbeitsprozess stattfindet, eine angemessene Personalausstattung der Unterhaltsvorschussstelle gegeben ist und eine interne Steuerung durchgeführt wird.

2 Anlass, Ziel und Zweck der Prüfung

Gemäß § 5 Abs. 6 Satz 1 AllgZustVO-Kom sind die Gemeinden, die ein Jugendamt errichtet haben und im Übrigen die Landkreise für die Durchführung des UVG zuständig.

In Niedersachsen wiesen die zuständigen Kommunen im Jahr 2012 deutlich unterschiedliche Rückholquoten aus. Die Rückholquote ist das Verhältnis der nach dem UVG gewährten Unterhaltsleistungen zu den durchgesetzten Unterhaltsansprüchen bei den unterhaltsverpflichteten Elternteilen.

Die Rückholquoten der Kommunen lagen zwischen 12 % und 41 %[2]. Die landesdurchschnittliche Rückholquote lag im Jahr 2012 bei rd. 19 %[3].

Ich habe geprüft, welche Faktoren die Kommunen bei der Durchsetzung der auf das Land Niedersachsen übergegangenen Unterhaltsansprüche[4] beeinflussen können, um über die Steigerung ihrer Rückholquote ihre Einnahmen zu erhöhen.

Die Höhe der Rückholquote im Jahr 2012 war das maßgebliche Kriterium für die Auswahl der geprüften Kommunen. Ich wählte mit der Stadt Burgdorf, der Landeshauptstadt Hannover, der Hansestadt Lüneburg und den Landkreisen Helmstedt, Lüneburg, Osterode am Harz und Wittmund sowohl Kommunen mit unter- als auch überdurchschnittlichen Rückholquoten aus. Der Prüfungszeitraum umfasste die Jahre 2011 bis 2013.

---

[2] Daten des Landesamts für Statistik Niedersachsen, Aufstellung über die Auszahlungen und Erstattungen im Bereich Unterhaltsvorschuss für das Berichtsjahr 2012.

[3] Vgl. BT-Drs. 18/1346, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, S. 8.

[4] „Durchsetzung der auf das Land Niedersachsen übergegangenen Unterhaltsansprüche“ im Folgenden verkürzt als „Durchsetzung der Unterhaltsansprüche“ bezeichnet.

3 Finanzielle Auswirkungen des UVG auf die Kommunen

3.1 Kostenbeteiligung der Kommunen beim Vollzug des UVG gemäß § 8 NFVG

Gemäß § 8 Abs. 1 UVG werden die Geldleistungen, die nach dem UVG zu zahlen sind, zu einem Drittel vom Bund, im Übrigen von den Ländern getragen. Eine angemessene Aufteilung der nicht vom Bund zu zahlenden Geldleistungen auf Länder und Gemeinden liegt in der Befugnis der Länder.

Das Land Niedersachsen hat in § 8 Abs. 1 NFVG geregelt, dass die für die Durchführung des UVG zuständigen kommunalen Körperschaften 20 % der Geldleistungen nach dem UVG tragen.

Nach § 8 Abs. 2 NFVG führen die für die Durchführung des UVG zuständigen kommunalen Körperschaften von den nach § 7 UVG eingezogenen Beträgen ein Drittel an das Land ab. Zwei Drittel der eingezogenen Beträge verbleiben bei den zuständigen Kommunen.

Tz. 1 Ich habe anhand der Abrechnungen mit dem LS den von den Kommunen zu tragenden Anteil an den Geldleistungen nach dem UVG und die Beträge, die von den nach § 7 UVG eingezogenen Beträge bei den Kommunen verbleiben, ermittelt. Die eingezogenen Beträge abzüglich der von den Kommunen zu tragenden Geldleistungen ergibt die bereinigte Kostenbeteiligung. Basis für diese Berechnung sind die Abrechnungen für die Monate Januar bis Dezember eines jeden Jahres. Die Ergebnisse stelle ich in Abbildung 1 dar:

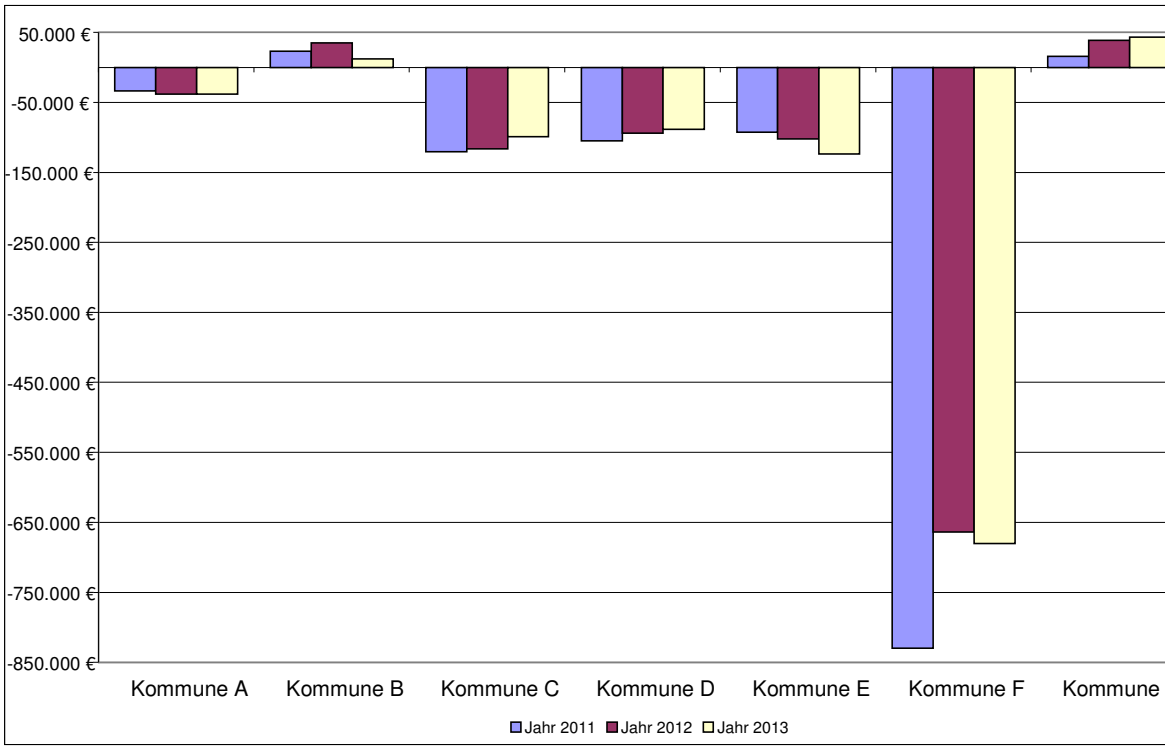

Abbildung 1: Bereinigte Kostenbeteiligung

Die Kommunen B und G erwirtschafteten positive Kostenbeteiligungen, d. h. die bei diesen Kommunen verbleibenden Beträge überstiegen ihre zu tragenden Geldleistungen. Bei der Kommune B lagen diese zwischen 12.500 € und 35.000 € und bei der Kommune G zwischen 15.900 € und 43.400 €. Die übrigen fünf Kommunen finanzierten die bereinigte Kostenbeteiligung aus ihren allgemeinen Deckungsmitteln des Haushalts. Die Datengrundlage für die Abbildung 1 ist in der Anlage 1 dargestellt.

Tz. 2 Sechs von sieben Kommunen erstellten ihre Abrechnungen mit dem LS monatlich oder alle zwei Monate. Die Kommune C erstellte ihre Abrechnungen zweimal jährlich. Die Liquidität der Kommunen wird durch eine mehrmalige unterjährige Abrechnung erhöht. Ich empfehle daher der Kommune C, häufiger als bisher mit dem LS abzurechnen.

3.2 Rückholquote

Tz. 3 Des Weiteren habe ich die Rückholquote der geprüften Kommunen ermittelt. Grundlage hierfür waren die nach den Jahresabschlüssen gezahlten Unterhaltsleistungen sowie die tatsächlich eingezogenen Beträge nach § 7 UVG.

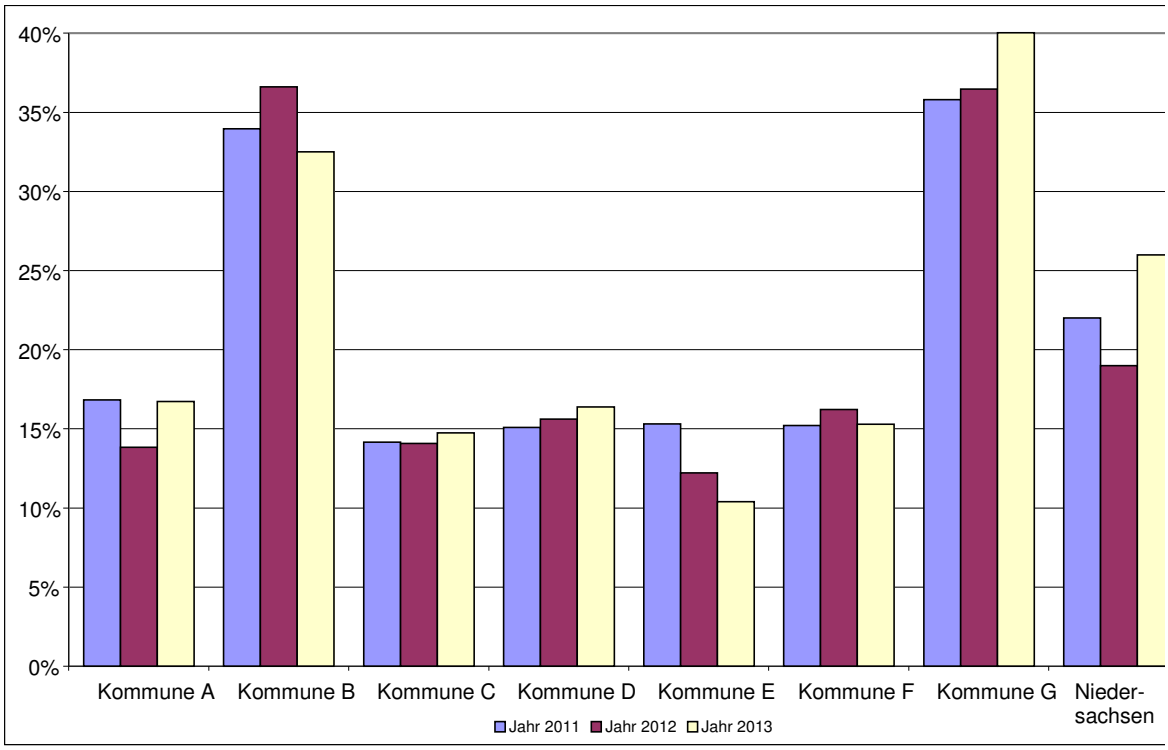

Abbildung 2: Rückholquote

Die Kommunen B und G erzielten in den Jahren 2011 bis 2013 Rückholquoten von über 30 %. Sie lagen im Prüfungszeitraum weit über dem Landesdurchschnitt[5], der zwischen 19 % und 26 % lag. Die Rückholquoten der anderen fünf Kommunen lagen im Prüfungszeitraum unterhalb des Landesdurchschnitts.

3.3 Einflussfaktoren auf die Kostenbeteiligung und die Rückholquote

Tz. 4 Ich habe untersucht, inwieweit die bereinigte Kostenbeteiligung und die Rückholquote durch die sozio-strukturellen Faktoren der Kommune, die Unterhaltsausfallleistungen sowie den Arbeitsprozess bei der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beeinflusst werden. Die Kommunen können die ersten beiden Einfluss-

[5] Vgl. BT-Drs. 18/1346, Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage zu Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, S. 8.

faktoren nicht unmittelbar steuern. Direkt durch die Kommune beeinflussbarer Faktor ist jedoch die Ausgestaltung des Arbeitsprozesses.

3.3.1 Sozio-strukturelle Faktoren

Tz. 5 Zu den sozio-strukturellen Faktoren einer Kommune gehören u. a. die Arbeitslosenquote und die SGB II-Quote. Für die geprüften Kommunen entnahm ich diese Daten der Arbeitsmarktstatistik[6] und der Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II[7]. Die Arbeitslosenquote der Kommune A war nicht in der Arbeitsmarktstatistik enthalten. Diese konnte mir die Bundesagentur für Arbeit nur für das Jahr 2013 nennen. Die Abbildung 3 veranschaulicht jeweils die durchschnittliche Arbeitslosenquote und die durchschnittliche SGB II-Quote der Kommunen im Prüfungszeitraum.

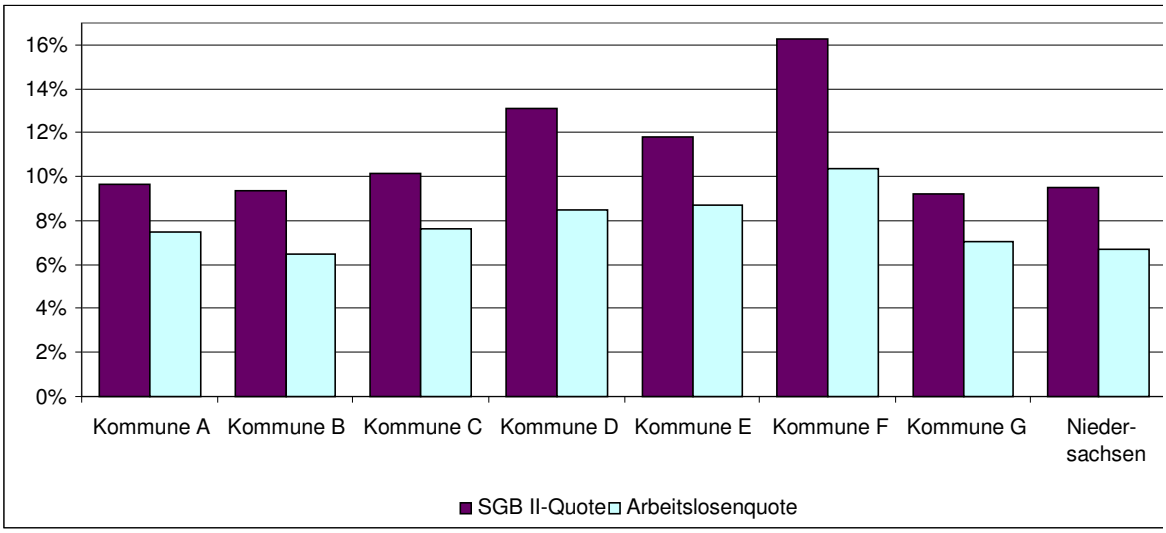

Abbildung 3: Durchschnittliche SGB II-Quote und Arbeitslosenquote

Nur bei der Kommune B lagen die durchschnittliche Arbeitslosenquote und die SGB II-Quote jeweils unterhalb des Landesdurchschnitts. Bei der Kommune G lag die durchschnittliche SGB II-Quote ebenfalls unterhalb des Landesdurchschnitts. Beide Kommunen erzielten eine Rückholquote über dem Landesdurchschnitt.

---

6 Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen, Arbeitsmarktstatistik, Arbeitslosenquoten Jahreszahlen 2011, 2012 und 2013.

7 Vgl. Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Statistik der Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SG II, Zeitreihe zu Strukturwerten SGB II nach Ländern, Nürnberg 2014 und Statistik der Bundesagentur für Arbeit, Arbeitsmarkt in Zahlen - Grundsicherung für Arbeitssuchende nach dem SGB II, Zeitreihe zu Strukturen der Eckwerte und Geldleistungen nach dem SGB II, Nürnberg 2014.

Die Kommune A lag mit einer durchschnittlichen SGB II-Quote von 9,67 % nur 0,17 Prozentpunkte über dem Landesdurchschnitt. Die Kommune A blieb aber im Prüfungszeitraum durchgängig fünf bis neun Prozentpunkte hinter dem Landesdurchschnitt der Rückholquote zurück.

Anhand des Beispiels der Kommune A wird deutlich, dass die SGB II-Quote nicht allein ausschlaggebend für die Höhe der Rückholquote ist.

3.3.2 Unterhaltsausfallleistungen

Tz. 6 Unterhaltsausfallleistungen sind Unterhaltsleistungen, bei denen das berechtigte Kind keinen Unterhaltsanspruch gegen den familienfernen Elternteil hat. Eine Unterhaltsausfallleistung liegt beispielsweise vor, wenn der Vater unbekannt, der familienferne Elternteil verstorben oder leistungsunfähig ist.

Da bei einer Unterhaltsausfallleistung kein Anspruch auf das Land übergeht, kann die Kommune diese Unterhaltsleistung nicht gegenüber dem familienfernen Elternteil geltend machen. Daher kann die Kommune ihren Anteil an diesen Unterhaltsleistungen nicht durch den Rückgriff beim familienfernen Elternteil vermindern.

Die Höhe der Unterhaltsausfallleistungen beeinflusst die bereinigte Kostenbeteiligung und die Rückholquote. Je größer der Anteil der Unterhaltsausfallleistungen an den gesamten Unterhaltsleistungen ist, desto größer ist der absolute Betrag, der von den Kommunen zu tragen ist und desto geringer ist die zu erzielende Rückholquote.

3.3.3 Arbeitsprozess

Tz. 7 Die zuständigen Kommunen können den Arbeitsprozess selbst beeinflussen. Sie entscheiden, wie zügig und konsequent sie den Unterhaltsanspruch gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen durchsetzen. Bei sechs von sieben Kommunen habe ich hierzu Handlungsbedarfe ermittelt, die ich im folgenden Abschnitt näher erläutere.

4 Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche

Gemäß § 7 Abs. 1 UVG gehen Unterhaltsansprüche des Unterhaltsberechtigten in Höhe der Unterhaltsleistung nach dem UVG zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf das Land über. Diese Ansprüche sind gemäß § 7 Abs. 3 UVG rechtzeitig und vollständig nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts durchzusetzen. Dies erfordert ein zügiges und konsequentes Handeln der Unterhaltsvorschussstellen gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten.

Ich habe bei den sieben geprüften Kommunen jeweils mindestens 30 Fallakten geprüft. Ziel der Aktenprüfung war es, festzustellen, wie der Arbeitsprozess abläuft bzw. an welchen Stellen es im Arbeitsprozess zur Durchsetzung der Unterhaltsansprüche Optimierungspotenzial gab.

Folgende Faktoren sind für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche wichtig:

- die Inverzugsetzung und die Rechtswahrungsanzeige,
- die Beurteilung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils,
- das Bestreben einen Unterhaltstitel zu erhalten,
- die Einleitung von Vollstreckungshandlungen und
- die Beachtung der Verwirkungs- und Verjährungsfristen.

Im Folgenden gehe ich auf die getroffenen Feststellungen zu den o. g. Faktoren ein. Dabei nehme ich keinen Bezug auf einzelne Sachverhalte der geprüften Fälle.

4.1 Faktoren für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche

4.1.1 Inverzugsetzung und Rechtswahrungsanzeige

Tz. 8 Gemäß § 7 Abs. 2 UVG kann der unterhaltspflichtige Elternteil für die Vergangenheit nur von dem Zeitpunkt an in Anspruch genommen werden, in dem die Voraussetzungen des § 1613 BGB vorgelegen haben oder in dem er von dem Antrag auf Unterhaltsleistung Kenntnis erlangt hat und darüber belehrt worden ist, dass er für den geleisteten Unterhalt nach dem UVG in Anspruch genommen werden kann. Für die Kommunen ist es zur Erzielung einer hohen Rückholquote

wichtig, den unterhaltspflichtigen Elternteil unmittelbar nach Antragstellung (vgl. auch Ziffer 7.1.2 der Richtlinien) über den Antrag in Kenntnis zu setzen und ihn entsprechend zu belehren (Inverzugsetzung).

Tz. 9 Darüber hinaus ist gemäß Ziffer 7.4.2 der Richtlinien dem unterhaltspflichtigen Elternteil die Leistungsbewilligung schriftlich mitzuteilen. Die Mitteilung über die Leistungsbewilligung ist eine Rechtswahrungsanzeige, mit der Folge, dass der unterhaltspflichtige Elternteil nicht mehr mit befreiender Wirkung an das Kind leisten kann.

Alle geprüften Kommunen setzten den unterhaltspflichtigen Elternteil unmittelbar nach Antragsstellung in Verzug.

Alle geprüften Kommunen übersandten die Rechtswahrungsanzeige an den unterhaltspflichtigen Elternteil zeitgleich mit dem Bescheid zur Leistungsbewilligung an den alleinerziehenden Elternteil. Soweit von dem unterhaltspflichtigen Elternteil noch keine Aussagen oder Unterlagen zu seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vorlagen, forderten die Kommunen spätestens mit der Rechtswahrungsanzeige den unterhaltspflichtigen Elternteil auf, diese vorzulegen.

Alle geprüften Kommunen schufen durch ihr zügiges Handeln die Voraussetzung, den Unterhaltsanspruch gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen ab dem Beginn der Unterhaltsleistungen durchzusetzen.

Tz. 10 Nach den Ziffern 7.4.1 und 7.4.2 der Richtlinien ist zur Beweissicherung sowohl die Inverzugsetzung als auch die Rechtswahrungsanzeige dem unterhaltspflichtigen Elternteil förmlich nach dem Verwaltungszustellungsgesetz zuzustellen.

Bei sechs der geprüften Kommunen erfolgte die Zustellung dieser Schreiben durch Postzustellungsurkunde. Die Kommune F versandte die Schreiben als einfachen Brief. Damit verzichtete die Kommune F auf eine gerichtsfeste Dokumentation der Zustellung. Bereits das MS wies in seinem Geschäftsprüfungsbericht vom 16.03.2011 darauf hin, dass es eine förmliche Zustellung für die rechtmäßige Durchsetzung der Forderungen unerlässlich ist.

Ich empfehle der Kommune F, sowohl die Inverzugsetzung als auch die Rechtswahrungsanzeige förmlich zuzustellen.

4.1.2 Beurteilung der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils

Tz. 11 Ein Unterhaltsanspruch des Kindes gegen den unterhaltspflichtigen Elternteil kann nur auf das Land übergehen, wenn ein solcher Unterhaltsanspruch besteht. Ist der Anspruch noch nicht durch einen Unterhaltstitel festgestellt, muss die Unterhaltsvorschussstelle das Vorliegen eines Anspruchs prüfen und weiterverfolgen. Nach den Grundsätzen der §§ 1601 ff. BGB besteht ein Anspruch nur dann, wenn das Kind bedürftig und der unterhaltspflichtige Elternteil leistungsfähig ist. Die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils besteht dann, wenn die Unterhaltszahlungen nicht seinen eigenen Unterhalt gefährden.

Nach Ziffer 7.1.2 Nr. 1 der Richtlinien ist grundsätzlich von der Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils auszugehen. Es sei denn, dieser beweist seine fehlende oder geminderte Leistungsfähigkeit.

Bei der Überprüfung der Leistungsfähigkeit ist gemäß Ziffer 7.1.2 der Richtlinien zu beachten, dass gegenüber Minderjährigen eine erhöhte Leistungsverpflichtung besteht. Das bedeutet, dass alle verfügbaren Mittel zur Erfüllung der Unterhaltsschuld eingesetzt und alle zumutbaren Maßnahmen unternommen werden müssen, um ein ausreichendes Einkommen zu erzielen. Hat der Schuldner keine ausreichenden Bemühungen, beispielsweise durch eine ausreichende Anzahl von Bewerbungen mit Absagen, dargelegt, ist bei einer Arbeitsfähigkeit ein fiktives Einkommen anzusetzen, dass mindestens den Unterhaltsvorschussbetrag sichert. Der unterhaltspflichtige Elternteil kann sich nicht ausschließlich aus Gründen von Arbeitslosigkeit auf Leistungsunfähigkeit berufen. Es reicht nicht aus, dass er sich regelmäßig auf die ihm angebotenen Stellen bewirbt. Er ist verpflichtet, auch eigeninitiativ tätig zu sein, sich zusätzlich zu bewerben und dies auch zu belegen.

Bei der Aktenprüfung habe ich festgestellt, dass die Kommunen die Leistungsfähigkeit eines unterhaltspflichtigen Elternteils bei gleichem Sachverhalt unterschiedlich beurteilten.

Die Kommune B prüfte die Leistungsfähigkeit entsprechend Ziffer 7.1.2 der Richtlinien.

Die Kommunen C und F verzichteten bei unterhaltsverpflichteten Leistungsempfängern nach SGB II auf den Nachweis der Leistungsunfähigkeit. Sie erklärten Leistungsempfänger nach SGB II grundsätzlich für leistungsunfähig. Bei diesen Kommunen mussten die unterhaltsverpflichteten Leistungsempfänger nach SGB II ihre Erwerbsbemühungen nicht nachweisen. Die Kommune F ließ sich zudem die SGB II-Bescheide nicht vom unterhaltspflichtigen Elternteil vorlegen. Zum Nachweis der Leistungsunfähigkeit reichte die Auskunft des Jobcenters, dass der unterhaltspflichtige Elternteil im SGB II-Bezug war.

Die übrigen Kommunen A, D, E und G forderten nicht konsequent die Nachweise für die Leistungsunfähigkeit von dem unterhaltspflichtigen Elternteil ein.

Die Kommunen, die sich vom unterhaltspflichtigen Elternteil entgegen Ziffer 7.1.2 der Richtlinien die Leistungsunfähigkeit nicht nachweisen lassen, verzichten auf eine mögliche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs und damit auf Einnahmen für die öffentliche Hand. Nur die Kommune B schöpfte mit ihrem richtlinienkonformen Vorgehen ihre Einnahmemöglichkeiten aus.

Ich empfehle den Kommunen A, C, D, E, F und G die Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils entsprechend Ziffer 7.1.2 der Richtlinien zu prüfen.

4.1.3 Titulierung des Unterhaltsanspruchs

Tz. 12 Nach Ziffer 7.6 der Richtlinien ist zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nach Ablauf der im Auskunftsersuchen gesetzten Frist oder nach Eingang der Auskunft umgehend ein Unterhaltstitel zu erwirken, soweit nicht aufgrund vollständiger Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils erwiesen ist.

Die Kommune B erwirkte für die Durchsetzung der Unterhaltsansprüche als einzige Kommune die Unterhaltstitel zeitnah und konsequent.

Die Kommune E erwirkte bei rd. 60 % der geprüften Fälle einen Unterhaltstitel. Die Kommunen A, C, D, F und G hatten bei den für die Prüfung nach dem Zufallsprinzip ausgewählten Fällen nur wenige Unterhaltstitel erwirkt.

Die unterhaltspflichtigen Elternteile sollen durch die Zahlung des Unterhaltsvorschusses nicht von ihrer Unterhaltspflicht entlastet werden.[8] Daher ist es notwendig, den Unterhaltsanspruch nach § 7 UVG zügig und konsequent durchzusetzen. Dazu gehört es auch, dass die Kommune einen Unterhaltstitel als Grundlage für mögliche Vollstreckungsmaßnahmen erwirkt.

Ich empfehle den Kommunen A, C, D, E, F und G, Unterhaltstitel konsequent und zeitnah zu erwirken.

4.1.4 Vollstreckung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs

Tz. 13 Grundsätzlich sind nach Ziffer 7.8 der Richtlinien bei ausreichendem Einkommen des Unterhaltsschuldners Vollstreckungsmaßnahmen durchzuführen. Der Unterhaltsschuldner verfügt über ein ausreichendes Einkommen, wenn er neben dem laufenden Unterhalt wenigstens einen Teil der Rückstände abtragen kann. Um eine Vollstreckung vornehmen zu können, muss ein Unterhaltstitel vorliegen.

Die Kommune B ließ als einzige die titulierten Ansprüche zeitnah und konsequent vollstrecken. Die Kommunen E und G veranlassten die Vollstreckungen in den überwiegenden Fällen zeitnah. Die Kommune E betrieb die Vollstreckungsmaßnahmen nicht immer bis zur Vermögensauskunft[9].

Bei den Kommunen C und D erfolgte die Vollstreckung nicht immer zeitnah nach Erhalt des Unterhaltstitels. Auch diese Kommunen schöpften die Vollstreckungsmaßnahmen nicht bis zur Vermögensauskunft aus.

Die Kommunen A und F ließen die übergegangenen Unterhaltsansprüche nicht oder nur vereinzelt vollstrecken.

Ich empfehle den Kommunen A, C, D, E und F nach Vorliegen eines Unterhaltstitels die übergegangenen Unterhaltsansprüche immer zeitnah und konsequent vollstrecken zu lassen.

---

[8] Vgl. BT-Drs. 17/8802, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Unterhaltsvorschussgesetzes und anderer Gesetze (Unterhaltsvorschussentbürokratisierungsgesetz), Begründung, Teil A, S. 7.

[9] Bis zum 31.12.2012: Eidesstattliche Versicherung.

4.1.5 Verwirkung von Unterhaltsansprüchen

Tz. 14 Bereits vor der Verjährung des Unterhaltsanspruchs kann es zu dessen Verwirkung nach § 242 BGB kommen. Wenn der Gläubiger durch sein Verhalten beim Schuldner den nachvollziehbaren Eindruck hervorruft, den Anspruch nicht mehr geltend machen zu wollen, droht die Verwirkung des Anspruchs. Bei Unterhaltsansprüchen sind an den Zeitraum der Nichtverfolgung des Anspruchs nur geringe Anforderungen zu stellen. Der BGH geht davon aus, dass eine Verwirkung nahe liegt, wenn der Unterhaltsgläubiger den Unterhaltsanspruch für Zeiten, die etwas mehr als ein Jahr zurückliegen, nicht geltend macht.[10]

Bei der Kommune B stellte ich keine Verwirkungen fest. Die Kommune schrieb jährlich die unterhaltspflichtigen Elternteile an, teilte ihnen den Unterhaltsrückstand mit und forderte sie auf, ihrer Zahlungsverpflichtung nachzukommen.

Bei der Kommune A war bei 15 der 35 geprüften Fallakten der Unterhaltsanspruch möglicherweise verwirkt. Die Fallakten enthielten keine Hinweise, dass diese Kommune regelmäßig die wirtschaftlichen Verhältnisse des unterhaltspflichtigen Elternteils überprüfte und den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Zahlung der Unterhaltsansprüche aufgefordert hatten.

Bei den übrigen Kommunen stellte ich vereinzelt mögliche Verwirkungen fest, weil sie den Unterhaltsanspruch nicht jährlich gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil geltend gemacht hatten.

Eine Verwirkung kann nachweislich durch eine periodische Zahlungsaufforderung verbunden mit einer Aufstellung der jeweils bestehenden Rückstände an den unterhaltspflichtigen Elternteil verhindert werden.[11]

Ich empfehle den Kommunen A, C, D, E, F und G sicherzustellen, dass die unterhaltspflichtigen Elternteile jährlich eine Zahlungsaufforderung ggf. mit einer Rückstandsberechnung erhalten.

---

[10] Vgl. Urteil des BGH vom 10.12.2003 - XII ZR 155/01.

[11] Vgl. DIJuF-Themengutachten vom 08.04.2014, Verwirkung von Kindesunterhalt, S. 5.

4.1.6 Verjährung von Unterhaltsansprüchen

Tz. 15 Für die nach § 7 UVG übergegangenen Unterhaltsansprüche gelten die Verjährungsregelungen der §§ 194 ff. BGB.

Danach verjähren Ansprüche auf Unterhaltsrückstände sowie auf laufenden Unterhalt in drei Jahren.[12] Titulierte Ansprüche auf Unterhalt verjähren in 30 Jahren, soweit sich der Titel auf Unterhaltsrückstände bezieht, die vor der rechtskräftigen Feststellung liegen.[13] Soweit sich die titulierte Feststellung auf regelmäßig wiederkehrende, erst künftig fällig werdende Unterhaltsleistungen bezieht, gilt auch hier die dreijährige Verjährungsfrist.[14]

Bei der Kommune A stellte ich in drei Fällen eine Verjährung des Unterhaltsanspruchs fest.

Wenn die Unterhaltsansprüche tituliert und vollstreckt sowie weitere Maßnahmen ergriffen werden, die die Verjährung hemmen, lässt sich das Risiko einer Verjährung des Anspruchs minimieren. Da die titulierten Ansprüche erst nach 30 Jahren verjähren, können sich die Kommunen darauf konzentrieren, die Verwirkung dieser rückständigen Forderungen zu verhindern. Auch ist nach erfolglosen Vollstreckungsversuchen eine befristete Niederschlagung des Anspruchs möglich. Dies führt zu einer Reduzierung des Verwaltungsaufwands.

Ich verweise auf meine Empfehlungen zu den Abschnitten 4.1.3 (Titulierung) und 4.1.4 (Vollstreckung). Darüber hinaus empfehle ich den Kommunen, die Verjährungsfristen konsequent zu überwachen und eine Verjährung des Unterhaltsanspruchs zu verhindern.

---

[12] § 195 BGB.

[13] § 197 Abs. 1 Nr. 3 bzw. Nr. 4 BGB.

[14] § 197 i. V. m. § 195 BGB.

4.2 Weitere Handlungsbedarfe der Kommunen

Bei der Aktenprüfung stellte ich für die Kommunen neben den im vorherigen Abschnitt dargestellten Ergebnissen folgende Handlungsbedarfe fest:

4.2.1 Konsequentes, zeitnahes Handeln

Tz. 16 Die Kommunen, ausgenommen die Kommune B, setzten häufig Termine, die die unterhaltspflichtigen Elternteile nicht beachteten. Sie leiteten bei fehlender Reaktion der unterhaltspflichtigen Elternteile nicht zügig und konsequent die nächsten Maßnahmen zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs ein. Die Nichtbeachtung von Fristen oder Terminen durch die unterhaltspflichtigen Elternteile hatte für diese keine Folgen. Hier sollten die Kommunen darauf achten, dass immer zeitnah und konsequent der Kontakt zu den unterhaltspflichtigen Elternteilen gehalten wird. Das kann z. B. auch in Form eines telefonischen Gesprächs erfolgen. Nur so wird den unterhaltspflichtigen Elternteilen deutlich, dass sie in der Pflicht sind und sich dieser nicht durch Untätigkeit entziehen können.

4.2.2 Einleitung von Bußgeldverfahren

Tz. 17 Nach § 10 UVG können Verstöße gegen die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten nach § 6 UVG mit einem Bußgeld geahndet werden.

Die geprüften Kommunen nutzten diese Möglichkeit nur sehr selten. Sie drohten in ihren Aufforderungen zur Vorlage von Unterlagen zwar ein entsprechendes Bußgeldverfahren an, führten aber nur eine geringe Anzahl von Verfahren durch. Die abschreckende Wirkung eines Bußgeldverfahrens könnte die Auskunfts- und Mitwirkungsbereitschaft des unterhaltspflichtigen Elternteils fördern.

Ich empfehle den Kommunen, ein Bußgeldverfahren durchzuführen, wenn die unterhaltspflichtigen Elternteile ihren Auskunfts- und Mitwirkungspflichten trotz wiederholter Aufforderung nicht nachkommen. Ich verweise hierzu auf die Ausführungen in Abschnitt 4.2.1.

4.2.3 Verzugszinsen

Tz. 18 Kommt der unterhaltspflichtige Elternteil seinen Zahlungsverpflichtungen auch nach Mahnung der Unterhaltsvorschussstelle nicht nach, so gerät er nach § 286 BGB in Verzug. Die Unterhaltsvorschussstellen können somit nach § 288 BGB Verzugszinsen geltend machen.

Die geprüften Kommunen teilten den unterhaltspflichtigen Elternteilen in ihren Zahlungsaufforderungen mit, dass im Falle des Verzugs Zinsen zu zahlen sind. In den geprüften Fällen fand ich nur wenige Zinsberechnungen bzw. Zinsfestsetzungen.

Ich empfehle den Kommunen, entsprechende Zinsberechnungen und Zinsfestsetzungen vorzunehmen.

4.2.4 Unterhaltsrechtlicher Vermerk

Tz. 19 Die Kommunen sollten im Fall einer Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils die Begründung in den Fallakten der Unterhaltsvorschussstelle nachweisen (unterhaltsrechtlicher Vermerk). Damit würde in jedem Einzelfall die Leistungsunfähigkeit nachvollziehbar dokumentiert.

Aus den geprüften Fallakten der Kommunen war nicht immer erkennbar, ob und warum die Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils gegeben war. Der unterhaltsrechtliche Vermerk war nur in wenigen Fallakten enthalten. Ein entsprechender Aktenvermerk erhöht die Transparenz der getroffenen Entscheidung und erleichtert die Weiterbearbeitung des Falls.

Ich empfehle allen Kommunen, unterhaltsrechtliche Vermerke über die Beurteilung der Leistungsunfähigkeit des unterhaltspflichtigen Elternteils zu erstellen.

4.2.5 Fehlende Dokumentation des Handelns der Beistände

Tz. 20 Die Verantwortung für eine erfolgreiche Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs nach § 7 Abs. 3 UVG liegt auch bei Einsetzung eines Beistands und Rückübertragung des übergegangenen Unterhaltsanspruchs auf das unterhaltsberechtigte Kind weiterhin bei der Unterhaltsvorschussstelle.

Bei den Kommunen A, E und F waren Beistände an der Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beteiligt. In den geprüften Fallakten dieser Kommunen war nicht immer ersichtlich, welche Maßnahmen ggf. die Beistände zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs gegenüber den unterhaltspflichtigen Elternteilen durchführten.

Ich empfehle diesen Kommunen, die Maßnahmen der Beistände zur Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs in den Fallakten der Unterhaltsvorschussstellen zu dokumentieren.

4.3 Darstellung eines vereinfachten Arbeitsprozesses

Tz. 21 Um eine zügige und konsequente Durchsetzung der Unterhaltsansprüche beim unterhaltspflichtigen Elternteil zu gewährleisten, ist ein beschriebener Arbeitsprozess sinnvoll.

Die Richtlinien zur Durchführung des UVG, die Arbeitshilfe des MS „Raster für den Rückgriff nach dem UVG“, das Modellprojekt beim Landkreis Osnabrück[15] und die Prüfungserkenntnisse insbesondere bei der Kommune B sind eine gute Grundlage, um einen Arbeitsprozess für die konsequente und zügige Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs zu skizzieren.

Ich habe aus diesen Erkenntnissen und Unterlagen den folgenden vereinfachten Arbeitsprozess visualisiert. Die in der Prüfung festgestellten Schwachstellen im Arbeitsprozess, die zu unvollständigen oder fehlerhaften Ergebnissen geführt haben, habe ich farblich dargestellt. Bei der Darstellung des Arbeitsprozesses habe ich unterstellt, dass der unterhaltspflichtige Elternteil keine Zahlungen an die Kommune leistet.

[15] Vgl. NDV, Heft 9/2010, S. 399 bis 405.

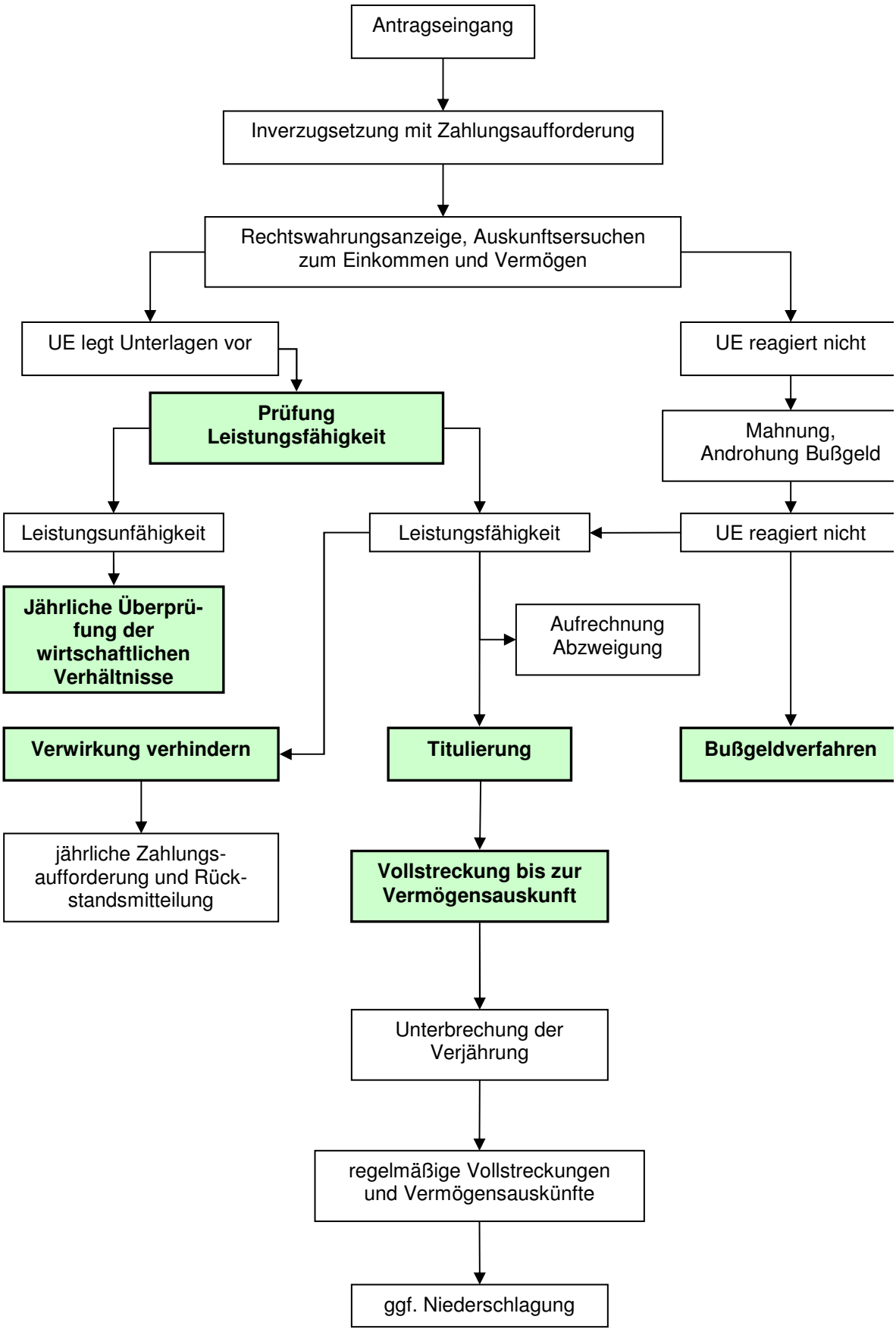

Abbildung 4: Vereinfachter Arbeitsprozess

5 Personelle Ausstattung der Unterhaltsvorschussstellen

Tz. 22 Die für die Durchführung des UVG zuständigen Kommunen entscheiden eigenständig über die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstellen.

Ich erhob bei den Kommunen die Stellenanteile der Sachbearbeitung, die sie für den Vollzug des UVG in den Jahren 2011 bis 2013 einsetzten. Die Kommunen schätzten diese Stellenanteile.

Zudem teilten mir die Kommunen mit Ausnahme der Kommune A die Fallzahlen der laufenden Unterhaltsleistungen und der Rückgriffsfälle[16] für die Jahre 2011 bis 2013 mit, die sie dem Land Niedersachsen für statistische Zwecke übermittelt hatten. Die Kommune A konnte für die Jahre 2011 und 2013 diese Fallzahlen nicht angeben. Außerdem erhob ich die Fallzahlen für die abgelehnten und zurückgenommenen Anträge auf Bewilligung einer Unterhaltsleistung. Diese Fallzahlen konnte die Kommune A für die geprüften Jahre ebenfalls nicht angeben.

Die erhobenen Daten zu den Stellenanteilen des Personals und die Fallzahlen sind in der Anlage 2 aufgeführt.

Ich habe für die Jahre 2011 bis 2013 auf Basis der Stellenanteile der Sachbearbeitung und der Fallzahlen berechnet, wie viele Fälle ein VZÄ in den geprüften Kommunen jeweils bearbeitete. Die Abbildung 5 veranschaulicht das Ergebnis dieser Berechnung:

[16] Rückgriffsfälle sind die Fälle, in denen die Kommune nach Entziehung der Unterhaltsleistung, den nach § 7 UVG übergegangenen Unterhaltsanspruch verfolgt.

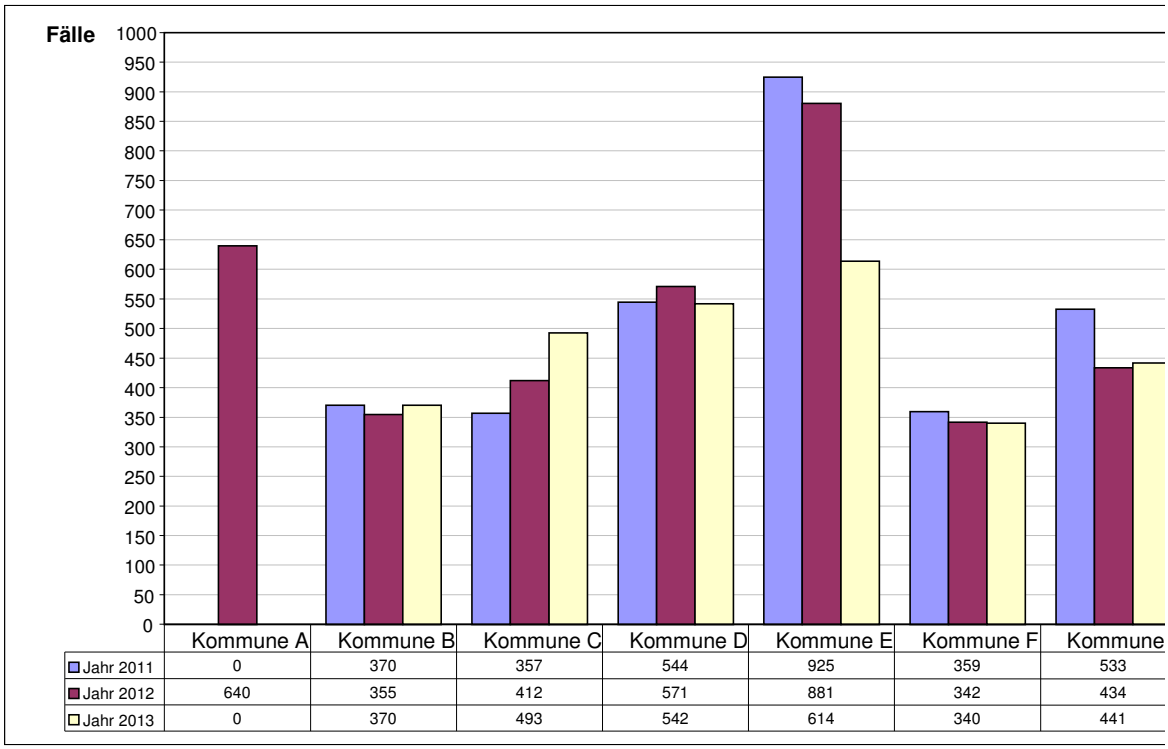

	Kommune A	Kommune B	Kommune C	Kommune D	Kommune E	Kommune F	Kommune
Jahr 2011	0	370	357	544	925	359	533
Jahr 2012	640	355	412	571	881	342	434
Jahr 2013	0	370	493	542	614	340	441

Abbildung 5: Fälle je VZÄ

Ein interkommunaler Vergleich allein auf der Basis der in Abbildung 5 dargestellten Kennzahlen ist nicht sinnvoll, weil sechs Kommunen auf Besonderheiten zu ihrer Personalausstattung hinwiesen. Diese Besonderheiten sind bei einer vergleichenden Betrachtung zu berücksichtigen.

Tz. 23 Die Kommune A erläuterte, dass nacheinander vier verschiedene Fachkräfte die Aufgaben nach dem UVG im Prüfungszeitraum wahrgenommen hätten. Zudem hätte der jeweils eingesetzten Fachkraft die Aufgaben nach dem UVG und der wirtschaftlichen Jugendhilfe zu je 0,5 VZÄ oblegen.

Außerdem wies die Kommune A darauf hin, dass in den Fällen, in denen das Jugendamt als Beistand des Kindes eingesetzt sei, der Beistand den übergegangenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten durchsetze.

Tz. 24 Die Kommune C teilte mit, dass sie 595 Fälle seit dem Jahr 2012 nicht mehr bearbeitet habe. Es handele sich hierbei um Fälle von zwei Fachkräften, die krank geworden und im Jahr 2011 aus der Unterhaltsvorschussstelle ausgeschieden seien. Ich habe diese Fallzahlen bei der Berechnung der Fälle pro VZÄ nicht be-

rücksichtigt. Wenn die unbearbeiteten Fälle in die Berechnung der Fälle je VZÄ einbezogen werden, ergibt sich folgende Fallbelastung:

Jahr 2012: 596 Fälle je VZÄ

Jahr 2013: 690 Fälle je VZÄ

Tz. 25 Die Kommune D wies darauf hin, dass eine Fachkraft mit einem Stellenanteil von 0,75 VZÄ im 2. Halbjahr 2013 ausgefallen sei. Wenn dieser Ausfall der Fachkraft in die Berechnung der Fälle je VZÄ einbezogen wird, ergibt sich folgende Fallbelastung:

Jahr 2013: 627 Fälle je VZÄ

Tz. 26 Das MS wies die Kommune E in seiner Geschäftsprüfung im April 2012 auf den hohen Bestand von Altfällen hin. Die Kommune E erklärte, dass sie mit der Aufarbeitung der Altfälle im Juli 2012 begonnen habe. Ein Vergleich der Fallzahlen der Jahre 2012 und 2013 belegt dies.

Zudem erläuterte die Kommune E, dass in den Fällen, in denen das Jugendamt als Beistand des Kindes eingesetzt sei, der Beistand den übergegangenen Unterhaltsanspruch gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil durchsetze.

Tz. 27 Die Kommune F wies darauf hin, dass zwei VZÄ im Jahr 2011, vier VZÄ im Jahr 2012 und acht VZÄ im Jahr 2013 in der Unterhaltsvorschussstelle ausgefallen seien. Wenn diese Personalausfälle in die Berechnung der Fälle je VZÄ einbezogen werden, ergibt sich folgende Fallbelastung:

Jahr 2011: 391 Fälle je VZÄ

Jahr 2012: 408 Fälle je VZÄ

Jahr 2013: 505 Fälle je VZÄ

Die Kommune F erklärte, dass sie teilweise die übergegangenen Unterhaltsansprüche auf das unterhaltsberechtigte Kind zurück übertrage. Das geschehe in den Fällen, in denen das Jugendamt als Beistand des Kindes eingesetzt sei und Zahlungen vom unterhaltspflichtigen Elternteil zu erwarten seien. Die Beistände

setzen in diesen Fällen den auf das Kind zurück übertragenen Unterhaltsanspruch durch.

Tz. 28 Die Kommune G wies auf einen einjährigen Ausfall einer Fachkraft in den Jahren 2009/2010 hin. Außerdem erläuterte sie, dass seit dem 2. Halbjahr 2013 eine Fachkraft ausbildungsbedingt wöchentlich an einem Tag und in Zeiten des Blockunterrichts (Jahr 2013: vier Wochen, Jahr 2014: zwölf Wochen) fehle.

Tz. 29 Ich halte es für möglich, die Personalausstattung der Unterhaltsvorschussstellen miteinander zu vergleichen, wenn ich die von den Kommunen vorgetragenen Besonderheiten hierbei berücksichtige.

Die Kommune B erwähnte keine Besonderheiten zu ihrer Personalausstattung. Sie erläuterte im Stellungnahmeverfahren, dass sie die Unterhaltsforderungen nur im Ausnahmefall auf die Beistände oder Rechtsanwälte übertrage. Sie wies unter Berücksichtigung der vorangegangenen Ausführungen die geringsten Fälle je VZÄ in diesem Vergleichsring aus. Sie setzte die übergegangenen Unterhaltsansprüche zügig und konsequent durch (vgl. Abschnitt 4). Daher gehe ich davon aus, dass die personelle Ausstattung der Kommune B im Jahr 2013 mit 370 Fällen je VZÄ ausreichend war. Die Fallbelastung der Kommune B im Jahr 2013 kann somit für die übrigen geprüften Kommunen als Orientierungsgröße dienen, um die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstellen zu überprüfen.

Die Abbildung 5 verdeutlicht, dass die Kommune E in den Jahren 2011 bis 2013 die meisten Fälle je VZÄ auswies. Bei der Kommune D lagen die Fälle je VZÄ in den Jahren 2011 bis 2013 deutlich über denen der Kommune B. Dies gilt auch für die Kommunen G im Jahr 2011, A im Jahr 2012 und C im Jahr 2013.

Die Besonderheiten bei der Kommune C erhöhen zudem deren Fallbelastung für die Jahre 2012 und 2013.

Auch die Besonderheiten der Kommune F führen dazu, dass die Fälle je VZÄ im Jahr 2013 deutlich über denen der Kommune B lagen.

Ob die Beistände der unterhaltsberechtigten Kinder bei den Kommunen A, E und F das Personal in den Unterhaltsvorschussstellen entlasteten, war nicht Gegenstand dieser Prüfung.

In Abschnitt 4 habe ich dargelegt, dass mit Ausnahme der Kommune B die übrigen geprüften Kommunen ihren Arbeitsprozess verbessern können, um die übergegangenen Unterhaltsansprüche zügig und konsequent durchzusetzen. Bei diesen Kommunen habe ich teilweise bzw. im gesamten Prüfungszeitraum eine hohe Fallbelastung je VZÄ festgestellt. Ein im Landkreis Osnabrück durchgeführtes Modellprojekt zur Steigerung der Effektivität des Rückgriffs von Unterhaltsvorschussleistungen hat die Annahme bestätigt, dass die personelle Ausstattung ein wichtiger Faktor für den Erfolg des Rückgriffs ist.[17] Ich gelange aufgrund meiner Prüfungsergebnisse zu der gleichen Erkenntnis.

Tz. 30 Die Kommune A verdoppelte zum 01.06.2014 die Personalausstattung für ihre Unterhaltsvorschussstelle von 0,5 VZÄ auf 1 VZÄ. Sofern sich die Fallzahlen des Jahres 2012 von 320 Fällen nicht deutlich erhöhen, könnte diese personelle Ausstattung ausreichen, um zukünftig die übergegangenen Unterhaltsansprüche zügig und konsequent durchzusetzen. Das setzt voraus, dass die Aufgabenerledigung nicht durch weitere in kurzen Abständen stattfindende Personalwechsel erschwert wird.

Tz. 31 Die Kommune C muss die unbearbeiteten Rückgriffsfälle wieder der Sachbearbeitung zuführen. Sie sollte prüfen, ob sie hierfür vorübergehend die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstelle verstärken kann.

Tz. 32 Die Kommunen D und E sollten aufgrund ihrer vergleichsweise hohen Fallbelastung die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstellen überprüfen.

Tz. 33 Die Kommune F sollte prüfen, ob sie die personelle Ausstattung ihrer Unterhaltsvorschussstelle vorübergehend verstärken kann, sofern die Personalausfälle von acht VZÄ absehbar anhalten.

6 Steuerung der Unterhaltsvorschussstellen

Gemäß § 21 Abs. 2 GemHKVO sollen Ziele und Kennzahlen zur Grundlage von Planung, Steuerung und Erfolgskontrolle des jährlichen Haushalts gemacht werden. Gemäß § 4 Abs. 7 GemHKVO werden in jedem Teilhaushalt die wesentlichen Produkte mit den dazugehörigen Leistungen und die zu erreichenden Ziele

[17] Vgl. NDV, Heft 9/2010, S. 399 bis 405.

mit den dazu geplanten Maßnahmen beschrieben sowie Kennzahlen zur Zielerreichung bestimmt.

Tz. 34 Bei der Kommune E gehörte das Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“ nicht zu den wesentlichen Produkten. Sie beschrieb für dieses Produkt Ziele zur Bearbeitungsdauer der beantragten Unterhaltsvorschussleistungen, zur Überprüfung der unterhaltspflichtigen Elternteile und der Antragsteller sowie zur Höhe der Erträge aus der Rückforderung der übergegangenen Unterhaltsansprüche. Die beschriebenen Ziele entsprachen den SMART-Kriterien[18]. Sie beschrieb die geplanten Maßnahmen und bestimmte Kennzahlen zur Zielerreichung. Im Berichtswesen für das Jahr 2011 erläuterte die Kommune E, ob sie die Ziele erreicht hatte, analysierte die Ursachen und zeigte ggf. Handlungsalternativen auf, wenn sie die Ziele nicht erreicht hatte.

Für die Jahre 2012 und 2013 erstellte sie jedoch keine entsprechenden Berichte mehr.

Tz. 35 Die Kommune B stufte das Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“ als wesentliches Produkt ein. Sie beschrieb für dieses Produkt Ziele zur Höhe der Rückholquote. Diese Ziele entsprachen den SMART-Kriterien. Sie bestimmte zu diesen Zielen diverse Kennzahlen. Die Kommune B beschrieb keine Maßnahmen zu den Zielen. Die Fachdienstleitung erläuterte, dass sie die Fachbereichsleitung jährlich darüber informiere, wie sich die Kennzahlen entwickeln. Eine Analyse der Kennzahlen in einem Bericht erfolge nicht.

Tz. 36 Bei den übrigen geprüften Kommunen gehörte das Produkt „Unterhaltsvorschussleistungen“ nicht zu deren wesentlichen Produkten. Die Kommunen A, D, C und G beschrieben für dieses Produkt Ziele, die nicht den SMART-Kriterien entsprachen. Sie beschrieben keine Maßnahmen zu ihren Zielen. Nur die Kommune C bestimmte Kennzahlen zu diesem Produkt, wobei kein Zusammenhang zwischen ihrem Ziel und den Kennzahlen zu erkennen war. Sie untersuchte nicht, wie sich die Kennzahlen zu diesem Produkt entwickelten. Die Kommune F beschrieb keine Ziele und Maßnahmen für dieses Produkt.

---

[18] SMART: Spezifisch, Messbar, Angemessen, Realistisch, Terminiert.

Tz. 37 Die Kommunen A, C, D, F und G erläuterten in den vor Ort geführten Gesprächen ihre Ziele für den Arbeitsprozess (Prozessziele) bei der Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche. Diese fanden sich in ihren Produktbeschreibungen nicht wieder.

Tz. 38 Die Steuerung über Ziele, Kennzahlen und Maßnahmen soll u. a. die Führungskraft der Unterhaltsvorschussstelle dabei unterstützen, die Qualität der Arbeitsabläufe zu erhalten oder ggf. zu optimieren.

Tz. 39 Die Kommune E verfügte bis zum Jahr 2011 bereits über einen Steuerungskreislauf. Dieser war geeignet, um Schwachstellen beim Vollzug der Aufgaben des UVG bei einzelnen Teilprozessen erkennen zu lassen.

Ich empfehle der Kommune E, das seit dem Jahr 2012 eingestellte Berichtswesen wieder aufzunehmen. Um seinerzeit noch nicht berücksichtigte Schwachstellen in den Steuerungskreislauf einzubeziehen (vgl. Abschnitt 4), rege ich an, die bisherigen Prozessziele um weitere zu ergänzen, hierfür Maßnahmen zu beschreiben und Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen. Ein Prozessziel könnte z. B. darin bestehen, die Verwirkung der Forderungen jährlich durch Zahlungserinnerungen zu verhindern. Die Kommune E sollte die Erkenntnisse aus diesem Steuerungskreislauf nutzen, um zukünftig eine zügige und konsequente Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten zu gewährleisten.

Tz. 40 Bei der Kommune B stellte ich keine Schwachstellen bei der Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche gegenüber dem unterhaltspflichtigen Elternteil fest (vgl. Abschnitt 4).

Die Steuerung halte ich gleichwohl für optimierungsfähig. Ich empfehle der Kommune B daher, die bisherigen Prozessziele um weitere zu ergänzen (z. B. die übergegangenen Unterhaltsansprüche werden tituliert), hierfür Maßnahmen zu beschreiben und Kennzahlen zur Zielerreichung zu bestimmen.

Tz. 41 Den übrigen Kommunen empfehle ich, Prozessziele und dazugehörige Maßnahmen zu beschreiben und Kennzahlen zu bestimmen, die darauf ausgerichtet sind, die festgestellten Schwachstellen in ihrem Arbeitsprozess zu erkennen und zu beheben (vgl. Abschnitt 4).

7 Buchung und Darstellung der Erträge und offenen Forderungen aus übergegangenen Unterhaltsansprüchen im Jahresabschluss

Gemäß § 34 Abs. 1 Ziffer 1 und 2 GemHKVO dient die Buchführung u. a. der Dokumentation der einzelnen Finanzvorfälle und der Aufstellung des Jahresabschlusses. Gemäß § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG sind im Jahresabschluss u. a. sämtliche Vermögensgegenstände und Erträge darzustellen (Grundsatz der Vollständigkeit der Bilanz). Zu den Vermögensgegenständen gehören nach § 54 Abs. 2 Ziffer 3.8 GemHKVO auch die privatrechtlichen Forderungen.

Tz. 42 Die Kommunen A, C, E und G erfassten in ihrer Software für die Aufgaben nach dem UVG (Fachverfahren) die gegenüber dem Unterhaltsverpflichteten geltend gemachten Unterhaltsansprüche. Sie buchten diese Erträge in ihrer Software für das Finanzwesen (Finanzverfahren) erst, wenn die Zahlung vom Unterhaltsverpflichteten eingegangen war. Die automatisierte Buchung der Erträge über eine Schnittstelle zwischen dem Fachverfahren und dem Finanzverfahren fand in diesen Kommunen nicht statt. Wenn der unterhaltspflichtige Elternteil nicht zahlte, blieben die Erträge aus den übergegangenen Unterhaltsansprüchen im Finanzverfahren unberücksichtigt und fehlten damit in den Jahresabschlüssen dieser Kommunen.

Diese Kommunen dokumentierten entgegen § 34 Abs. 1 Ziffer 1 GemHKVO ihre Erträge und offenen Forderungen nicht vollständig in ihrer Buchführung. Sie stellten somit entgegen § 128 Abs. 1 Satz 2 NKomVG nicht sämtliche Vermögensgegenstände und Erträge in ihren Jahresabschlüssen dar.

Ich fordere die Kommunen A, C, E und G auf, die Erträge aus den übergegangenen Unterhaltsansprüchen in ihren Finanzverfahren zu buchen, sobald sie den unterhaltspflichtigen Elternteil zur Zahlung aufgefordert haben.

8 Stellungnahmen der Kommunen

Sechs Kommunen gaben eine Stellungnahme zum Entwurf der Prüfungsmitteilung ab. Die Kommune C verzichtete auf eine Stellungnahme.

Die Kommunen B, D und F legten dar, dass die Arbeitslosen- und SGB II-Quoten in unterschiedlichem Umfang ihre Rückholquoten beeinflussen. Aus diesem Grund habe ich die Prüfung darauf konzentriert, die Arbeitsprozesse, die personelle Ausstattung und die Steuerung der Unterhaltsvorschussstellen zu untersuchen. Diese Faktoren können die Kommunen unabhängig von ihren sozio-strukturellen Faktoren beeinflussen, um jeweils ihre maximale Rückholquote zu erreichen.

Die Kommune A, B, D, E, F und G erläuterten, welche der Empfehlungen in den Abschnitten 4 und 6 sie aufgreifen werden. Sie gingen teilweise darauf ein, wie sie die Empfehlungen umsetzen wollen.

Die Kommune F wies in ihrer Stellungnahme daraufhin, dass sie die Empfehlungen zu Abschnitt 4.1.1, Tz. 10 und Abschnitt 4.2.3, Tz. 18 für unwirtschaftlich halte. Ich halte an meinen Empfehlungen zu diesen Textziffern fest und verweise auf die Ziffern 7.4.1 und 7.4.2 der Richtlinien.

Die Kommune A teilte mit, dass sie die personellen Voraussetzungen für eine zügige und konsequente Durchsetzung der übergegangenen Unterhaltsansprüche zum 01.06.2014 geschaffen und diese im Stellenplan 2015 ausgewiesen habe. Die Kommune D erwiderte, dass sie eine Fachkraft mit 30 Stunden überplanmäßig in der Unterhaltsvorschussstelle eingesetzt habe. Der Einsatz der Fachkraft sei bis zum 31.07.2015 befristet.

Die Kommune A legte zur Feststellung in Abschnitt 7 dar, dass sie das Buchungsverfahren umgestellt habe. Ab dem Haushaltsjahr 2014 würden sich die Erträge und offenen Forderungen in den Jahresabschlüssen wiederfinden. Die Kommune G teilte zur Feststellung in Abschnitt 7 mit, dass sie eine Schnittstelle zwischen ihrem Fach- und Finanzverfahren zur Erfassung der Einnahmen auf den Personenkonten in Auftrag gegeben habe.

Im Auftrag

H a c k m a n n

Basisdaten zur Ermittlung der bereinigten Kostenbeteiligung und der Rückholquote

	Kommune A			Kommune B		
Abbildung 1: Bereinigte Kostenbeteiligung	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
Geldleistungen nach UVG, die von Kommune gem. § 8 Abs. 1 NFVG zu tragen sind (gem. Abrechnung mit dem Land)	74.406,91 €	76.659,80 €	82.627,18 €	175.120,66 €	158.655,87 €	149.625,86 €
Anteil der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge, die gem. § 8 Abs. 2 NFVG bei der Kommune verbleiben (gem. Abrechnung mit dem Land)	41.114,39 €	38.824,96 €	44.472,67 €	198.223,22 €	193.709,92 €	162.154,77 €
Abbildung 2: Rückholquote	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
Unterhaltsleistungen (Istzahlung)	371.933,06 €	418.396,50 €	385.039,50 €	875.603,33 €	793.279,32 €	748.129,30 €
eingezogene Forderungen nach § 7 UVG (Istzahlung)	62.625,18 €	57.890,80 €	64.380,49 €	297.334,83 €	290.564,90 €	243.232,16 €
Rückholquote	**16,84%**	**13,84%**	**16,72%**	**33,96%**	**36,63%**	**32,51%**

	Kommune C			Kommune D		
Abbildung 1: Bereinigte Kostenbeteiligung	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
Geldleistungen nach UVG, die von Kommune gem. § 8 Abs. 1 NFVG zu tragen sind (gem. Abrechnung mit dem Land)	230.949,17 €	207.555,50 €	189.867,17 €	212.949,65 €	199.553,19 €	197.443,30 €
Anteil der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge, die gem. § 8 Abs. 2 NFVG bei der Kommune verbleiben (gem. Abrechnung mit dem Land)	110.987,14 €	91.095,54 €	90.893,24 €	108.107,92 €	106.075,69 €	108.956,25 €
Abbildung 2: Rückholquote	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
Unterhaltsleistungen (Istzahlung)	1.146.722,99 €	1.026.083,87 €	872.894,74 €	1.075.104,50 €	1.009.627,61 €	996.261,50 €
eingezogene Forderungen nach § 7 UVG (Istzahlung)	162.401,49 €	144.376,58 €	128.798,32 €	162.349,98 €	157.812,74 €	163.384,07 €
Rückholquote	**14,16%**	**14,07%**	**14,76%**	**15,10%**	**15,63%**	**16,40%**

Basisdaten zur Ermittlung der bereinigten Kostenbeteiligung und der Rückholquote

	Kommune E			Kommune F		
Abbildung 1: Bereinigte Kostenbeteiligung	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
Geldleistungen nach UVG, die von Kommune gem. § 8 Abs. 1 NFVG zu tragen sind (gem. Abrechnung mit dem Land)	187.906,85 €	171.992,40 €	180.172,57 €	1.624.186,62 €	1.535.427,86 €	1.412.155,58 €
Anteil der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge, die gem. § 8 Abs. 2 NFVG bei der Kommune verbleiben (gem. Abrechnung mit dem Land)	95.317,52 €	69.741,39 €	56.250,64 €	794.801,18 €	871.818,72 €	732.257,84 €
Abbildung 2: Rückholquote	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
Unterhaltsleistungen (Istzahlung)	932.704,20 €	853.812,87 €	838.453,62 €	8.234.627,21 €	7.848.529,14 €	7.769.331,88 €
eingezogene Forderungen nach § 7 UVG (Istzahlung)	142.976,34 €	104.426,17 €	87.302,72 €	1.253.845,62 €	1.274.168,36 €	1.188.778,98 €
Rückholquote	**15,33%**	**12,23%**	**10,41%**	**15,23%**	**16,23%**	**15,30%**

	Kommune G		
Abbildung 1: Bereinigte Kostenbeteiligung	**2011**	**2012**	**2013**
Geldleistungen nach UVG, die von Kommune gem. § 8 Abs. 1 NFVG zu tragen sind (gem. Abrechnung mit dem Land)	120.918,67 €	113.284,08 €	118.172,09 €
Anteil der nach § 7 UVG eingezogenen Beträge, die gem. § 8 Abs. 2 NFVG bei der Kommune verbleiben (gem. Abrechnung mit dem Land)	136.832,40 €	151.795,21 €	161.599,17 €
Abbildung 2: Rückholquote	**2011**	**2012**	**2013**
Unterhaltsleistungen (Istzahlung)	573.176,57 €	624.373,00 €	605.702,08 €
eingezogene Forderungen nach § 7 UVG (Istzahlung)	205.248,60 €	227.692,83 €	242.398,75 €
Rückholquote	**35,81%**	**36,47%**	**40,02%**

Basisdaten zur Ermittlung der Fälle je VZÄ

	Kommune A			Kommune B			Kommune C			Kommune D		
Abbildung 5: Fälle je VZÄ	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
VZÄ für Vollzug des UVG (Sachbearbeitung)	0,5	0,5	0,5	3,94	3,94	3,94	3,33	3,23	3,01	2,75	2,5[19]	2,75
Anzahl der Fälle lfd. Unterhaltsleistungen und Anzahl der Heranziehungsfälle (ohne lfd. Fälle Unterhaltsleistungen) zum 31.12. gem. Meldung an das Land Statistik A und C	keine Daten vor-han-den	320	keine Daten vor-han-den	1.416	1.337	1.381	1.145	1.270	1.453	1.473	1.401	1.466
Anzahl der abgelehnten Anträge (Zeitraum 01.01. bis 31.12.)	nicht erfasst	nicht er-fasst	nicht erfasst	37	59	73	5	14	8	22	24	21
Anzahl der zurückgenommenen Anträge (Zeitraum 01.01. bis 31.12.)	nicht erfasst	nicht er-fasst	nicht erfasst	5	2	4	39	46	22	2	3	3
Fälle je VZÄ		**640**		**370**	**355**	**370**	**357**	**412**	**493**	**544**	**571**	**542**

[19] Die dreimonatige Vakanz eines VZÄ ist hierbei berücksichtigt.

Basisdaten zur Ermittlung der Fälle je VZÄ

	Kommune E			Kommune F			Kommune G		
Abbildung 5: Fälle je VZÄ	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**	**2011**	**2012**	**2013**
VZÄ für Vollzug des UVG (Sachbearbeitung)	1,9	1,9	1,9	24,54[20]	24,54[2]	24,54[2]	2,13[21]	2,58	2,58
Anzahl der Fälle lfd. Unterhaltsleistungen und Anzahl der Heranziehungsfälle (ohne lfd. Fälle Unterhaltsleistungen) zum 31.12. gem. Meldung an das Land Statistik A und C	1.709	1.618	1.109	8.436	7.977	7.947	1.100	1.072	1.101
Anzahl der abgelehnten Anträge (Zeitraum 01.01. bis 31.12.)	40	48	51	382	407	398	26	29	27
Anzahl der zurückgenommenen Anträge (Zeitraum 01.01. bis 31.12.)	9	7	6				9	18	11
Fälle je VZÄ	**925**	**881**	**614**	**359**	**342**	**340**	**533**	**434**	**441**

[20] Die Besonderheit, dass Tarifbeschäftigte der Kommune F aufgrund des besonderen Tarifvertrags 38,5 Wochenstunden arbeiten, ist berücksichtigt.

[21] Die knapp fünfmonatige Vakanz von 0,98 VZÄ ist hierbei berücksichtigt.